

Schriftenreihe der TMF

Jürgen W. Goebel
Jürgen Scheller

Nationale
Forschungsplattform
für Zoonosen



Einwilligungserklärung und Forschungs- information zur Gewinnung tierischer Proben



Medizinisch Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft

**Schriftenreihe der TMF – Technologie- und Methodenplattform
für die vernetzte medizinische Forschung e. V.**

Band 10



Medizinisch Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft

Zur Schriftenreihe der TMF – Technologie- und Methodenplattform für die vernetzte medizinische Forschung e. V.

In der TMF – Technologie- und Methodenplattform für die vernetzte medizinische Forschung e.V. haben sich Netzwerke und vernetzt arbeitende Einrichtungen zusammengeschlossen, um gemeinsam die Fragestellungen und Herausforderungen von medizinischer Forschung an verteilten Standorten zu lösen. Durch den Community-Ansatz erfahren die Ergebnisse der TMF eine breite inhaltliche Abstimmung in der medizinischen und medizin-informatisch-biometrischen Fachwelt. Mit ihrer Schriftenreihe macht die TMF die Projektergebnisse einer breiteren Leserschaft zugänglich. Zudem bieten Referenzwerke zum Themenfeld der Gesundheitstelematik Orientierungshilfen in der praktischen Umsetzung.

TMF – Technologie- und Methodenplattform
für die vernetzte medizinische Forschung e. V.
Neustädtische Kirchstraße 6
10117 Berlin
www.tmf-ev.de

Bisher in der Schriftenreihe erschienen:

Band 1:

Generische Lösungen zum Datenschutz für die Forschungsnetze in der Medizin

von Carl-Michael Reng | Peter Debold
Christof Specker | Klaus Pommerening

MWV Medizinisch Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft, 2006

Band 2:

Biomaterialbanken – Rechtliche Rahmenbedingungen

von Jürgen Simon | Rainer Paslack | Jürgen Robiński
Jürgen W. Goebel | Michael Krawczak

MWV Medizinisch Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft, 2006

Band 3:

Checkliste und Leitfaden zur Patienteneinwilligung Grundlagen und Anleitung für die klinische Forschung

von Urs Harnischmacher | Peter Ihle | Bettina Berger
Jürgen Goebel | Jürgen Scheller

MWV Medizinisch Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft, 2006

Band 4:

Datenqualität in der medizinischen Forschung

von Michael Nonnemacher | Dorothea Weiland
Jürgen Stausberg

MWV Medizinisch Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft, 2007

Band 5:

Biomaterialbanken – Checkliste zur Qualitätssicherung

von Michael Kiehntopf | Klas Böer

MWV Medizinisch Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft, 2008

Band 7:

Verwertungsrechte in der vernetzten medizinischen Forschung

von Jürgen W. Goebel | Jürgen Scheller

MWV Medizinisch Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft, 2009

Band 8:

Regulatorische Anforderungen an Medizinprodukte

von Kurt Becker | Sandra Börger | Horst Frankenberger

Dagmar Lühmann | Thomas Norgall

Christian Ohmann | Annika Ranke | Reinhard Vonthein

Andreas Ziegler | Andreas Zimolong

MWV Medizinisch Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft, 2011

Band 9:

Qualitätsmanagement von Hochdurchsatz-Genotypisierungsdaten

von Michael Krawczak | Mathias Freudigmann (Hrsg.)

MWV Medizinisch Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft, 2011

Schriftenreihe der TMF – Technologie- und Methodenplattform
für die vernetzte medizinische Forschung e. V.

Band 10

J. W. Goebel | J. Scheller

Einwilligungserklärung und Forschungs- information zur Gewinnung tierischer Proben

erarbeitet im Auftrag der Nationalen
Forschungsplattform für Zoonosen



Medizinisch Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft

Die Autoren

Prof. Dr. Jürgen W. Goebel

Rechtsanwälte Goebel & Scheller
Schöne Aussicht 30
61348 Bad Homburg v.d.H.

Jürgen Scheller

Rechtsanwälte Goebel & Scheller
Schöne Aussicht 30
61348 Bad Homburg v.d.H.

MWV Medizinisch Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Zimmerstr. 11
10969 Berlin
www.mwv-berlin.de

ISBN 978-3-95466-516-7 (eBook: PDF)

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Informationen sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© MWV Medizinisch Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG 2012

Dieses Werk ist einschließlich aller seiner Teile urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Die Verfasser haben große Mühe darauf verwandt, die fachlichen Inhalte auf den Stand der Wissenschaft bei Drucklegung zu bringen. Dennoch sind Irrtümer oder Druckfehler nie auszuschließen. Daher kann der Verlag für Angaben zum diagnostischen oder therapeutischen Vorgehen (zum Beispiel Dosierungsanweisungen oder Applikationsformen) keine Gewähr übernehmen. Derartige Angaben müssen vom Leser im Einzelfall anhand der Produktinformation der jeweiligen Hersteller und anderer Literaturstellen auf ihre Richtigkeit überprüft werden. Eventuelle Errata zum Download finden Sie jederzeit aktuell auf der Verlags-Website.

Produkt-/Projektmanagement: Monika Laut-Zimmermann, Berlin
Layout & Satz: eScriptum GmbH & Co KG – Publishing Services, Berlin
Herstellung: zweiband.media, Agentur für Mediengestaltung und -produktion GmbH, Berlin

Zuschriften und Kritik an:

MWV Medizinisch Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Zimmerstr. 11, 10969 Berlin, lektorat@mwv-berlin.de

Editorial der TMF

Nicht zuletzt durch die Vogelgrippe-Welle in den Jahren 2005 und 2006 wurde uns allen eindrücklich in Erinnerung gerufen, wie bedeutsam vom Tier auf den Menschen übertragbare Infektionskrankheiten – die sogenannten „Zoonosen“ – auch heute noch sind. Neben den klimatischen Veränderungen, der Dynamik von Wildtierpopulationen, dem geänderten Umgang mit Haustieren sowie insbesondere den aus vermehrtem Antibiotikaeinsatz resultierenden Resistenzen, hat auch die starke Ausweitung der globalen Reisetätigkeit zu einer schnelleren und häufigeren Verbreitung zoonotischer Infektionskrankheiten geführt. Ihre Erforschung und anschließende erfolgreiche Bekämpfung sind daher von wachsender Bedeutung auch für unser Gesundheitssystem.

Das Bundeskabinett hat vor diesem Hintergrund im März 2006 eine „Forschungsvereinbarung zu von Tieren auf Menschen übertragbaren Krankheiten (Zoonosen)“ zwischen den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV), Bildung und Forschung (BMBF) und Gesundheit (BMG) beschlossen. Diese Vereinbarung sah eine zwischen den drei Ministerien abgestimmte, gezielte Forschungsförderung im Bereich der Zoonosen vor und umfasste neben Sofortmaßnahmen zur Influenza-Forschung die Förderung von Forschungsverbänden durch BMBF und BMELV sowie die Planung einer „Forschungsplattform Zoonosen“ durch das BMBF. Mit der Fördermaßnahme sollte eine enge Vernetzung veterinär- und humanmedizinischer Forschungsaktivitäten und die Nutzung von Synergien erreicht werden. Erklärte Ziele der Plattform waren

1. die „langfristige interdisziplinäre Klärung von Fragestellungen insbesondere zur Übertragung von Erregern von Tieren zum Menschen,
2. die Zusammenarbeit zwischen veterinärmedizinischen und humanmedizinischen Wissenschaftlern weiter zu verbessern und
3. die Wissensgebiete enger zu vernetzen.“

Nach Durchlaufen der öffentlichen Ausschreibungs- und wissenschaftlichen Begutachtungsverfahren konnten Ende 2007 die nachstehenden neun, vom BMBF geförderten Zoonosen-Forschungsverbände ihre Arbeit aufnehmen:

- *FluResearchNet* (Influenza A-Viren)
- *FBI-Zoo* (lebensmittelbedingte zoonotische Infektionen beim Menschen)
- SARS (Severe Acute Respiratory Syndrome)
- *Q-Fieber*
- *Zoonotische Chlamydien*
- *TOXONET01* (Toxoplasmose)
- *Botulinom* (Botulismus)
- *ZooMap* (*Mycobacterium avium* subsp. *Paratuberculosis*)
- *Arbovirus* (von Stechmücken übertragbare Arbo-Viren).

Ende 2010 kamen vier Forschungsnetze hinzu, die sich speziell der zoonotischen Bedeutung bestimmter Pathogene widmen sollten:

- *MetVetStaph* (Methicillin-resistenter *Staphylococcus aureus*, MRSA)
- RESET (Antibiotika-Resistenzen bei Enterobakterien)
- *Vibronet* (in Süß- und Meerwasser vorkommende pathogene Vibrionen)
- *Lyssa-Virus* (als Tollwut-Erreger relevante Lyssa-Viren).

Die Zoonosen-Forschungsverbände engagierten sich von Beginn an auch in der TMF und riefen dort Anfang 2008 die Arbeitsgruppe (AG) „Zoonosen und Infektionsforschung“ ins Leben. Die Arbeitsgruppe wird seither von Prof. Dr. Stephan Ludwig (Institut für Molekulare Virologie, Zentrum für Molekularbiologie der Entzündung, Westfälische Wilhelms-Universität Münster, *FluResearchNet*) und Prof. Dr. Lothar H. Wieler (Institut für Mikrobiologie und Tierseuchen, Freie Universität Berlin, *FBI-Zoo*) als Sprecher bzw. stellvertretender Sprecher geleitet. Beiden gebührt großer Dank für ihr Engagement und für die vielen Impulse, die sie der Arbeit der AG Zoonosen und Infektionsforschung geben konnten.

Sehr früh tauchte in den Zoonosen-Forschungsverbänden die Frage auf, wie an deren verteilten Standorten Daten und Proben von Mensch und Tier methodisch einheitlich und juristisch einwandfrei gewonnen und verarbeitet werden können. Seit Langem problemlos praktizierte Verfahren des Umgangs mit Proben und labordiagnostischen bzw. epidemiologischen Daten bedurften der Vereinheitlichung und Verschriftlichung. Hierbei wurde zudem deutlich, dass die rechtlichen Grundlagen existierender Handlungsanweisungen bisweilen unklar waren, und dass insbesondere datenschutzrechtlicher Klärungsbedarf bestand. Aus ihrer Arbeit im Forschungsverbund *FBI-Zoo* heraus, konkretisierten Prof. Dr. Lothar Kreienbrock (Institut für Biometrie, Epidemiologie und Informationsverarbeitung, Tierärztliche Hochschule Hannover) und Prof. Dr. Lothar H. Wieler die offenen Punkte soweit, dass sie Ende 2008 in der AG Zoonosen und Infektionsforschung und in der AG Datenschutz der TMF behandelt werden konnten.

Hinsichtlich der Gewinnung humaner Daten und Proben war es möglich, auf entsprechende Erfahrungen und Empfehlungen aus der bisherigen Forschungspraxis zurückzugreifen, u.a. in Form der für die TMF erarbeiteten „Checkliste und Leitfaden zur Patienteneinwilligung“ (2006 als Band 3 dieser Schriftenreihe veröffentlicht).

Für die Probengewinnung an Tieren fehlten jedoch vergleichbare, öffentlich zugängliche und mit Rechtsgutachten unterlegte Empfehlungen zur Einholung von Einwilligungserklärungen. Darüber hinaus gab es auch keine zentrale Quelle von Informationen über spezifische Belange der wissenschaftlichen Nutzung tierischer Proben und Daten, etwa bei der Frage, welche Meldepflichten und wirtschaftlichen Risiken aus den anfallenden Befunden resultieren. Die Erarbeitung entsprechender Empfehlungen wurde schließlich zu

einer der zentralen Aufgaben der *Nationalen Forschungsplattform für Zoonosen* (kurz „Zoonosenplattform“), die im April 2009 mit BMBF-Förderung als letzter Baustein der eingangs erwähnten interministeriellen Forschungsvereinbarung ihre Arbeit aufgenommen hatte.

Nach intensiver Abstimmung innerhalb der AG Zoonosen und Infektionsforschung, insbesondere im Kreis der dort vertretenen Sprecher der Zoonosen-Forschungsverbände, konnte für die Zoonosenplattform eine Struktur entwickelt und in der wissenschaftlichen Begutachtung durchgesetzt werden, die neben einem – von der Zoonosen-Community zu wählenden – wissenschaftlichen Leitungsgremium (dem sogenannten „Internen Beirat“) als Trägerkonstrukt eine Geschäftsstelle an drei Standorten vorsah. Die drei Standorte wurden so festgelegt, dass sie unterschiedliche Forschungsbereiche bzw. Kompetenzen innerhalb der Zoonosenplattform repräsentierten:

- der Standort Münster unter der Leitung von Prof. Dr. Stephan Ludwig als Vertreter der universitären Forschung und der Humanmedizin,
- der Standort Greifswald-Insel Riems unter der Leitung von Prof. Dr. Martin Groschup als Vertreter der Ressortforschung und der Veterinärmedizin (ausgestattet mit Vorerfahrungen aus der zehn Jahre zuvor im Zuge der BSE-Krise eingerichteten TSE-Forschungsplattform)
- sowie der Standort Berlin, vertreten durch die Geschäftsführung der TMF als unabhängige Infrastruktureinrichtung.

Eine Übersicht über die Art und Weise sowie die Ergebnisse der erfolgreichen Arbeit der Zoonosenplattform findet sich im Anhang dieses Buches. Weitergehende und aktuellere Informationen können der Website der Zoonosenplattform (www.zoonosen.net) entnommen werden.

Für die konkrete Erstellung der Empfehlungen hat die Zoonosenplattform die zu adressierenden Anwendungsfälle zunächst strukturiert und beauftragte dann Anfang 2010 Prof. Dr. Jürgen W. Goebel (Rechtsanwaltskanzlei Goebel & Scheller, Bad Homburg) mit der Abgabe eines entsprechenden juristischen Gutachtens. Professor Goebel konnte dabei an Vorarbeiten zu humanen Proben anknüpfen, die er zusammen mit seinem Kollegen Jürgen Scheller für die TMF geleistet hatte. In bewährter Weise haben beide nicht nur eine juristische Expertise erarbeitet, sondern auch Musterverträge und Mustertexte vorgelegt, die bei der konkreten Umsetzung der Empfehlungen helfen sollen. Die Mustertexte stehen über die Website der Zoonosenplattform zum Download zur Verfügung.

Fachlich begleitet wurde das Rechtsgutachten von einer Expertengruppe unter Führung der Standorte Berlin (TMF) und Riems (FLI). Wesentliche inhaltliche Beiträge leisteten aus veterinärmedizinischer Sicht das BMELV, vertreten durch Dr. Hans-Joachim Bätza, Leiter des Referates Tiergesundheit, und das FLI, neben Prof. Dr. Martin Groschup vertreten durch PD Dr. Franz J. Conraths, Institut für Epidemiologie, Wusterhausen, sowie Prof. Dr. Lothar H. Wieler (FU Berlin).

Nachdem das Gutachten und die Mustertexte ein Jahr zur Verfügung gestanden und erste Anwendung gefunden hatten, wurden die dabei gewonnenen Erfahrungen im Oktober 2011 auf dem von der Zoonosenplattform ausgerichteten Zoonosen-Symposium vorgestellt und diskutiert. Anregungen für eine bessere praktische Anwendbarkeit der Mustertexte kamen insbesondere von Dr. Anton Aebischer (Robert-Koch-Institut, Berlin) und Dr. Klaus Henning (FLI, Wusterhausen) und mündeten in einer revidierten und erweiterten Fassung, die interessierten Forschern seit Anfang 2012 über die Zoonosenplattform gemeinfrei zur Verfügung steht.

Als wichtigen infrastrukturellen Beitrag der Zoonosenplattform freut sich die TMF, diese für die praktische Feldarbeit in der Zoonosenforschung wertvollen Handreichungen nunmehr in ihrer Schriftenreihe einer breiten Fachöffentlichkeit zugänglich machen zu können. Unser Dank gilt an dieser Stelle zuallererst den beiden Juristen und Autoren, den beteiligten Fachexperten sowie allen engagierten Mitarbeitern und Mitgliedern der Zoonosenplattform. Besonders verbunden sind wir Dr. Ilia Semmler (Standort Berlin, TMF) und Dr. Anke Wiethölter (Standort Riems, FLI) für die sorgfältige Vorbereitung und Begleitung der Erstellung des Textes. Unser Dank geht außerdem an das BMBF für seine finanzielle Unterstützung, ohne die die Zoonosenplattform - und somit auch das vorliegende Buch - nicht möglich gewesen wären.

Für die TMF - Technologie- und Methodenplattform für die vernetzte medizinische Forschung e.V.

Sebastian Claudius Semler

(Wissenschaftlicher Geschäftsführer)

Prof. Dr. Michael Krawczak

(Vorstandsvorsitzender)

Inhalt

Editorial der TMF _____	v
Einleitung der Nationalen Forschungsplattform für Zoonosen _____	1
Ergänzende Orientierungshinweise _____	3
1 Einführung und Auftrag _____	5
2 Tatsächliche Grundlagen und Materialien _____	9
2.1 Szenarien _____	11
2.2 Materialien _____	13
3 Darstellung der Problematik _____	15
3.1 Allgemeines _____	17
3.2 Rechtliche Grundfragen _____	17
3.3 Mustertexte _____	17
3.4 Vorgehensweise _____	18
4 Rechtliche Grundfragen _____	19
4.1 Tangierte Rechte bei der Probenerhebung _____	21
4.1.1 Eigentumsfragen _____	21
4.1.2 Jagdausübungs- und Aneignungsrecht _____	23
4.1.3 Sonderfall Erwerb von Proben im Handel _____	24
4.1.4 Tierschutz _____	24
4.2 Rechte-Handling bei der Probenasservierung und -weitergabe _____	25
4.2.1 Eigentumsübertragung _____	25
4.2.2 Nutzungseinräumung _____	28
4.2.3 Recht zur Verarbeitung personenbezogener Daten _____	28
4.2.4 Recht zur Verarbeitung betriebsbezogener Daten _____	30
4.3 Zweckbestimmung der Probe _____	33
4.4 Anzeige- und Meldepflichten _____	35
4.5 Benefit-Sharing _____	39
4.6 Prozedur bei der Probenerhebung _____	40
4.6.1 Direkte Probenerhebung durch die forschende Stelle _____	40
4.6.2 Probenerhebung durch Dritte _____	42
4.7 Altproben _____	47
4.7.1 Eigentumsproblematik _____	47
4.7.2 Verarbeitung personenbezogener Daten _____	48
4.7.3 Verarbeitung betriebsbezogener Daten _____	48
4.7.4 Altproben bereits verstorbener Tiere _____	48

5 Anwendung auf die Szenarien	51
5.1 Szenario 1: Lebensmittelprobe	53
5.2 Szenario 2: Probenentnahme im Betrieb mit Besonderheiten bei Haustieren und Pferden	55
5.3 Szenario 3: Probenentnahme im Schlachthof	57
5.4 Szenario 4: Probenentnahme von Wildtieren	59
6 Mustertexte	61
6.1 Szenario 1: Lebensmittelprobe	63
6.2 Szenario 2: Probenentnahme im Betrieb mit Besonderheiten bei Haustieren und Pferden	63
6.2.1 Einwilligung unter Ausschluss von Untersuchungen zu anzeigepflichtigen Tierseuchen	66
6.2.2 Einwilligung zur Untersuchung auf anzeigepflichtige Tierseuchen	67
6.2.3 Einwilligung mit Pseudonymisierung der Betriebsebene	68
6.2.4 Einwilligung vom Tierhalter/-besitzer ohne Eigentumsaspekte	69
6.3 Szenario 3: Probenentnahme im Schlachthof	69
6.4 Szenario 4: Probenentnahme von Wildtieren	69
6.4.1 Forschungsinformation	70
6.4.2 Einwilligung	72
7 Einzelfragen	75
7.1 Ohrmarken	77
7.2 Verbraucherschutzaspekte	78
8 Schlussbemerkung	79
Abkürzungsverzeichnis	82
Literaturverzeichnis	83
Anhang I: Titel, Fundstellen und Texte zitierter Rechtsgrundlagen	85
Anhang II: Texte Forschungsinformation/Einwilligungserklärung nach Szenarien und Alternativen	111
Anhang III: Über die Nationale Forschungsplattform für Zoonosen	173
Autoren	180
TMF – Forscher vernetzen, Lösungen bereitstellen, Doppelarbeit vermeiden	181

Einleitung der Nationalen Forschungsplattform für Zoonosen

Weite Teile der Forschung an Infektionserregern behandeln Erreger, die Tiere und Menschen infizieren und von Tieren auf Menschen übertragen werden können. Damit können sie sogenannte Zoonosen hervorrufen, also durch Übertragung von Tier auf Mensch verursachte Infektionskrankheiten. Im Zusammenhang mit der Erforschung, Bekämpfung und Überwachung dieser Erkrankungen werden für wissenschaftliche Untersuchungen Proben von Tieren, wie beispielsweise Gewebeproben, Blutproben und andere, entnommen. Bislang handelten die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler nach bestem Wissen und Gewissen, hatten jedoch keine geeignete Quelle, um sich in Bezug auf rechtliche und datenschutz-technische Fragestellungen, die in diesem Kontext auftreten können, zu informieren.

Die vorliegende juristische Expertise wurde auf Initiative der Nationalen Forschungsplattform für Zoonosen erstellt, um den Forschenden Rechtssicherheit bei der Entnahme und Bearbeitung von tierischen Proben zu geben und rechtlichen Fragen zu begegnen, die bei der Erstellung von Forschungsinformationen und Einwilligungserklärungen auftreten können, wenn sie gegenüber den Tiereigentümern angewendet werden sollen.

Im Rahmen dieser Expertise wird auf alle denkbaren Probeentnahme-Szenarien eingegangen, die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in ihrer Arbeit begegnen können. Diese werden nach rechtlichen Gesichtspunkten strukturiert:

- Lebensmittelprobe aus dem Handel,
- Probenentnahme im Betrieb,
- Probenentnahme auf dem Schlachthof,
- Probenentnahme bei Wildtieren.

Jedes Szenario sowie die Weiterverarbeitung von Probenbegleitdaten tangieren unterschiedliche rechtliche Bereiche, die in dieser Expertise verständlich erklärt werden, um die Forschenden für den rechtlichen Kontext, in dem sie agieren, zu sensibilisieren. Auf Fragestellungen in Bezug auf Anzeige- und Meldepflicht von Tierseuchen bei der Probenentnahme bei Tieren wird in dieser Expertise ebenso eingegangen wie auf die Thematik etwaiger Nutzungs- und Verwertungsrechte an den Proben.

Die aus dieser Expertise gewonnenen Erkenntnisse wurden in Mustertexte zur Forschungsinformation und Einwilligungserklärung umgesetzt, die den Forschenden kostenlos über die Website www.zoonosen.net zugänglich sind und die, als bearbeitbare Textdokumente vorliegend, für die jeweiligen Fragestellungen angepasst und den Tierbesitzern vor der geplanten Probenentnahme vorgelegt werden können.

Die Projektidee zur Erstellung einer juristischen Expertise geht auf das Jahr 2009 zurück, als erstmals durch die Mitglieder des internen Beirats der Natio-

nationalen Forschungsplattform für Zoonosen das Fehlen einheitlich geregelter Vorgehensweisen zur Probenentnahme bei Tieren identifiziert wurde. Es folgte ein Treffen mit Vertretern der Nationalen Forschungsplattform für Zoonosen, des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, des Friedrich-Loeffler-Instituts und dem Autor dieser Expertise. Auf Basis dieses und weiterer Gespräche wurde eine erste Version der juristischen Expertise zur Probenentnahme bei Tieren und der Mustertexte zur Forschungsinformation und Einwilligungserklärung erstellt, die nun in überarbeiteter Form vorliegen.

Für die Nationale Forschungsplattform für Zoonosen

Dr. Ilia Semmler, Sebastian Claudius Semler (Berlin),
Dr. Anke Wiethölter, Prof. Dr. Martin Groschup (Riems),
Dr. Gerlinde Benninger, Prof. Dr. Stephan Ludwig (Münster)

Ergänzende Orientierungshinweise

(die Hinweise beziehen sich auf Kapitel der Expertise)

Welche Szenarien behandelt die Expertise?

Betrachtet werden

- die Lebensmittelprobe aus dem Handel (Kapitel 2.1, 5.1 und 6.1);
- die Probenentnahme in einem Betrieb (Kapitel 2.1, 5.2 und 6.2);
- die Probenentnahme im Schlachthof (Kapitel 2.1, 5.3 und 6.3);
- die Probenentnahme von Wildtieren (Kapitel 2.1, 5.4 und 6.4).

Welcher Adressatenkreis für Einwilligungserklärungen wird in der Expertise angesprochen?

Die Expertise behandelt spezifische Rechtsfragen bei der Ansprache von

- Tiereigentümern (Kapitel 4.1.1, 4.2.1, 5.2 und 5.3);
- Tierhaltern (Kapitel 4.1.1, 5.2 und 5.3);
- Jagdausübungsberechtigten (Kapitel 4.1.2 und 5.4);
- Grundstückseigentümern, -besitzern oder -pächtern (Kapitel 5.4 und 6.4);
- Naturschutzbehörden (als Adressaten einer Information) (Kapitel 2.1, 4.1.2 und 6.4).

Welche Rechtsfragen werden im Zusammenhang mit der Probenerhebung untersucht?

Thematisiert werden

- Eigentumsfragen (Kapitel 4.1.1, 4.1.3 und 4.7.1);
- das Jagdausübungs- und Aneignungsrecht (Kapitel 4.1.2);
- der Tierschutz (Kapitel 4.1.4).

Welche prozeduralen Aspekte der Probenerhebung werden behandelt?

Angesprochen werden

- die direkte Probenerhebung durch die forschende Stelle selbst (Kapitel 4.6.1);
- die Probenbeschaffung durch Kooperationspartner (Kapitel 4.6.2);
- die Probenabgabe durch Dritte ohne Auftrag der forschenden Stelle, etwa durch Tierärzte (Kapitel 4.6.2).

Welche Rechtsfragen stellen sich bei der Probenasservierung und -weitergabe?

Für das Rechte-Handling in dieser Phase spielen eine Rolle

- Eigentums- und Nutzungsfragen (Kapitel 4.2.1, 4.2.2, 4.7.1, 5.2, 5.3 und 5.4);
- Datenschutzfragen (Kapitel 4.2.3, 4.7.2, 5.2, 5.3 und 6.2.2);
- das Recht zur Verarbeitung betriebsbezogener Daten (Kapitel 4.2.4 und 4.7.3).

Welche sonstigen Rechtsfragen werden erörtert?

Ausgeführt wird,

- ob die Zweckbestimmung bei einer tierischen Probe eine ähnlich große Rolle spielt wie bei Humanproben (Kapitel 4.3);
- ob der betroffene Wissenschaftler auch bei reiner Forschungstätigkeit Anzeige- und Meldepflichten zu beachten hat (Kapitel 4.4);
- ob für ein Benefit-Sharing mit den Adressaten der Einwilligungserklärungen Anlass besteht (Kapitel 4.5);
- welche Besonderheiten bei Altproben zu beachten sind (Kapitel 4.7);
- wie vorzugehen ist, wenn die Untersuchung der Proben auf anzeigepflichtige Tierseuchen ausgeschlossen werden soll (Kapitel 4.4 und 6.2.1).

1 Einführung und Auftrag

Im Rahmen moderner Forschungsverfahren in der Infektionsmedizin werden in immer größerem Umfang auch Proben von Menschen, Lebensmitteln, der Umwelt und Tieren akquiriert, asserviert und den entsprechenden Forschungsprojekten zugeführt. Dabei sollen möglichst viele Informationen zur Herkunft und den Umfeldbedingungen dieser Proben zusammen mit den übrigen Informationen assoziiert werden.

Insbesondere wenn dabei Personen identifizierende oder (bei Tieren) Betriebe beschreibende Informationen für die wissenschaftliche Aus- und Bewertung erfasst und im Zusammenhang mit den Proben bzw. Isolaten ausgewertet werden sollen, stellen sich dabei auch Fragen nach einer adäquaten Berücksichtigung von Aspekten des Datenschutzes, des Persönlichkeitsrechts, der Eigentumsordnung bzw. der sonstigen relevanten Rechtsnormen, wie etwa zu beachtende Pflichten zur Anzeige von Tierseuchen.

Da davon auszugehen ist, dass bei der Erfassung von Proben/Isolaten von Tieren grundsätzlich durchaus ähnliche rechtliche Bedingungen erfüllt werden müssen, wie im Kontext üblicher klinischer oder epidemiologischer Studien im Bereich der Humanmedizin, soll der Schwerpunkt dieser Untersuchung sich daher mit der Etablierung einer rechtlich belastbaren Einwilligungserklärung und einer entsprechenden Forschungsinformation bei der Generierung von Proben im Bereich Lebensmittel und Tiere beschäftigen; aber auch weitergehende grundlegende rechtliche Fragen bei der Gewinnung tierischer Proben sollen hier bearbeitet werden.

An der Erstellung einer diesbezüglichen rechtlichen Expertise äußerte die Nationale Forschungsplattform für Zoonosen im Jahr 2009 erstmals Interesse. Nach intensiven Vorüberlegungen im internen Beirat der Plattform und einem Kick-off-Meeting zu vorliegendem Projekt am 13. Januar 2010 unterbreiteten die Verfasser dieser Expertise im Februar 2010 dem Auftraggeber ein ausführliches Angebot. Dieses wurde vom Auftraggeber angenommen und führte zum diesbezüglichen Werkvertrag Nr. Do18-01_01. Nach Vorlage einer ersten Ausarbeitung im Oktober 2010 formulierten Mitglieder der Nationalen Forschungsplattform für Zoonosen Ergänzungsbedarf bezüglich weiterer Fallkonstellationen und insbesondere zur Handhabbarkeit von Mustertexten. Dieser Bedarf wurde in einem Expertengespräch mit den Verfassern im September 2011 konkretisiert. Mit der vorliegenden Ausarbeitung werden die aktualisierten und ergänzten Ergebnisse der rechtlichen Untersuchung der nachfolgend näher beschriebenen Fragestellungen in Form einer Rechtsexpertise sowie für die wissenschaftliche Praxis gedachte Mustertexte vorgelegt.

2 Tatsächliche Grundlagen und Materialien

Die im Rahmen dieser Expertise zur Rede stehenden Proben werden in ganz unterschiedlichen Zusammenhängen gewonnen. Aus diesem Grunde ist der Kreis der von der Probengewinnung Betroffenen ebenfalls recht heterogen. Auch können deshalb für die zu beurteilende Rechtslage ganz unterschiedliche Rechtsgrundlagen relevant werden.

Im Folgenden sollen daher die der Expertise zugrunde gelegten Szenarien der Probengewinnung inklusive der spezifischen Vorgaben für die juristische Aufarbeitung kurz vorgestellt werden. Im Anschluss daran werden die Materialien aufgeführt, die hinsichtlich der zu beurteilenden Tatsachen- und/oder Rechtsbasis für die Expertise zu berücksichtigen waren.

2.1 Szenarien

Für die Erstellung der juristischen Expertise wird von folgenden Szenarien ausgegangen.

Szenario 1: Lebensmittelprobe aus dem Handel

Hier werden Proben im Lebensmittelhandel käuflich erworben. Aus diesen Proben werden sodann Isolate generiert, die in Verbindung mit Informationen zur Art des Lebensmittels und dessen Herkunft (Händlertyp, gegebenenfalls Zuordnung zum landwirtschaftlichen Betrieb, Angaben zur Region etc.) ausgewertet und bewertet werden.

Für dieses Szenario wird unten in Kapitel 6 keine Forschungsinformation und keine Einwilligungserklärung formuliert, weil der jeweilige Wissenschaftler/das jeweilige Institut beim kaufweisen Erwerb der Proben ohne Weiteres Eigentümer der Proben wird. Stattdessen soll für dieses Szenario das Haftungsrisiko diskutiert werden, das sich aus möglichen Pflichtverletzungen von Wissenschaftlern (etwa der Verletzung von Anzeige- und Meldepflichten aus tierseuchenrechtlichen Regelungen) und aus Produkthaftungsregelungen ergibt, welche jedoch grundsätzlich die Lebensmittelhersteller treffen.

Szenario 2: Probenentnahme in einem Betrieb

Einzel- oder Sammelproben (von einer Tiergruppe) werden bei dieser Art der Probengewinnung in einem Betrieb (landwirtschaftlicher Betrieb, Tierhändler, Teichwirtschaft, Pferdehaltung, Gehegewild, Zoo, Bienenhaltung u.ä.) gesammelt und im Labor bearbeitet. Neben der Information zur Probe (Tag, Lokalisation und Art der Probenentnahme) werden dabei auch Informationen zum Betrieb und gegebenenfalls zum Vorbesitzer der Tiere erfasst. Hierzu dienen eigene Erfassungsinstrumente der beteiligten Forschergruppen (Fragebogen, Beobachtungen, Messungen etc.) oder auch die Nutzung von betrieblichen Daten, die an anderen Stellen bereits erfasst worden sind (Stallbuch, Betriebssoftware, HI-Tier¹).

1 Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere, www.hi-tier.de

Nach Abstimmung mit dem Auftraggeber dieser Expertise sind bei diesem Szenario Mustertexte für folgende Möglichkeiten zu entwickeln:

1. Einwilligungserklärung mit Ausschluss von bestimmten Untersuchungen (alle anzeigepflichtigen Tierseuchen);
2. Einwilligungserklärung zur Untersuchung auf anzeigepflichtige Tierseuchen mit Daten zum groben geografischen Raster, wobei eine Anonymisierung als Selbstverpflichtung durch den Wissenschaftler zugesichert wird;
3. Einwilligungserklärung mit einer Pseudonymisierung auf Betriebsebene.

Alle drei Möglichkeiten können mit

- einer Eigentumsübertragung bzw.
- einer Übertragung des Nutzungsrechts

an der Probe kombiniert werden.

Bei einer Übertragung des Nutzungsrechts sollen sämtliche Ergebnisse, Isolate und Gewinne aus der Forschung miteingeschlossen werden.

Ergänzend sind rechtliche Besonderheiten darzustellen, die sich daraus ergeben, dass Proben von Tieren gewonnen werden, die nicht der Lebensmittelgewinnung dienen (Haustiere) und von Privatpersonen gehalten werden.

Weiter sind im Kontext dieses Szenarios folgende Einzelfragen zu beantworten:

- Inwiefern spielen die Rechte des Betriebs bzw. des Betriebsinhabers bzw. die allgemeinen Persönlichkeitsrechte des Betriebsleiters eine Rolle bei der Verwendung der tierischen Proben?
- Wie sehen die Haftungsrisiken bzw. Konsequenzen für Wissenschaftler aus?
- Ist ein Ausschluss des Widerrufs der Einwilligungserklärung zulässig?

Szenario 3: Probenentnahme im Schlachthof

Proben werden im Schlachthof als individuelle Probe vor, während oder nach der Schlachtung erfasst (beispielsweise Fleischsaft, Blut, Organproben). Neben der Information zur Probe (Tag, Lokalisation und Art der Probenentnahme) werden Informationen zum Betrieb durch Nutzung von die Schlachtung begleitenden Dokumenten gesammelt. Zudem sollen betriebliche Daten genutzt werden, die am Schlachthof oder an anderen Stellen bereits erfasst sind (Stallbuch, Betriebssoftware, HI-Tier).

Zu diesem Szenario ist festgestellt worden, dass keine großen Unterschiede zum Szenario 2 bestehen, weil Schlachthöfe die Tiere ankaufen und damit – mit Ausnahmen – als Tiereigentümer anzusehen sind. Insofern sind zu diesem Szenario lediglich die von Szenario 2 abweichenden Besonderheiten darzustellen und im Übrigen Mustertexte mit den gleichen Optionen zu erstellen wie für Szenario 2.

Szenario 4: Probenentnahme von Wildtieren

- a. **Lebendfang:** Wildtiere werden in diesen Fällen gefangen, betäubt, beprobt und wieder freigelassen. Dabei müssen Arten- und Naturschutzbestimmungen berücksichtigt werden.
- b. **Proben aus der Jagdstrecke:** Jagdbares Wild wird hierbei vom Jagdausübungsberechtigten erlegt und anschließend beprobt. Daten zum Erlegen und zum Erlegungsort werden erfasst.

Bei diesem Szenario sind folgende Besonderheiten maßgeblich zu berücksichtigen:

- Wildtiere sind nach § 960 BGB² herrenlos und haben keinen Eigentümer, der eine Einwilligungserklärung abgeben könnte.
- Jagdausübungsberechtigte besitzen jedoch ein Aneignungsrecht (§ 1 Abs. 5 BundesjagdG³) für alle Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen (§ 2 BundesjagdG); die Einwilligung ist deshalb in der Regel von dem jeweiligen Jagdausübungsberechtigten einzuholen.
- Bei nicht dem Jagdrecht unterliegenden Tieren greift das Bundesnaturschutzgesetz⁴, und zwar sowohl für nicht besonders zu schützende Arten (§ 39 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 67 Abs. 1 BNatSchG) als auch für besonders zu schützende Arten (§ 44 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 45 Abs. 7 BNatSchG). In beiden Fällen ist die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde (= untere Naturschutzbehörde) vor der Probenerhebung zu kontaktieren.
- Bei Wildtieren (beispielsweise der Storch auf einem Stalldach, Fledermäuse in einer Zitadelle) muss die Zugangserlaubnis des Grundstückseigentümers eingeholt werden. Dies sollte dokumentiert werden und kann mit einer Forschungsinformation und Einwilligungserklärung verknüpft werden.

2.2 Materialien

Den Bearbeitern dieser Expertise wurde seitens des Auftraggebers das Muster einer Forschungsinformation und Einwilligungserklärung (Stand: 03. März 2009) zur Verfügung gestellt. Ferner lagen ihnen zur Erläuterung der relevanten Sachverhalte die Protokolle der Sitzung der Arbeitsgruppe Zoonosen und Infektionsforschung der TMF vom 26. Mai 2009 und des Kick-off-Meetings zu dieser Expertise vom 13. Januar 2010 (nebst Szenarien und Fragen entsprechend der Diskussion zu diesem) vor, ferner das Dokument „Ergänzungen der Prob-

2 Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Januar 2002, BGBl I S. 42.

3 Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976, BGBl I S. 2849.

4 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29. Juli 2009, BGBl I S. 2542.

lemskizze“ vom 26. Oktober 2009. Am genannten Kick-off-Meeting konnte einer der Bearbeiter dieser Expertise zudem persönlich teilnehmen.

Weiterhin wurden die Publikationen „Biomaterialien – Rechtliche Rahmenbedingungen“ (Simon et al. 2006, TMF-Schriftenreihe Band 2) und „Checkliste und Leitfaden zur Patienteneinwilligung“ (Harnischmacher et al. 2006, TMF-Schriftenreihe Band 3) herangezogen, um die Übertragbarkeit von Ergebnissen früherer Untersuchungen im Zusammenhang mit menschlichen Proben auf die vorliegend behandelte Thematik zu überprüfen.

Ferner hatte einer der Bearbeiter dieser Expertise Gelegenheit zur Teilnahme am Nationalen Symposium für Zoonosenforschung am 06./07. Oktober 2011 in Berlin.

3 Darstellung der Problematik

3.1 Allgemeines

Wie schon eingangs angedeutet (siehe oben Kapitel 1), sollen die nachfolgenden Ausführungen zum einen die tierische Proben erhebenden und verarbeitenden Wissenschaftler für die damit verbundenen Rechtsfragen sensibilisieren. Zum anderen soll diesen aber auch ein Hilfsmittel in der Form von Mustertexten an die Hand gegeben werden, um ihre Tätigkeit auf eine rechtlich sichere Basis zu stellen. Nichts ist für einen Wissenschaftler frustrierender, als einen Fundus von beforschbarem Material vor sich zu haben, aber dabei nicht zu wissen, wie und für welche Zwecke dieser „Rohstoff“ verwendet werden darf, da nicht klar ist, unter welchen Bedingungen das Material zusammengetragen wurde und welchen rechtlichen Bindungen es unterliegt. Die später in Kapitel 6 noch näher darzustellenden und im Anhang II als direkt einsetzbare Formulare enthaltenen Mustertexte wollen daher für den rechtskonformen Proben-Umgang die notwendigen Voraussetzungen schaffen.

3.2 Rechtliche Grundfragen

Ein rechtskonformer Umgang mit Probenmaterial, gleichgültig, ob es sich dabei um tierische oder humane Proben handelt, setzt jedoch zunächst die Klärung vorgelagerter rechtlicher Grundfragen voraus. Menschliche Proben unterliegen dabei vor allen den Bindungen persönlichkeitsrechtlicher Positionen. Bei tierischen Proben ist dies sicher nicht der Fall. Bei ihnen ergibt sich aber die neuartige Problematik, dass unklar ist, welche weiteren Rechtsträger durch deren Erhebung, Asservierung und Verwendung überhaupt und wenn ja, in welchen Rechtspositionen tangiert sein können. Dieser Frage soll daher zunächst unten in Kapitel 4 näher nachgegangen werden. Dabei wird der Schwerpunkt auf solche rechtlichen Aspekte gelegt, die für den praktischen Umgang mit den tierischen Proben von besonderer Relevanz sind. Nur damit in losem Zusammenhang stehende Fragen, wie etwa die Auswirkungen des Tierschutzes, bleiben dabei außen vor.

3.3 Mustertexte

Die Erstellung von Mustertexten für die Forschungsinformation und die daraufhin erfolgende Einwilligungserklärung der tangierten Rechtsträger war der ursprüngliche Ansatzpunkt für die Beauftragung und Erstellung dieser Rechtsexpertise. Dabei ging man zunächst davon aus, dass für alle Fälle der Erhebung tierischen Materials einheitliche Texte verwendet werden könnten. Im Zuge der weiteren Diskussion der Problematik, auch und gerade beim Kick-off-Meeting zu diesem Projekt Anfang 2010 kam man dann aber zu der Überzeugung, dass dies nicht zielführend und machbar ist. Vielmehr erschien es allen Beteiligten der Vordiskussion sinnvoller, je Erhebungsszenario (siehe

unten Kapitel 6) spezifische Texte zu formulieren und dabei auch noch nach verschiedenen Varianten zu differenzieren. Dies geschah auch aus der Zielsetzung heraus, überlange und allzu komplexe Texte zu vermeiden, um im konkreten Erhebungs-Fall den „Papierkrieg“ möglichst gering zu halten und auch den zusätzlichen Erläuterungsbedarf gegenüber den angefragten Rechtsträgern zu minimieren. Die Verfasser hoffen, dass ihnen dies mit den unten in Kapitel 6 entwickelten und im Anhang zu dieser Expertise zur direkten Verwendung aufbereiteten Mustertexten gelungen ist.

3.4 Vorgehensweise

Damit ist die Vorgehensweise dieser Expertise bereits vorgezeichnet. Zunächst werden in Kapitel 4 die rechtlichen Grundfragen beim Umgang mit tierischen Proben thematisiert und grundlegend dargestellt. In Kapitel 5 werden die dabei erzielten Ergebnisse auf die einzelnen Erhebungsszenarien konkretisiert. Kapitel 6 enthält dann, wiederum gegliedert nach den verschiedenen Szenarien, die jeweils erläuterten Mustertexte für die Forschungsinformation und die dazugehörige Einwilligungserklärung; die Texte werden darüber hinaus im Anhang zu dieser Expertise zur unmittelbaren Verwendung wiedergegeben und sind dort der jeweiligen Einsatzalternative zugeordnet. In Kapitel 7 werden schließlich noch einige Einzelfragen angesprochen.

Methodisch gehen die Verfasser so vor, dass sie sich an vorgefundenen Ergebnissen aus dem Bereich der Humanmedizin orientieren, persönlichkeitsrechtliche Aspekte absichten und stattdessen die Fragen ergänzen, die sich aus anderen Rechtspositionen der durch die Probenentnahme tangierten Rechtsträger ergeben. Insgesamt versuchen die Verfasser ihre Ausführungen so zu strukturieren und zu formulieren, dass diese Expertise auch von Nicht-Juristen mit Ertrag gelesen werden kann.

4 Rechtliche Grundfragen

4.1 Tangierte Rechte bei der Probenerhebung

Sollen zu Forschungszwecken von Wissenschaftlern Biomaterialien (Proben) genommen, weiterverarbeitet, dokumentiert, asserviert und weitergegeben werden, so bedürfen diese Wissenschaftler hierzu der Einwilligung des Berechtigten, soweit es sich um menschliche Biomaterialien handelt. Die in diesem Zusammenhang zu beachtenden Rechte knüpfen nahezu ausschließlich an die Person des jeweiligen Patienten/Probanden als Träger tangierter Rechte an, der deshalb auch (mit wenigen Ausnahmen, etwa in Fällen fehlender Möglichkeiten zur Willensäußerung) der Adressat für begehrte Einwilligungserklärungen und diesen zugrunde gelegte Forschungsinformationen ist⁵.

Die vorliegend zu beurteilenden Szenarien unterscheiden sich insofern wesentlich von dem Szenario der Probenentnahme beim Menschen, als Tiere nicht Träger von echten Grundrechtspositionen⁶ und deren Konkretisierung in spezifischen Gesetzen sind. Im Zusammenhang mit tierischen Proben ist daher zu klären, welche Rechte welcher Rechtsträger überhaupt tangiert sein können und wer daher als Adressat einer Einwilligungserklärung nebst Forschungsinformation überhaupt in Betracht kommt.

Dies soll im Folgenden anhand der tatsächlichen und der rechtlichen Beziehungen, die im Zusammenhang mit der Erhebung und weiteren Verarbeitung und Verwendung von tierischen Proben auftreten können, herausgearbeitet werden.

4.1 Tangierte Rechte bei der Probenerhebung

4.1.1 Eigentumsfragen

Tiere sind zwar keine Sache im Sinne des § 90 BGB, jedoch sind auf sie die Vorschriften, die für Sachen gelten, weitgehend entsprechend anzuwenden, § 90a BGB. Anders als bei menschlichen Biomaterialien stellt sich bei tierischen Proben daher auch nicht die Problematik der fehlenden Sacheigenschaft des (lebenden) Körpers und abgetrennter Teile davon⁷, da diese Problematik aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Menschen resultiert, das Tieren nicht zukommt.

Nicht zuletzt bedeutet die weitgehende Anwendung sachenrechtlicher Vorschriften auf Tiere, dass diese – mit Ausnahme herrenloser Tiere – im Eigentum natürlicher oder juristischer Personen stehen oder Gegenstand von Aneignungsrechten (so etwa bei der Jagd, dazu sogleich) sind.

Da das Eigentumsrecht dem Eigentümer gemäß § 903 BGB nicht nur das Recht zuordnet, mit der in seinem Eigentum stehenden Sache (grundsätzlich) nach Belieben zu verfahren, sondern auch Dritte von jeder Einwirkung auf die Sache auszuschließen, liegt es auf der Hand, dass für Probenentnahmen von Tieren zunächst deren Eigentümer erster Adressat begehrter Einwilligungserklärungen und Forschungsinformationen ist.

5 Zu den Rechtsfragen in diesem Zusammenhang siehe Harnischmacher et al. 2006.

6 Vielleicht mit Ausnahme der Rechtsposition aus Art. 20a GG.

7 Zu dieser Problematik siehe Simon et al. 2006 (TMF-Schriftenreihe Band 2), S. 32ff.

Die Regelung des § 903 S. 2 BGB, wonach der Tiereigentümer bei der Ausübung seiner Befugnisse als Eigentümer die Vorschriften zum Schutz der Tiere zu beachten hat, ändert an der ausschließlichen Zuordnung dieser Befugnisse zum Eigentümer des Tieres nichts. Eine Probenentnahme von einem (lebenden) Tier stellt damit stets einen Eingriff in die Rechte desjenigen dar, in dessen Eigentum das betreffende Tier steht.⁸

Da als Träger dieser Eigentumsrechte juristische ebenso wie natürliche Personen in Betracht kommen, können diese Eigentumsrechte sowohl beim Eigentümer reiner Haustiere, wie etwa bei Hunden und Katzen etc., als auch bei Landwirten und Schlachtbetrieben im Zusammenhang mit Nutztieren tangiert sein. Die Auswirkungen des Eigentums an Tieren sind daher grundsätzlich für alle in Rede stehenden Szenarien der Probenerhebung zu berücksichtigen.

Dies ist nicht zuletzt deshalb von besonderer Bedeutung, weil nur die Eigentümer der Tiere das Eigentum an Proben, die von diesen Tieren stammen, wirksam auf den jeweiligen Erhebenden übertragen können. Die Übertragung des Eigentums an den Proben hat für den Erhebenden die Wirkung, mit diesen als ihr Eigentümer nach Belieben verfahren zu können, weil sie (anders als humane Bioproben) nicht von persönlichkeitsrechtlichen Einschränkungen betroffen sind. Anders als menschliche Proben unterliegen tierische Proben deshalb keiner Zweckbindung im Hinblick auf einen bestimmten Forschungskontext, wenn das Eigentum an ihnen eingeräumt worden ist.

Exkurs

Eigentum im Sinne des BGB ist begrifflich das Recht zu tatsächlichen und rechtlichen Herrschaftshandlungen⁹. Hierzu gehört begriffsnotwendig der Wille des Berechtigten, diese Handlungen vornehmen zu wollen. Dieser Wille des Tiereigentümers erstreckt sich selbstverständlich auf das Tier (Ausnahme: Dereliktion, siehe dazu Exkurs in Kapitel 4.1.2), jedoch nicht auf Parasiten, Bakterien oder Viren dieses Tieres. Selbst wenn der Tiereigentümer von deren Existenz Kenntnis hätte, so kann sein Herrschaftswille bezüglich dieser Organismen nicht angenommen werden. Isoliert ein Forscher aus einer tierischen Probe Parasiten oder Bakterienkulturen, so sind Eigentumsfragen für diese daher nicht zu berücksichtigen.

Zur Klarstellung sei ergänzt, dass die gesetzliche Systematik für die Erfüllung des Begriffs „Tier“ zwar grundsätzlich alle tierischen Lebewesen im naturwis-

8 Der Begriff des Tierhalters, wie ihn auch § 833 BGB verwendet, ist nicht immer deckungsgleich mit demjenigen des Tiereigentümers. Tierhalter ist danach derjenige, der „die Bestimmungsmacht über das Tier hat, aus eigenem Interesse für die Kosten des Tieres aufkommt, den allgemeinen Wert und Nutzen des Tieres für sich in Anspruch nimmt und das Risiko seines Verlustes trägt“; Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 70. Auflage 2011; Rn. 9 zu § 833 BGB unter Hinweis auf eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs. Nach dieser Definition kann der Tiereigentümer zugleich der Tierhalter sein, umgekehrt ist das Eigentum am Tier nicht Voraussetzung der Tierhalter-Eigenschaft. Vielmehr genügt es hierfür auch, lediglich Besitzer des Tieres zu sein, also die tatsächliche Herrschaft über das Tier auszuüben.

9 Palandt, Rn. 1a) Überbl. vor § 903 BGB.

senschaftlichen Sinn heranzieht und es keine Rolle spielt, ob ein „Tier“ gezähmt, wild, bösartig etc. ist. Jedoch will das Gesetz, wie es sich etwa an den Vorschriften zur Tierhalterhaftung deutlich zeigt, Bakterien, Viren, Einzeller und sonstige Krankheitserreger nicht einbezogen wissen¹⁰. Ein Halter eines Hundes haftet deshalb beispielsweise nach § 833 BGB, wenn sein Hund einen anderen Hund beißt, nicht aber dafür, dass sein Hund als Träger von Krankheitserregern einen anderen Hund infiziert¹¹. Dies zeigt deutlich, dass nur sein Tier selbst dem Verantwortungsbereich des Eigentums zugerechnet wird, nicht aber die „ungebetenen Gäste“ dieses Tieres, welche immer diese auch sein mögen.

An allen derartigen Organismen, die nicht das Tier als solches ausmachen, besteht daher kein Eigentumsrecht des Tiereigentümers. Dabei spielt es auch keine Rolle, **woraus** diese Isolate solcher Organismen gewonnen worden sind. Ein Eingriff in Eigentumsrechte des Tiereigentümers liegt allenfalls in der Art und Weise der **Gewinnung** der Probe vor, wenn diese mit einem Eingriff in das Eigentumsobjekt „Tier“ verbunden ist. Während dieser etwa bei Blut- oder Gewebeanahmen vom Tier bejaht werden muss, ist dies hingegen nicht der Fall, wenn ein Forscher Ausscheidungen des Tieres (Kot, Urin) für eine Beprobung heranzieht. Auf Ausscheidungen erstreckt sich der Beherrschungs- und Eigentumswille des Tiereigentümers nämlich typischerweise nicht.

4.1.2 Jagdausübungs- und Aneignungsrecht

Mögen Tiere auch zum ganz überwiegenden Teil im Eigentum natürlicher oder juristischer Personen stehen, so sind Probenentnahmen auch für solche Tiere rechtlich zu klären, die im Sinne des § 960 BGB herrenlos sind und damit gerade nicht in irgendjemandes Eigentum stehen.

Gemäß § 960 Abs. 1 S. 1 BGB sind dies Wildtiere, „solange sie sich in der Freiheit befinden“. Im Sinne dieser Definition sind Tiere wie etwa Reh, Hase, Igel usw. herrenlos, haben also keinen Eigentümer. Allerdings unterliegen Wildtiere dem Jagdausübungs- und Aneignungsrecht des Jagdberechtigten nach § 1 Abs. 1 S. 1 BJagdG, dies jedoch wiederum nur, soweit es sich um wildlebende Tiere handelt, „die dem Jagdrecht unterliegen (Wild)“.

Da das Recht zur Aneignung in diesem Sinne „auch die ausschließliche Befugnis, krankes oder verendetes Wild, Fallwild und Abwurfstangen sowie die Eier von Federwild sich anzueignen“ umfasst (§ 1 Abs. 5 BJagdG) und die Jagdausübung „sich auf das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild“ erstreckt (§ 1 Abs. 4 BJagdG), ist bei der Probenentnahme von Wild jedenfalls das Jagdrecht tangiert. Dieses ist gemäß § 3 Abs. 1 BJagdG dem jeweiligen Grundstückseigentümer grundsätzlich zugeordnet, wird allerdings häufig gemäß § 11 BJagdG (ganz oder teilweise) an andere Personen verpachtet sein.

¹⁰ Palandt, Rn. 4 zu § 833 BGB m.w.N.

¹¹ Im Übrigen gelten Viren nach überwiegender Ansicht nicht als Lebewesen. Zum Teil sieht die Literatur Bakterien und Viren als eigene Kategorie von Lebewesen an (strittig).

Soweit die Beprobung jagdbaren Wildes in Rede steht, sind somit stets auch die Rechte des Jagdrechtsinhabers auf Jagdausübung und auf Aneignung des Wildes betroffen. Für nicht-jagdbare Tiere gelten allerdings weiterhin die Regelungen des § 960 BGB über die Herrenlosigkeit wilder Tiere. Zu beachten ist selbstverständlich, dass auch für nicht jagdbare Tiere Einschränkungen öffentlich-rechtlicher Art gelten können. Diese betreffen zwar nicht die Zuordnung dieser Tiere zu einem bestimmten Verfügungsberechtigten, jedoch wirken sie sich auf die Freiheit des Einzelnen aus, diesen Tieren nachstellen und mit ihnen nach Belieben verfahren zu können. Soweit also beispielsweise Naturschutzbelange in Rede stehen könnten, weil etwa Beeinträchtigungen der Tiere mit deren Beprobung einhergehen, ist ansonsten die untere Naturschutzbehörde (Behörde des jeweiligen Landkreises) über solche Vorhaben zu informieren.

Exkurs

Auch Haustiere können ihre eigentumsrechtliche Zuordnung zu einer bestimmten Person verlieren. Setzt beispielsweise ein Eigentümer seinen Hund anlässlich einer Urlaubsfahrt aus, so gibt er damit das Eigentum an diesem Tier auf (sogenannte Dereliktion), § 959 BGB. Der Hund wird damit herrenlos und unterliegt dem Aneignungsrecht nach § 958 Abs. 1 BGB. In der Regel wird ein solches Tier dann aber häufig von einem Tierheim in Eigenbesitz genommen, wodurch dieses dann originär Eigentum erwirbt. Die Beprobung eines solchen Tieres gerade in der kurzen Zeit seiner (vorübergehenden) Herrenlosigkeit, erscheint indes praxisfremd und muss daher hier nicht vertieft werden.

4.1.3 Sonderfall Erwerb von Proben im Handel

Werden tierische Produkte von Wissenschaftlern im Lebensmittelhandel käuflich erworben, so besteht im Unterschied zu anderen Szenarien der Probenentnahme die Besonderheit, dass der Wissenschaftler an dem tierischen Produkt (der Handelsware) durch den Kauf bereits Eigentum erworben hat, bevor er überhaupt die Probe selbst gewinnt.

Die Probenentnahme als solche greift daher nicht mehr in Rechte Dritter ein. Erst die weitere Verarbeitung der Probe im Zusammenspiel mit der Zuordnung weiterer Angaben zur Probe (etwa über den Händler, den Herkunftsbetrieb etc.) löst derartige Auswirkungen aus. Die damit einhergehenden Rechtsfragen werden in Kapitel 4.2 näher dargestellt.

4.1.4 Tierschutz

Die in Kapitel 4.1.1 angesprochene Vorschrift des § 90a BGB verweist in Satz 2 ausdrücklich auf den Schutz der Tiere durch besondere Gesetze. Insbesondere

angesprochen sind damit die Vorschriften des TierSchG (als eine Konkretisierung des Art. 20a GG).

Wie § 1 S. 1 TierSchG jedoch verdeutlicht, wird das Tier durch diese Vorschriften nicht zu einem Träger eigener Rechte. Vielmehr ist es danach Zweck des Gesetzes, dem Menschen die Verantwortung für das Leben und das Wohlbefinden des Tieres zu übertragen. Hieraus folgt, dass für die im Rahmen dieser Expertise zu klärenden Fragen erforderlicher und wirksamer Einwilligungserklärungen für die Gewinnung tierischer Proben die Regelungen des TierSchG nicht heranzuziehen sind. Selbstverständlich sind aber die Vorschriften des TierSchG zu beachten, wenn eine Probenentnahme zum Tierversuch führt bzw. dazugehört.

4.2 Rechte-Handling bei der Probenasservierung und -weitergabe

Werden tierische Proben – auf welchem Wege auch immer – gewonnen, so wird dieses Material einer weiteren Verarbeitung zugeführt. Es stellt sich daher die Frage, ob diese weitere Verarbeitung in jedem Fall zulässig ist, weil dem damit befassten Wissenschaftler die umfassende Verfügungsgewalt über die Probe zukommt, oder ob insoweit fortwährende Rechte des Eigentümers des beprobten Tieres entgegenstehen können.

Damit ist zu untersuchen, ob ein Wissenschaftler in jedem Fall Eigentümer einer Probe wird oder ob auch Fälle eingeschränkter Nutzungseinräumungen durch andere Eigentümer denkbar sind.

Neben der Weiterverarbeitung werden zu dieser Probe Informationen aus dem Zusammenhang der Probenentnahme erfasst und im Fortgang von Forschungsvorhaben ausgewertet. Diese Informationen können entsprechend den in Kapitel 2.1 dargestellten Szenarien ganz unterschiedlicher Natur sein und auch unterschiedlichen Rechtsträgern zugeordnet sein. Zu denken ist hier an personenbezogene Daten (etwa des Eigentümers eines Haustieres) ebenso wie an betriebsbezogene Daten (zum Schlacht- oder Halterbetrieb für das Tier).

Zu klären sind deshalb die Auswirkungen des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung (Datenschutzrecht) auf die Probenasservierung und -weitergabe ebenso wie diejenigen des Rechts am sogenannten eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb.

4.2.1 Eigentumsübertragung

Mit Ausnahme des in Kapitel 2.1 dargestellten Szenarios des käuflichen Erwerbs von Lebensmitteln kann bei Probenentnahmen nicht per se vorausgesetzt werden, dass derjenige Eigentum an der Probe erwirbt, der sie jeweils entnimmt.

Die typische Probenentnahme-Situation ist vielmehr dadurch geprägt, dass der Wissenschaftler beim Eigentümer des zu beprobenden Tieres um eine Einwilligung in diesen Vorgang nachsuchen muss.¹² Gestattet der Eigentümer die Probenentnahme ohne weitere Absprachen über die weitere Verwendung, so kann hieraus nicht geschlossen werden, dass der Tiereigentümer das Eigentum an der Probe an den Probennehmer übertragen will. Für eine Eigentumsübertragung wäre nämlich entweder ein den Anforderungen des § 929 BGB genügendes Rechtsgeschäft oder ein Erwerb kraft Gesetzes nach § 958 BGB erforderlich.

Rechtsgeschäftlicher Eigentumserwerb

Eine Eigentumsübertragung durch Rechtsgeschäft erfordert zweierlei, nämlich zum einen die Einigung der Parteien des Rechtsgeschäfts (hier also des Tiereigentümers und des Wissenschaftlers, der die Probe nehmen möchte) darüber, dass das Eigentum an der vertragsgegenständlichen Sache (= der Probe) übergehen soll, und zum anderen die Übergabe dieser Sache an den neuen Eigentümer (= Besitzeinräumung).

Mag auch eine undifferenzierte Äußerung eines Tiereigentümers wie etwa „Machen Sie ruhig, ich habe nichts dagegen“ hinreichend sein, um die Probenentnahme als solche als statthaft und auch eine Besitzeinräumung bezüglich der entnommenen Probe anzusehen, so bestehen hinsichtlich der rechtsgeschäftlichen Einigung über den Eigentumsübergang erhebliche Zweifel, da die bloße Einwilligung in die Probenentnahme keine Willenserklärung des Einwilligenden bezüglich der Eigentumsübertragung darstellt¹³.

Darüber hinaus scheidet auch die Möglichkeit einer konkludent oder stillschweigend erklärten Einigung aus, weil der Gegenstand dieser Einigung vor der tatsächlichen Entnahme der Probe noch gar nicht existiert und nicht präzise bestimmbar ist¹⁴. Wenn aber schon eine fehlende ausdrückliche rechtsgeschäftliche Erklärung durch konkludentes Verhalten oder Stillschweigen des Übereignenden ersetzt werden soll, so müsste wenigstens unzweifelhaft feststehen, auf welchen konkreten Gegenstand sich die (im Prinzip unterstellte) Einigung erstreckt¹⁵.

Als Zwischenergebnis ist deshalb festzuhalten, dass nur bei einer ausdrücklichen diesbezüglichen Erklärung des Tiereigentümers zweifelsfrei davon ausgegangen werden kann, dass das Eigentum an einer Probe durch Rechtsgeschäft auf deren Entnehmer übergeht und der Betreffende in der Folge mit dieser Probe nach Belieben verfahren kann.

12 Fälle, in denen der Eigentümer des Tieres derartige Eingriffe in sein Eigentum infolge behördlicher Anordnung dulden muss, bleiben hier unberücksichtigt.

13 Zu Einzelheiten im Zusammenhang mit menschlichen Biomaterialien siehe Simon et al. 2006, S. 35f.

14 Wie Fußnote 13, unter Hinweis auf Halász 2004, S. 60.

15 Höchstens in Fällen, in denen der Tiereigentümer *nach* der erfolgten Probenentnahme Äußerungen tätigt wie beispielsweise „Damit können Sie machen, was Sie wollen“ oder „Was soll ich noch damit?“ könnte klar sein, dass sich diese Äußerung auf genau diese Probe bezieht und konkludent eine Eigentumsübertragung erklärt wird.

Eigentumsübergang kraft Gesetzes

Allerdings könnte der Eigentumserwerb an der Probe kraft Gesetzes gemäß § 958 BGB in Betracht kommen. Hiernach erwirbt derjenige Eigentum, der eine herrenlose bewegliche Sache in Eigenbesitz nimmt, § 958 Abs. 1 BGB.

Da der Entnehmer der Probe diese (mit dem Einverständnis des Tiereigentümers) an sich nimmt, ist sein Eigenbesitz an der Probe unproblematisch. Jedoch ist fraglich, ob die Probe als „herrenlose bewegliche Sache“ im Sinne der genannten Vorschrift angesehen werden kann. Hierzu wäre nach § 959 BGB nämlich erforderlich, dass „der Eigentümer in der Absicht, auf das Eigentum zu verzichten, den Besitz an der Sache aufgibt.“

Dabei muss allerdings der Verzichtswille des Eigentümers erkennbar werden¹⁶, wobei es aber von den Umständen des Einzelfalles abhängt, ob bereits aus der Aufgabe des Besitzes geschlossen werden kann, der Eigentümer wolle auch das Eigentum an der Sache aufgeben¹⁷.

Dereliktion und Aneignung

Anders als bei menschlichen Proben stehen einer Dereliktion bei tierischen Proben aber keine grundlegenden Bedenken entgegen. Während nämlich die mit menschlichen Proben verknüpften allgemeinen Persönlichkeitsrechte dazu führen, dass eine umfassende Eigentumsübertragung letztlich nur bei einer ausdrücklichen diesbezüglichen Erklärung des Patienten/Probanden möglich ist, kommen bei tierischen Proben keine Persönlichkeitsrechte zum Tragen, die dem Gedanken der Dereliktion widersprechen¹⁸.

Jedoch ist nicht zu übersehen, dass die Rechtsfolgen des Eigentumserwerbs durch Aneignung im Anschluss an eine Dereliktion insofern zu unsicheren Ergebnissen führt, als in jedem Einzelfall seitens des Probennehmers bewiesen werden müsste, dass der Eigentümer des betreffenden Tieres deutlich hat erkennen lassen, auf das Eigentum an der Probe zu verzichten. Dies wird im Zweifel nicht einfach sein und führt auch zu unsicheren Rechtsverhältnissen im weiteren Umgang mit der tierischen Probe.

Deshalb kann auch im vorliegenden Zusammenhang zusammenfassend nur betont werden, dass nur eine eindeutige Erklärung des jeweiligen Eigentümers eines beprobten Tieres, dem Probennehmer das Eigentum an der Probe zu übertragen, zur rechtssicheren Zuordnung der Probe führt und damit deren weiteres Handling vereinfacht.

¹⁶ Palandt, Rn. 1 zu § 959 BGB.

¹⁷ Palandt, Rn. 1 zu § 959 BGB unter Hinweis auf Literatur und Rechtsprechung, zuletzt LG Bonn in NJW 2003, 673.

¹⁸ Simon et al. 2006 (TMF-Schriftenreihe Band 2), S. 42, zu diesem Widerspruch bei menschlichen Proben.

4.2.2 Nutzungseinräumung

Als Alternative zur Eigentumsübertragung kommt in Betracht, dem Wissenschaftler an den Proben lediglich bestimmte Nutzungsrechte einzuräumen. Diese Rechtseinräumung ist aber stets vertraglicher Natur, bedarf also ebenso einer expliziten Vereinbarung mit dem Eigentümer eines Tieres wie einer Eigentumsübertragung durch Einigung und Übergabe.

Vom Handling her betrachtet, stellt eine Vereinbarung, welche Nutzungsrechte an einer Probe eingeräumt werden sollen, für die Praxis daher keine Vereinfachung dar. Hinzu kommt, dass in Ermangelung gesetzlicher Vorgaben, was typischerweise Inhalt eines Nutzungsvertrags über die Verwendung von Proben ist, eine detaillierte Ausdifferenzierung der Rechte und Pflichten der Vertragsparteien unerlässlich ist. Unterbleibt sie, sind die Parteien im Streitfall vor Überraschungen durch sachfremde Vertragsauslegungen eines Gerichts nicht sicher. Eine solche vertragliche Vereinbarung ist naturgemäß mit weiterem bürokratischem Aufwand verbunden.

Weiter unterscheidet sich die bloße Einräumung von Nutzungsrechten von einer Eigentumsübertragung wesentlich dadurch, dass sie lediglich vertragliche Ansprüche der Parteien zueinander begründet, während die Eigentümerstellung als absolutes Recht gegenüber jedermann wirkt. Gegenüber einer Eigentumsübertragung stellt eine Nutzungseinräumung deshalb gewissermaßen ein „minderes“ Recht dar und sollte für weitere Probensammlungen daher nicht angestrebt werden.

Gleichwohl stellt sich die Frage, ob in Altfällen, in denen Proben bereits erhoben worden sind, ohne dass damit eine (eindeutige) Eigentumsübertragung verbunden war, nicht wenigstens von einer konkludenten vertraglichen Nutzungseinräumung ausgegangen werden kann. Diese Frage kann indes nicht allgemeingültig beantwortet, sondern nur anhand des Einzelfalls beurteilt werden, wobei nicht zuletzt die jeweils gegebenen Forschungsinformationen und der Wortlaut der korrespondierenden Einwilligungserklärungen heranzuziehen sind.

4.2.3 Recht zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Das deutsche Datenschutzrecht knüpft einheitlich an den Begriff der „personenbezogenen Daten“ an¹⁹. Gemäß § 3 Abs. 1 BDSG sind dies „Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener)“.

19 Der Begriff ist für bundes- und landesrechtliche Datenschutzregelungen prägend. Weil nicht abzusehen ist, ob – und wenn ja, welche – landesspezifische Regelungen vorliegend zum Tragen kommen können, wird für die weiteren Betrachtungen von den Regelungen des BDSG ausgegangen.

Damit ist die Tragweite des Datenschutzrechts im vorliegenden Kontext bereits eingegrenzt: Weder Angaben über das beprobte Tier als solches unterfallen dem Anwendungsbereich des BDSG, noch rein betriebsbezogene Angaben etwa über einen Schlachtbetrieb; denn beide unterfallen dem Begriff des Betroffenen nach der vorstehenden Definition nicht.

Die Regelungen des BDSG greifen im Zusammenhang mit der Beprobung von Tieren deshalb nur dort ein, wo bei der Probenasservierung und -weitergabe Angaben zu natürlichen Personen erfasst, verarbeitet und gegebenenfalls auch an Dritte weitergereicht werden.

Dies ist bei den diversen hier in Rede stehenden Szenarien immer dann der Fall, wenn nicht nur der Name eines Betriebs (Lebensmittelhandel, Landwirtschaft, Schlachthofbetrieb etc.), sondern eine konkrete Person (Betriebsleiter, Geschäftsinhaber etc.) benannt wird oder jedenfalls ohne große Mühe mithilfe der übrigen zur Probe erfassten Angaben identifiziert werden kann und damit als „bestimmbar“ im Sinne des § 3 Abs. 1 BDSG angesehen werden muss.

Bei Eigentümern von Haustieren wie Hunden oder Katzen wird die Erfassung der Person sogar die Regel sein (Name, Anschrift), so dass in diesen Fällen von einem regelmäßigen Eingreifen datenschutzrechtlicher Vorschriften auszugehen ist.

Folgende Vorgaben des BDSG sind daher zu beachten, wenn personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Gewinnung tierischer Proben erhoben und verarbeitet werden. Der grundlegende Ansatz des BDSG beruht auf einem Verbot mit Erlaubnisvorbehalt, was in § 4 Abs. 1 BDSG deutlich wird. Danach sind

„die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten (...) nur zulässig, soweit dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet oder der Betroffene eingewilligt hat.“

Als Erlaubnistatbestand aus dem BDSG selbst fällt für den vorliegenden Kontext zunächst § 40 BDSG ins Auge. Jedoch betrifft dieser nur die **Verarbeitung** und **Nutzung** personenbezogener Daten durch Forschungseinrichtungen; nach § 40 Abs. 1 BDSG dürfen diese Daten „nur für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung verarbeitet oder genutzt werden.“ Die **Erhebung** personenbezogener Daten durch Forschungseinrichtungen regelt § 40 BDSG indes nicht und stellt somit auch keinen Erlaubnistatbestand für die Aufnahme von Informationen über den Eigentümer eines beprobten Tieres dar.

In Betracht kommt daher allenfalls die Zulässigkeit der Erhebung dieser Daten gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 2 BDSG. Danach ist

„das Erheben (...) personenbezogener Daten oder ihre Nutzung als Mittel für die Erfüllung eigener Geschäftszwecke (...) zulässig (...), soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der verantwortlichen Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.“

Selbst wenn unterstellt wird, dass die Voraussetzung eines berechtigten Interesses für die Probenentnahmen in jedem Fall gegeben ist und es auch am Vorliegen eines überwiegenden Interesses des Betroffenen am Ausschluss der Verarbeitung seiner Daten fehlt, so kann doch nicht bejaht werden, dass die Datenerhebung in diesem Sinne „erforderlich“ sei. Es darf nämlich nicht verkannt werden, dass § 4 Abs. 2 BDSG vom Grundsatz der Datenerhebung beim Betroffenen ausgeht und eine solche direkte Erhebung **ohne** Mitwirkung des Betroffenen als Ausnahme begreift, für die zwingende Gründe vorliegen müssen. Eine Erhebung personenbezogener Daten nach § 28 Abs. 1 Nr. 2 BDSG scheidet deshalb aus, wenn die verantwortliche Stelle die betreffenden Daten auch mit Hilfe des Betroffenen, also auf der Grundlage einer von ihm erklärten Einwilligung bekommen kann.

Dies kann in den hier zugrunde gelegten Szenarien aber in der Regel angenommen werden: Diejenigen, die bei einem Eigentümer oder Betreuer eines Haustieres oder eines Nutztieres im Schlachthof oder im landwirtschaftlichen Betrieb um die Erlaubnis bitten, ein Tier beproben zu dürfen, können ohne weiteres gleichzeitig personenbezogene Daten dieser Person erheben und hierfür um deren Einwilligung nachsuchen. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb sie hieran gehindert sein sollten.

Wissenschaftler, die tierischen Proben Daten von Personen hinzufügen wollen, die mit dem beprobten Tier in irgendeinem Zusammenhang stehen, sind daher grundsätzlich darauf verwiesen, von den jeweiligen Betroffenen Einwilligungen hierzu einzuholen²⁰. Auf die hierbei zu beachtenden Vorgaben des BDSG wird im folgenden Kapitel 4.3 eingegangen.

4.2.4 Recht zur Verarbeitung betriebsbezogener Daten

Wie eingangs des vorstehenden Kapitel 4.2.3 dargestellt, erstrecken sich die Vorschriften des deutschen Datenschutzrechts ausschließlich auf Angaben zu einer natürlichen Person. Dies bedeutet indes nicht, dass es jedermann freisteht, Angaben über eine juristische Person oder einen sonstigen Betrieb (nicht jeder landwirtschaftliche Betrieb besitzt eine eigene Rechtspersönlichkeit) nach Belieben zu verwenden.

Zum einen können derartige Angaben Geschäftsgeheimnisse darstellen, zum anderen kann – bei unerlaubten Handlungen – die Rechtsfigur des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebes tangiert sein, die als „sonstiges Recht“ im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB anerkannt ist. In bestimmten Fällen könnte die Verschaffung und Verwertung von betriebsbezogenen Angaben daher unzulässig oder sogar strafbar sein und zum Schadensersatz verpflichten.

²⁰ Nicht berücksichtigt sind hier Fälle, in denen etwa aufgrund tierseuchenrechtlich begründeter behördlicher Maßnahmen solche Daten erhoben werden. In diesen Fällen bilden die tierseuchenrechtlichen Vorschriften einen datenschutzrechtlichen Erlaubnistatbestand zur Erhebung im Sinne des § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BDSG.

Geschäftsgeheimnisse

Als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse gelten all jene Informationen über einen Betrieb, die nur einem begrenzten Personenkreis vertraut sind. Sie sind also nicht allgemein zugänglich und sollen nach dem Willen des Geschäftsinhabers auch (berechtigterweise) geheim gehalten werden. Damit handelt es sich um Informationen, die auch Wissenschaftlern bei der Entnahme tierischer Proben typischerweise nur dann zugänglich sein werden, wenn der jeweilige Geschäftsinhaber sie bei der Probenentnahme offenbart.

Schon aufgrund dieser Tatsache ergibt sich, dass für die Erhebung sensibler betrieblicher Daten, im Kontext der Entnahme tierischer Proben, die Kooperation des jeweiligen Geschäftsinhabers gesucht wird und in Forschungsinformationen sowie Einwilligungserklärungen entsprechend ausgestaltet werden sollte. Dabei sollten insbesondere vorgesehene spätere Verwendungen der betrieblichen Angaben deutlich gemacht und klar gestellt werden, welche Daten im Einzelnen für die späteren Forschungen benötigt werden.

Im Übrigen ist aber darauf hinzuweisen, dass sich die explizite gesetzliche Ausgestaltung des Bereichs der unzulässigen Verwendung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen im Wesentlichen auf wettbewerbs- und arbeitsrechtliche Zusammenhänge erstreckt oder eine Schädigungsabsicht des Handelnden voraussetzt²¹. Da für die hier in Rede stehenden Szenarien weder Wettbewerbs- noch Arbeitsverhältnisse zwischen Betrieben, in denen Proben genommen werden, einerseits und den Probennehmern andererseits angenommen werden können und auch Schädigungsabsichten letzterer nicht unterstellt werden sollen, muss die Thematik nicht weiter vertieft werden.

Eingerichteter und ausgeübter Gewerbebetrieb

Das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb unterfällt der Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG. Dabei wird nicht nur der eigentliche (physische) Bestand eines Betriebes geschützt, sondern zugleich „alles das, was in seiner Gesamtheit den wirtschaftlichen Wert des konkreten Betriebes ausmacht“²². Ferner unterfallen dem Begriff des Betriebs alle auf Erwerb gerichteten Unternehmen; ein Gewerbebetrieb im Sinne der Gewerbeordnung muss nicht vorliegen²³, weshalb auch die Rechtsform eines Betriebs insoweit keine Rolle spielt.

Unabhängig von der jeweils anzutreffenden Organisationsstruktur gehören betriebsbezogene Daten daher zum eigentumsrechtlich geschützten Bereich des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs. Weil diese Daten aber

21 So etwa bei §§ 17ff. UWG = Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb.

22 Maunz et al. (2011) Rn. 95 zu Art. 14 mit zahlreichen Rechtsprechungsnachweisen.

23 Wie vor, Rn. 98.

zum Eigentum des Geschäfts- oder Betriebsinhabers gehören, so ist es auch grundsätzlich alleiniges Recht dieses Inhabers, über die Verwendung der betreffenden Daten zu verfügen.

Allerdings kann nicht unberücksichtigt bleiben, dass mit der Erhebung und Nutzung dieser Daten (sofern es sich nicht um Geschäftsgeheimnisse handelt, siehe vorstehendes Kapitel) über die eine eigentumsrechtliche Verfügungsgewalt hinaus für die betroffenen Betriebsinhaber zunächst keinerlei spürbare Beeinträchtigungen durch die Arbeiten im Forschungskontext verbunden sind. Auswirkungen auf einen einzelnen Betrieb sind erst im Zusammenhang mit positiven Befunden zu befürchten, wenn diese zu einer Meldung an zuständige Behörden führen und diese Behörden ihrerseits tierseuchenrechtliche oder lebensmittelrechtliche Maßnahmen anordnen.

In diesem Fall ist aber das Interesse eines Betriebsinhabers an der unbeeinträchtigten Entscheidung über seine betriebsbezogenen Daten geringer zu bewerten als das Ziel der Sicherstellung der öffentlichen Gesundheit, wie sie sich im TierSG und zugehörigen Verordnungen niederschlägt. Die Abwägung dieser Grundrechtspositionen ergibt, dass das Eigentumsrecht des Betriebsinhabers auch unter dem Gesichtspunkt der Sozialpflichtigkeit des Eigentums (Art. 14 Abs. 2 S. 1 GG: Eigentum verpflichtet.) gegenüber dem höherwertigen Rechtsgut auf körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 GG zurückzutreten hat.

Hieraus folgt, dass Meldungen an zuständige Behörden in der Folge positiver Befunde zu den Proben keiner Einwilligung eines Betriebsinhabers bezüglich der Verwendung seiner betriebsbezogenen Daten zu diesem Zweck bedürfen. Gleiches gilt für die Phase der bloßen Verwendung dieser Daten für Forschungszwecke. In dieser Phase (also vor Feststellung positiver Befunde und einer darauf beruhenden Meldung) ist das Recht des Betriebsinhabers auf freie Verfügung über seine betriebsbezogenen Daten, wie bereits gesagt, ohnehin lediglich tangiert, aber nicht wirklich beeinträchtigt. Hinzu kommt, dass die betreffenden Daten zum Teil (so etwa im Lebensmittelhandel) öffentlich zugänglich sind (sowohl mit Wissen und Wollen des Handels als auch der Produzenten, aber auch aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen hierzu unter Verbraucherschutzaspekten).

Diesen eher marginalen und (zunächst) nicht spezifischen Auswirkungen auf Eigentumsrechte der Betriebsinhaber steht die wissenschaftliche Tätigkeit der hier in Rede stehenden Forschergruppen gegenüber, die ohne Erfassung bestimmter betriebsbezogener Daten häufig sinnvoll kaum denkbar scheint. Da aber auch die Freiheit von Wissenschaft und Forschung unter den Grundrechtsschutz fällt (Art. 5 Abs. 3 GG), wird auch hier die Abwägung dieses Grundrechts gegenüber den kaum berührten Eigentumsrechten des Betriebsinhabers ergeben müssen, dass letztere zurückzutreten haben und die Verarbeitung und Nutzung dieser Daten für Forschungszwecke vom jeweiligen Betriebsinhaber hinzunehmen sind.

Zusammenfassend kann damit festgehalten werden, dass betriebsbezogene Daten, die einem Forscher auch ohne Mithilfe eines Betriebsinhabers zugänglich sind (beispielsweise Betriebsort, Herstellername bei Lebensmitteln, Händlerbetrieb etc.), auch einwilligungslos erhoben und genutzt werden dürfen.

4.3 Zweckbestimmung der Probe

In Einwilligungszusammenhängen stellt sich grundsätzlich die Frage nach der Reichweite einer abgegebenen Einwilligung. Diese Frage ist – kurz gefasst – stets nur unter Berücksichtigung des Kenntnisstandes des Einwilligenden zu beantworten. Wusste der Erklärende überhaupt nicht, welche Konsequenzen seine Einwilligungserklärung hat, so ist die Wirksamkeit der Einwilligung zumindest zweifelhaft.

Deshalb muss auch bei tierischen Proben geklärt werden, ob eine Forschungsinformation, welche einer nachfolgenden Einwilligungserklärung zugrunde gelegt wird, die Zweckbestimmung der Proben genau definieren muss und ob von dieser Zweckbestimmung bei der weiteren Verwendung der Probe abgewichen werden darf.

Diese Klärung ist im Zusammenhang mit menschlichen Proben bereits vorgenommen worden²⁴, sodass von den dort erzielten Ergebnissen ausgehend hier lediglich Unterschiede herauszuarbeiten sind, die sich bei tierischen Proben ergeben.

Bei **Humanproben** lässt sich die Lage wie folgt zusammenfassen: Selbst wenn die Übertragung des Eigentums an menschlichen Proben außer Frage steht, so ist dieses Eigentum nicht frei von Beschränkungen. Grund hierfür ist die Tragweite des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Probanden/Patienten, die beispielsweise dazu führen kann, dass die Weiterübertragung dieses Eigentums unzulässig sein könnte²⁵. Das Eigentum an Humanproben ist deshalb grundsätzlich eine Art „belastetes Eigentum“.

Hinzu kommen bei Humanproben die Vorgaben des Datenschutzrechts. So verlangt § 4 Abs. 3 BDSG die Unterrichtung des Betroffenen (= Patient/Proband) über die Zweckbestimmung der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung seiner personenbezogenen Daten. § 40 Abs. 1 BDSG schränkt die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten, welche für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung erhoben werden, auf eben diese Zwecke ein.

Dies spricht für eine sehr eindeutige und möglichst enge Zweckbestimmung in einer Forschungsinformation, die einem Patienten/Probanden gegeben

24 Vgl. Harnischmacher et al. 2006 (TMF-Schriftenreihe Band 3), S. 109ff.

25 Simon et al. 2006 (TMF-Schriftenreihe Band 2), S. 47f. m.w.N.

wird, bevor er in die Entnahme einer Probe seines Körpermaterials, deren weitere Verwendung und die Speicherung und Nutzung seiner zugehörigen personenbezogenen Daten einwilligt.

Zwar hat der Nationale Ethikrat und ihm folgend auch der Deutsche Ethikrat erkannt, dass diese Sichtweise für die wissenschaftliche Arbeit mit Biomaterialien hohe Hürden darstellt, weil sich zur Zeit einer Probenentnahme oftmals nicht erkennen lässt, welche sinnvollen Forschungen mittels vorhandener Proben zu einem späteren Zeitpunkt möglich werden könnten. Er hat daher in der Vergangenheit zur Diskussion gestellt, ob man es nicht ausreichen lassen könne, dass Probenspender ganz allgemein in die Nutzung ihrer Proben und Daten einwilligen, ohne die konkreten Forschungszwecke zu benennen²⁶. Diese Anregungen haben indes noch keinen Niederschlag in den relevanten gesetzlichen Regelungen, insbesondere des Datenschutzrechts, gefunden. Für Humanproben ist deshalb nach wie vor davon auszugehen, dass in Forschungsinformationen die Verwendungszwecke für Proben und personenbezogene Daten möglichst präzise anzugeben sind und bei deren weiterer Verwendung von diesen Zwecken nicht abgewichen werden darf (es sei denn, es wird für die gewünschten Zwecke neuerlich eine Einwilligung eingeholt).

Die Lage bei **tierischen Proben** unterscheidet sich von derjenigen bei Humanproben dadurch, dass die Proben als solche nicht mit Persönlichkeitsrechten der „Spender“ verknüpft sind. Wird durch den Eigentümer eines Tieres das Eigentum an einer Probe an einen Wissenschaftler übertragen, so ist dieses Eigentum, anders als bei Humanproben, quasi „unbelastet“. In der Folge kann der Wissenschaftler als Eigentümer der Probe mit dieser umfassend nach eigenem Gutdünken verfahren, sie also beispielsweise ohne Weiteres an Dritte weiterübertragen oder sie auch für jedweden Forschungszweck verwenden.

Beeinträchtigt wird dieses Recht des Wissenschaftlers an der Probe selbst aber in dem Moment, in dem der Probe personen- und/oder betriebsbezogene Daten beigegeben, zusammen mit dieser dokumentiert und weiter verarbeitet werden. In *diesem* Kontext bestehen keine gravierenden Unterschiede zum Bereich menschlicher Probenasservierung und -verwendung.

Einzig die datenschutzrechtlich begründeten Widerrufsrechte der Betroffenen²⁷ haben bei tierischen Proben eine geringere Bedeutung. Wie bei Humanproben führen sie auch bei tierischen Proben dazu, dass personenbezogene Daten der widerrufenden Betroffenen ab dem Widerruf nicht mehr weiter verwendet werden dürfen und daher zu löschen, jedenfalls aber zu anonymisieren sind. Anders als bei Humanproben kann aber nicht angenommen werden, dass ein Widerruf für die weitere Verwendung der Proben zulässig ist,

²⁶ Siehe dazu auch Harnischmacher et al. 2006 (TMF-Schriftenreihe Band 3), S. 110f.

²⁷ Wie vor, S. 124ff., S. 138.

wenn diese einmal zum Eigentum übertragen werden. Bei tierischen Proben stellt deren Anonymisierung²⁸ deshalb ebenso wenig ein Problem dar wie deren Weiterveräußerung. Werden menschliche Proben anonymisiert, so ist es faktisch nicht mehr möglich, diese zu vernichten, wenn ein Spender seine Einwilligung widerruft und die Probenvernichtung verlangt, denn die Proben sind dann nicht mehr seiner Person zuzuordnen. Auf diesen Umstand sind Patienten/Probanden hinzuweisen, während dieser Hinweis in Einwilligungserklärungen bei tierischen Proben entbehrlich ist.

4.4 Anzeige- und Meldepflichten

Werden tierische Proben untersucht, so kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei diesen Untersuchungen Erreger oder entsprechende Antikörper gefunden werden, die nach tierseuchenrechtlichen Bestimmungen anzeige- oder meldepflichtig sind. Das TierSG²⁹ bildet die Grundlage sowohl für die Anzeige- als auch für die Meldepflichten.

§ 9 TierSG definiert dabei den Kreis der Anzeigepflichtigen (obwohl die Überschrift „Meldepflichtige Personen“ lautet); § 10 TierSG dient als Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Verordnung zur Bestimmung anzeigepflichtiger Tierseuchen. § 78a Abs. 2 TierSG ermächtigt wiederum zum Erlass einer Rechtsverordnung, welche Meldungen, Meldeverfahren und den Kreis der Meldepflichtigen „zur Erlangung einer umfassenden Übersicht über Vorkommen und Ausbreitung sonstiger übertragbarer Krankheiten“ bestimmt.

Die Unterscheidung nach Anzeige- oder Meldepflicht wird damit durch die Inhalte der aufgrund der Rechtsverordnungen zu § 10 und § 78a Abs. 2 TierSG erlassenen Rechtsverordnungen³⁰ bestimmt, insbesondere durch die dort als anzeige- oder als meldepflichtig eingruppierten Krankheiten.³¹ Es ist daher zu klären, ob diese Anzeige- oder Meldepflichten der mit den Untersuchungen befassten Wissenschaftler in jedem Untersuchungskontext Auswirkungen auf die rechtssichere Ausgestaltung von Forschungsinformationen und Einwilligungserklärungen haben.

Angesprochen ist hier der Anwendungsbereich des TierSG, das die Bekämpfung von Tierseuchen regelt (§ 1 Abs. 1 TierSG) und unter dem Begriff der Tierseuchen alle

²⁸ Wie vor, S. 124f.

²⁹ Tierseuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004, BGBl I S. 1260.

³⁰ Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen und Verordnung über meldepflichtige Tierseuchen.

³¹ Auf die Aufführung dieser Krankheiten im Einzelnen im Text wird hier schon deshalb verzichtet, weil die Verordnungen Änderungen unterworfen sind und im aktuellen Untersuchungskontext geprüft werden muss, welche Krankheiten aktuell aufgeführt sind. Es wird daher empfohlen, die Verordnungen jeweils aktuell zu recherchieren. Die zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieser Expertise geltenden Verordnungstexte sind im Anhang der Expertise wiedergegeben.

„Krankheiten oder Infektionen mit Krankheitserregern, die bei Tieren auftreten und auf a) Tiere oder b) Menschen (Zoonosen) übertragen werden können“

zusammenfasst (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 TierSG).

Neben den in § 4 TierSG ausdrücklich genannten Instituten richtet sich das Gesetz an den in § 9 TierSG genannten weiten Kreis anzeigepflichtiger Personen. Es sind dies vor allem die Besitzer betroffener Tiere (§ 9 Abs. 1 TierSG), deren Vertreter oder solche Personen, die diese Tiere in Obhut oder Gewahrsam haben oder auf einem Transport begleiten (§ 9 Abs. 2 TierSG), ferner der Personenkreis, der in § 9 Abs. 3 TierSG genannt wird wie folgt:

„Zur unverzüglichen Anzeige sind auch die Tierärzte und Leiter tierärztlicher und sonstiger öffentlicher oder privater Untersuchungsstellen sowie alle Personen verpflichtet, die sich mit der Ausübung der Tierheilkunde, der künstlichen Besamung, der Leistungsprüfung in der tierischen Erzeugung oder gewerbsmäßig der Kastration von Tieren beschäftigen, desgleichen die Fleischkontrolleure, die Geflügelfleischkontrolleure, die Fischereisachverständigen, die Fischereiberater, die Fischereiaufseher, die Hufschmiede, die Hufpfleger und die Klauenschneider, ferner die Personen, die das Schlächtergewerbe betreiben, sowie solche, die sich gewerbsmäßig mit der Bearbeitung, Verwertung oder Beseitigung geschlachteter, getöteter oder verendeter Tiere oder tierischer Bestandteile beschäftigen, wenn sie, bevor ein behördliches Einschreiten stattgefunden hat, von dem Ausbruch einer anzeigepflichtigen Tierseuche oder von Erscheinungen, die den Ausbruch einer solchen Tierseuche befürchten lassen, Kenntnis erhalten.“

Der Wortlaut des Gesetzes macht damit sehr deutlich, dass eine Rechtspflicht zur Anzeige jedenfalls für solche Personen und Institutionen besteht, die entweder für betroffene Tiere verantwortlich sind oder aber Untersuchungen im Kontext mit Tieren durchführen, wobei die private oder öffentliche Trägerschaft einer Untersuchungsstelle keine Rolle spielt.

Daher spricht die sehr weite Formulierung in § 9 Abs. 3 TierSG³² dafür, jedwede Forschungsstelle, die tierische Proben untersucht, in jedem Fall der Anzeigepflicht zu unterwerfen („zur unverzüglichen Anzeige sind auch [...] Leiter [...] sonstiger öffentlicher oder privater Untersuchungsstellen (...) verpflichtet.“). Allerdings darf nicht verkannt werden, dass im vorliegenden Kontext auch Proben untersucht werden könnten, ohne dass die untersuchende Stelle gezielt Verdachtsfälle aufklären soll oder will. Stößt in einem solchen Fall ein Wissenschaftler auf einen Erreger, so tut er dies in diesen Fällen nicht als Ergebnis zielgerichteter Untersuchung unter dem expliziten Geltungsbereich des TierSG, sondern bei Gelegenheit seiner allgemeinen Forschungstätigkeit. Dies aber ist ein Aufgabenfeld, das der Wortlaut des § 9 Abs. 3 TierSG nicht eindeutig erfasst, denn dieser lässt die (einschränkende) Auslegung zu, die fachlich-inhaltlich

³² § 1 Abs. 1 der Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten verwendet den gleichen Begriff; für die Meldepflicht gilt insoweit nichts anderes als für die Anzeigepflicht.

erforderliche Ausrichtung des verpflichteten Personenkreises („..., die sich mit der Ausübung der Tierheilkunde, der künstlichen Besamung ...“) gelte auch für die „Untersuchungsstellen“, die § 9 Abs. 3 TierSG eingangs nennt. Grund für diese denkbare Auslegung ist, dass die Regelung einleitend den Adressatenkreis („Tierärzte, Leiter tierärztlicher und sonstiger öffentlicher oder privater Untersuchungsstellen sowie alle Personen ...“) zusammen aufführt und sodann die fachlich-inhaltliche Tätigkeit beschreibt. Dies wäre a priori kein Problem. Jedoch unterfällt streng genommen reine Forschungstätigkeit nicht dem in § 9 Abs. 3 TierSG beschriebenen fachlich-inhaltlichen Bereich, sodass diese Auslegung dazu führen würde, bei reiner Forschungstätigkeit dieser Untersuchungsstelle eine Anzeigepflicht zu verneinen.³³

Für Wissenschaftler, die im vorliegend zu beurteilenden Kontext tierische Proben nehmen und hierfür eine Einwilligungserklärung der jeweiligen Tier-eigentümer einholen möchten, wäre dieses Ergebnis insofern unbefriedigend, als in Fällen behördlicher Untersuchungsaufträge bei Verdacht auf Tierseuchen dem Wissenschaftler eine Anzeigepflicht auferlegt würde, während dies bei enger Auslegung des Gesetzeswortlauts in Fällen allgemeiner Forschungstätigkeit nicht zwingend angenommen werden könnte. Ein solches Ergebnis kann vom Gesetzgeber bei Abfassung des § 9 Abs. 3 TierSG angesichts der vorstehend dargestellten Intention des Gesetzes indes nicht gewollt gewesen sein³⁴.

Die betont enge Auslegung des § 9 Abs. 3 TierSG hätte im Übrigen auch organisatorische Probleme zur Folge. Je nachdem, in welchem Untersuchungszusammenhang die Einwilligungserklärung benötigt wird, wäre deshalb in der zugehörigen Forschungsinformation darauf hinzuweisen, ob eine tierseuchenrechtliche Anzeige- oder Meldepflicht bei Entdeckung relevanter Befunde besteht oder nicht besteht.

Dies würde es jedoch erforderlich machen, dass der betroffene Wissenschaftler im Einzelfall zunächst rechtlich abklärt, ob er einer Anzeige- oder Meldepflicht unterliegt oder nicht. Ein solches Vorgehen ist jedoch weder praktikabel, noch entspricht es dem grundsätzlichen Zweck tierseuchenrechtlicher

33 Darauf hinzuweisen ist, dass bei ansonsten vergleichbarer Situation im Zusammenhang mit humanen Proben eine einschränkende Auslegung entsprechender Vorschriften nicht diskutiert werden müsste. § 8 Abs. 1 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz unterwirft nämlich „sonstige private oder öffentliche Untersuchungsstellen“ einer Melde- bzw. Mitteilungsverpflichtung bezüglich des Nachweises von (im Gesetz benannten) Krankheitserregern, ohne dass (wie bei § 9 Abs. 3 TierSG) eine fachlich-inhaltliche Beschreibung der Tätigkeit des verpflichteten Personenkreises erfolgt.

34 Gleichwohl neigen einzelne Behörden wohl zu einer engen Auslegung des Gesetzeswortlauts. Die Autoren dieser Expertise haben dieses Ergebnis mit dem Ansprechpartner einer regionalen Behörde diskutiert, die für die Koordinierung von Bekämpfungsmaßnahmen im tierseuchenrechtlichen Bereich zuständig ist. Dort war man der Auffassung, dass Forschungseinrichtungen (etwa Universitätsinstitute) nicht zu den Meldepflichtigen gehören, wenn sie bei Gelegenheit allgemeiner Untersuchungen von tierischen Proben auf relevante Erreger stoßen. Derartige Auslegungen, die – wie dargestellt – dem Geist des TierSG nicht entsprechen, sollten Wissenschaftler ihrer Tätigkeit nicht zugrunde legen. Eine klarstellende Änderung des § 9 Abs. 3 TierSG wäre auf Dauer aber sicher zu begrüßen, schon um eine einheitliche Auslegung der Vorschrift zu gewährleisten.

Bestimmungen und deren behördlicher Umsetzung mit dem Ziel der Eindämmung von Tierseuchen und Zoonosen.

Um die rechtliche Wirksamkeit eingeholter Einwilligungserklärungen nicht zu gefährden, wird deshalb ausdrücklich dazu geraten, trotz der in dieser Hinsicht auslegungsfähigen Regelungen des § 9 Abs. 3 TierSG von einer Anzeigepflicht oder einer Meldepflicht nach § 1 TKrMeldpflV 1983³⁵ auch im Forschungskontext auszugehen und die möglicherweise bestehenden gesetzlichen Anzeige- und Meldepflichten ebenso in der gegebenen Forschungsinformation offen anzusprechen wie das ethische Bewusstsein des Wissenschaftlers, das ihn bei entsprechenden Befunden zur Anzeige oder Meldung ungeachtet bestehender gesetzlicher Verpflichtungen veranlasst.

Hinzuweisen ist der Vollständigkeit halber noch darauf, dass nicht darauf verzichtet werden kann, den Einwilligenden über die eventuelle Anzeige oder Meldung relevanter Befunde zu informieren. Unterbleibt diese Information, so kann der Einwilligende die Tragweite seiner Einwilligung nicht abschätzen, weshalb keine „informierte Einwilligung“ im Sinne des § 4a BDSG vorliegt, die aber erforderlich ist, sobald zu den tierischen Proben personenbezogene Daten des Einwilligenden erhoben und verarbeitet werden sollen; auf Kapitel 4.3 wird insoweit verwiesen.

Nach den Ausführungen in Kapitel 4.2.4 (Eingerichteter und ausgeübter Gewerbebetrieb) gilt dies nicht für betriebsbezogene Daten, die ein Forscher erheben kann, ohne dass es hierzu einer tatsächlichen Mitwirkung des Betriebsverantwortlichen bedürfte; ihre Nutzung ist einwilligungsfrei zulässig.

Allerdings ist nicht zu übersehen, dass viele Betriebsinhaber gezielt danach fragen werden, ob mithilfe der Proben auch Ergebnisse erzielt werden (können), die zu Meldungen an zuständige Behörden und damit letztlich zu negativen Auswirkungen auf ihren Betrieb führen können. In diesem Falle sind diese Fragen vom Erhebenden selbstverständlich wahrheitsgemäß zu beantworten, weil ansonsten von einer gezielten Irreführung ausgegangen werden müsste.

Exkurs

Vorstehende Ausführungen gelten nicht für diejenigen Fälle, in denen eine Probenentnahme aufgrund behördlich angeordneter Maßnahmen bei bereits vorliegendem Tierseuchenverdacht erfolgt. Rechtsgrundlage für solche Probenentnahmen sind dann die behördlichen Anordnungen (Verwaltungsakte) bzw. die diesen zugrunde liegenden Verordnungen und Gesetze. Geben diese die Erhebung bestimmter Betriebsdaten oder personenbezogener Daten vor, so bedarf es keiner Einwilligungserklärung mehr, weshalb auch eine Forschungsinformation in diesen Fällen entbehrlich ist.

³⁵ Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2011, BGBl I S. 252.

Für die Probenasservierung ergeben sich bei Vorliegen einer „informierten Einwilligung“ keine Besonderheiten: Dokumentiert werden dürfen diejenigen Daten, in deren Verwendung eingewilligt worden ist. Ähnliches gilt grundsätzlich auch für die Proben-Verwendung: Sie kann sich nur in dem Rahmen bewegen, über den in der Forschungsinformation der Einwilligende belehrt worden ist; denn nur soweit reicht seine Einwilligung.

Fehlt in der Forschungsinformation der Hinweis darauf, dass bei entsprechenden Befunden die zuständige behördliche Stelle über den Verdacht einer Tierseuche informiert werde, so kann nicht angenommen werden, dass dem Einwilligenden bewusst war, dass die entnommene Probe zur Gewinnung derartiger Befunde genutzt werden würde und zugehörige Personendaten in eine Meldung an Behörden würden einfließen können.

4.5 Benefit-Sharing

In Situationen, in denen eine aktive Mitwirkung oder zumindest eine Erlaubnis eines Dritten erbeten wird, stellt sich rasch die Frage seiner Beteiligung an (wirtschaftlich verwertbaren) Ergebnissen. Die Frage ist im Zusammenhang mit menschlichen Proben bereits eingehend diskutiert worden³⁶, dort jedoch vor allem unter ethischen Aspekten und unter dem Gesichtspunkt tangierter Persönlichkeitsrechte bei der Verwendung humanen Biomaterials.

Diese Aspekte kommen bei tierischen Proben nicht zum Tragen, weshalb die Ergebnisse dieser früheren Untersuchungen nur bedingt auf die vorliegende Situation übertragbar sein dürften. Die für menschliche Körpermateriale geltenden Kommerzialisierungsverbote, die sich etwa in Transplantations- und Transfusionsgesetzen niedergeschlagen haben und die Verbote auch kleinste Teile des menschlichen Körpers erfassen³⁷, können für tierische Proben keine Gültigkeit beanspruchen, da jene aus Grundrechten wie der Menschenwürde und dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht hergeleitet sind, also Rechtspositionen, die im Hinblick auf Tiere keine Wirksamkeit entfalten.

Hinzu kommt, dass die Grundidee des Benefit-Sharing dem Kontext der therapeutischen Arzneimittelprüfung entstammt und deshalb insbesondere die Teilhabe von Probanden/Patienten an diagnostischen, therapeutischen oder prophylaktisch verwertbaren Ergebnissen im Auge hat³⁸. Gewollt sind in der Regel (außer etwa bei kommerzieller Forschung) keine monetären Anreize, sondern eher ein privilegierter Zugang teilnehmender Personen zu neuen Verfahren und neuem medizinischen Wissen³⁹. Auch diese Denkansätze lassen sich auf die Situation bei tierischen Proben kaum übertragen.

³⁶ Goebel, Pickardt (2010); Lenk (2010) und Spranger (2010).

³⁷ Wie vor, Spranger (2010).

³⁸ Wie vor, Lenk (2010).

³⁹ Wie vor.

Dies führt zum Ergebnis, dass zwar einerseits keine begründbaren Verbote für eine entgeltliche Übertragung tierischer Proben ersichtlich sind, andererseits aber der „Teilhabe“-Gedanke in diesem Zusammenhang nicht recht trägt: Worin sollte die „Teilhabe“ des beprobten Tieres selbst oder seines Eigentümers an den Forschungsergebnissen bestehen, wenn der vorliegend in Rede stehende Forscherkreis keine unmittelbaren veterinär-medizinischen Dienstleistungen erbringt? Selbst wenn dies der Fall wäre, liefe ein solches Angebot der Forschenden im Übrigen zumindest bei den Szenarien 1, 3 und 4 aber auch ins Leere, denn allenfalls dort, wo ein beprobtes Tier noch eine längere Zeit lebt und auch problemlos behandelt werden könnte⁴⁰, lässt sich ein Interesse an neuen Behandlungsmethoden unterstellen.

Für eine Partizipation der Tiereigentümer an grundsätzlich denkbaren wirtschaftlichen Erträgen der Forschenden (etwa im Zusammenhang mit einem Patent) besteht aber kein Anlass, denn ihre „Mitwirkung“ beschränkt sich letztlich auf die Einwilligung in die Probenentnahme und (gegebenenfalls) die Erhebung und Verarbeitung personen- und/oder betriebsbezogener Daten. Hinsichtlich der Gewinnung von Isolaten aus den Proben und der Herstellung von (wirtschaftlich verwertbaren) Folgeprodukten leisten sie keinerlei Beitrag. Weshalb ihnen eine Gewinnbeteiligung angeboten werden sollte, ist deshalb nicht nachvollziehbar. Hinzu kommt, dass das Angebot einer Gewinnbeteiligung notwendigerweise intransparent für die Betroffenen bleiben müsste, weil in der Situation der Probenentnahme auch nicht ansatzweise absehbar ist, ob mit der Forschungstätigkeit überhaupt Ergebnisse erzielt werden, die wirtschaftlich verwertbar sind.

Was bleibt, ist damit die Möglichkeit finanzieller Anreize zur „Förderung“ der Bereitwilligkeit der Betroffenen, ihre Einwilligung zur Probenentnahme und zur Datenerhebung und -verwendung zu geben. Angesichts der in der Regel knappen finanziellen Ausstattung von Forschungsvorhaben werden diese Anreize aber eher im Bereich einer nur geringen Aufwandsentschädigung anzusiedeln sein.

Anders als bei Humanproben bestehen jedoch bei tierischen Proben keine rechtlichen Einschränkungen, die es verbieten würden, für eine Probenentnahme regelrecht zu „bezahlen“. Dies ist im Falle des Szenario 1 beim käuflichen Erwerb des zu beprobenden Produkts ohnehin der Fall.

4.6 Prozedur bei der Probenerhebung

4.6.1 Direkte Probenerhebung durch die forschende Stelle

Aus den vorangegangenen Kapiteln sollte hinreichend deutlich geworden sein, dass in sämtlichen Fällen, in denen eine Einwilligungserklärung die Basis für die Erhebung von Proben und Daten und deren weiteren Verwendung

⁴⁰ Bei Wildtieren ist dies schlecht denkbar.

darstellt, die Tragweite dieser Einwilligung maßgeblich davon abhängt, was in der Erklärung selbst und in der zugehörigen Forschungsinformation konkret fixiert worden ist.

Ein Schriftformerfordernis stellt in diesem Zusammenhang zwar lediglich § 4a Abs. 1 BDSG auf („Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist“), sodass der Schluss gezogen werden könnte, lediglich für die Erhebung und Nutzung personenbezogener Daten sei die Schriftform der Einwilligung erforderlich, für die Probenentnahme selbst sowie die Erhebung und Nutzung weiterer Daten hingegen nicht.

Ein Zurückziehen auf gesetzlich zwingend vorgegebene Formerfordernisse wäre aber nicht im Interesse desjenigen, der Proben und Daten erhebt und weiter verwendet. Er muss im Zweifel nachweisen können, über welchen Verwendungszweck der Proben und Daten er den Einwilligenden informiert hat und ob die Einwilligung auch vor dem Hintergrund dieser Information erklärt worden ist. Dieser Nachweis wird angesichts der Komplexität der Zusammenhänge nur gelingen können, wenn sowohl die Forschungsinformation als auch die Einwilligungserklärung schriftlich vorliegen und als zusammengehörig dokumentiert werden. Zugleich sollte, um Unstimmigkeiten mit den Einwilligenden vorzubeugen, letzteren gleichfalls ein kompletter und ebenfalls unterzeichneter Satz dieser Unterlagen (Forschungsinformation nebst Einwilligungserklärung) ausgehändigt werden. Wer nachsehen kann, was er bei welcher Informationslage erklärt hat, beruft sich nicht so leicht auf Dinge, an die er sich (bei bloß mündlicher Vereinbarung) nur nicht recht erinnert.

Folgendes Standardprocedere ist daher einheitlich für alle Fälle anzuraten, in denen eine Einwilligungserklärung eingeholt werden muss:

1. Formulierung einer Einwilligungserklärung nebst Forschungsinformation (zu den Inhalten sei auf Kapitel 6 und den Anhang II dieser Expertise verwiesen).
2. Feststellung desjenigen, der – je nach Szenario, siehe hierzu Kapitel 5 dieser Expertise – wirksam die Einwilligung erklären soll.
3. Vorlage der Forschungsinformation und der Einwilligungserklärung an die betreffende (nach 2. festgestellte) Person.
4. Gegebenenfalls Beantwortung von Fragen der betreffenden Person, Protokollierung.
5. Beidseitige Unterzeichnung der Einwilligungserklärung und des gegebenenfalls erstellten Protokolls, Aushändigung eines kompletten Satzes aller Unterlagen (Forschungsinformation, Einwilligungserklärung, Protokoll) an den Einwilligenden.
6. Dokumentation der Zusammengehörigkeit der vorstehend benannten Unterlagen zu bestimmten Proben beim Probennehmer.
Letzterer Schritt ist Voraussetzung für die rechtssichere weitere Verwendung der Proben und Daten, da die Inhalte der Einwilligungen und damit

deren Tragweite variieren können. Sollte beispielsweise in Probenentnahmen nur mit der Maßgabe eingewilligt worden sein, die Proben nur nutzen, jedoch nicht an Dritte weitergeben zu dürfen, so ist dies eine für das spätere Proben-Handling wesentliche Vorgabe, die erkennbar mit der Probe selbst verknüpft werden müsste.

Gleiches gilt für die dokumentarische Verknüpfung der Probe mit bestimmten Forschungszwecken, die in der Forschungsinformation benannt werden und auf die sich die Einwilligung des Erklärenden etwa in die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten bezieht: Fehlt es an einer hinreichenden Dokumentation und wird aus diesem Grunde der Verarbeitungszweck geändert, so ist die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu diesem neuen Zweck ohne ausreichende Rechtsgrundlage; die Daten wären zu löschen.

4.6.2 Probenerhebung durch Dritte

Die Auftraggeber dieser Expertise haben deutlich gemacht, dass sie die Erhebung von Proben (und Daten) nicht durchweg unmittelbar selbst durchführen. Insbesondere kommt daneben auch eine Erhebung durch Tierärzte, Veterinäruntersuchungsinstitute, Universitäten oder auch ausländische Stellen in Betracht, so dass ganze „Erhebungs- und Weitergabeketten“ entstehen können, bis eine Probe (nebst Daten) zum forschenden Institut gelangt.

Deshalb sind „kurze Wege“, beispielsweise vom Landwirt oder Tierbesitzer direkt zum Forschungsinstitut genauso denkbar wie die Kette Landwirt/Tierbesitzer – Tierarzt – Veterinäruntersuchungsinstitut – Forschungsinstitut.

Für den betroffenen Forscher ist bei dem „kurzen Weg“ unmittelbar einleuchtend, dass er dem betroffenen Landwirt oder Tierbesitzer eine (zum entsprechenden Szenario passende) Forschungsinformation nebst Einwilligungserklärung vorlegen muss.

Handelt es sich hingegen um eine der beispielhaften genannten „Erhebungs- und Einwilligungsketten“, entstehen beim Forscher nach Aussage der Auftraggeber dieser Expertise Unsicherheiten: Muss er eine Einwilligungserklärung seines unmittelbaren „Lieferanten“ (zum Beispiel des Tiergesundheitsdienstes) einholen oder diejenige des Landwirts oder Tierbesitzers? Oder bedarf es gar mehrerer Einwilligungserklärungen entsprechend der Zahl der Weitergabevorgänge (zum Beispiel einer Erklärung im Verhältnis Landwirt/Tierbesitzer – Tiergesundheitsdienst und einer weiteren im Verhältnis Tiergesundheitsdienst – Forschungsinstitut)?

Zur Beantwortung dieser Fragen sind die Fälle, in denen die forschende Stelle gezielt mit Dritten kooperiert, um Proben (und gegebenenfalls Daten) zu erhalten (hierzu im Folgenden), von Situationen zu unterscheiden, in denen

eine forschende Stelle durch Dritte (etwa Ämter) Proben erhält, ohne diese Dritten hiermit beauftragt zu haben (hierzu im Folgenden).

Probenbeschaffung durch Kooperationspartner

Wenn ein forschendes Institut mit Partnern kooperiert, die Proben für das Institut beschaffen, so bedarf dieses Auftragsverhältnis der vertraglichen Regelung. Zwar kann auch ein Vertrag über derartige Vertragsgegenstände formlos abgeschlossen werden. Jedoch sollte sichergestellt sein, dass bestimmte Vorgaben des forschenden Instituts durch den Kooperationspartner beachtet werden, wobei folgende Grundzüge zu berücksichtigen sind:

Entsprechend dem in Kapitel 4.6.1 zum Standardprocedere unter Ziffer 2 Gesagten, geht es auch in diesen „Ketten“-Fällen letztlich stets um die Einwilligung desjenigen, der über die Beprobung oder Nichtbeprobung eines Tieres zu Forschungszwecken und gegebenenfalls über die Erhebung zugehöriger personen- oder betriebsbezogener Daten entscheiden darf. Dies ist im Kontext der Erhebung von Proben und (gegebenenfalls) Daten zu Forschungszwecken aber stets derjenige, der am Beginn einer „Kette“ steht, also derjenige, in dessen Eigentum oder Besitz das zu beprobende Tier steht, respektive dessen Jagdrecht es unterliegt, und dessen Daten (gegebenenfalls) ergänzend erhoben werden sollen.

Sein Tier soll beprobt werden, zusätzlich sollen *seine* personen- oder betriebsbezogenen Daten gegebenenfalls erhoben werden. Daher ist auch nur er potentieller Adressat der vorzulegenden Forschungsinformation und Einwilligungserklärung, nicht aber in einem Prozess zur Gewinnung von Proben (und Daten) im Auftrag zwischengeschaltete Stellen. Sofern diese Stellen sozusagen „bei Gelegenheit“ ihrer Tätigkeit auch für die Gewinnung und Verwendung von tierischen Proben (und gegebenenfalls personen- oder betriebsbezogener Daten) für Forschungszwecke sorgen sollen, muss ihnen vom betroffenen Forscher/Forschungsinstitut, in dessen Interesse dies erfolgen soll, eine entsprechende Forschungsinformation und Einwilligungserklärung zur Verfügung gestellt werden. Da es um die gleichen Informations- und Erklärungsinhalte geht, die auch beim direkten Kontakt des Forschers/Forschungsinstituts mit den Betroffenen zum Tragen kämen, ist auch der gleiche Text zu verwenden, wie er bei direkter Erhebung verwendet würde.

Kurz: Erhebt ein Forscher/Forschungsinstitut Proben (und Daten) nicht direkt beim Tierigentümer/-besitzer oder Jagdberechtigten, sondern lässt diese von Tierärzten oder sonstigen Dritten besorgen, so muss er/es dafür Sorge tragen, dass diese Dritten genau den Text den Betroffenen zur Information und Einwilligung vorlegen, den er/es auch selbst bei direkter Erhebung vorlegen würde.

Weiter sicherzustellen ist, dass dieser Text (Info und Einwilligung) nach Abgabe einer Einwilligungserklärung letztlich dann auch zum Forscher/For-

schungsinstitut zurückgelangt. Der Text begleitet daher am besten die auf seiner Grundlage erhobenen Proben (und Daten) auf dem gesamten „Rückweg“ zum Forscher/Forschungsinstitut.

Daher wird dazu geraten, sowohl die Haupt- als auch die Nebenpflichten des Partners schriftlich festzuhalten. Zu regeln sind dabei

- die Sammlung von Proben nach einem bestimmten Procedere;
- die Einholung von Einwilligungserklärungen, soweit diese erforderlich sind;
- die Verwendung von Forschungsinformationen und Einwilligungserklärungen nach Vorgaben des Forschungsinstituts;
- die Sicherstellung der Übertragung des Eigentums an den Proben auf das Forschungsinstitut;
- die Zusicherung des Kooperationspartners, dass die beschafften Proben frei von Rechten Dritter sind.

Folgende Formulierungen könnten zu diesem Zweck als eigener Abschnitt in einen Kooperationsvertrag eines Forschungsinstituts mit einem Partner aufgenommen werden⁴¹:

Abschnitt ..., Probensammlung

1. Sammelkriterien, Forschungsinformation, Einwilligung

- 1.1 Der Partner gewinnt nach den im Einzelfall vom Forschungsinstitut vorgegebenen Kriterien für dieses tierische Proben und zugehörige Daten zu den in der jeweiligen Forschungsinformation angegebenen Zwecken und übergibt sie dem Forschungsinstitut in der vertraglich vereinbarten Form.
- 1.2 Das Forschungsinstitut definiert gegenüber dem Partner die Kriterien nach 1.1 jeweils schriftlich (Anmerkung: Hier wären die Probenart und -menge, die Art der zu erhebenden Daten, die [technische] Form der Sammlung von Proben und Daten und die Fristen zur Vertragserfüllung festzulegen).
- 1.3 Ist für die Probengewinnung und Datenerhebung nach 1.1 eine Forschungsinformation für Tierbesitzer/-eigentümer/ oder Dritte (im Folgenden: Betroffener) und/oder deren Einwilligungserklärung erforderlich, so weist das Forschungsinstitut den Partner hierauf ausdrücklich schriftlich hin und stellt ihm die für den konkreten Fall geeigneten Formulare zur Verfügung.
- 1.4 Der Partner ist verpflichtet, in Fällen des 1.3 die Einwilligungserklärungen Betroffener einzuholen und hierfür die ihm zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden.

41 Ein Kooperationsvertrag wird umfassender sein, nicht nur die Probensammlung betreffen und auch bereits existieren. Daher werden hier lediglich spezifische Formulierungen für dieses eine Kooperationsfeld vorgeschlagen, während auf allgemeine vertragliche Regelungen wie etwa Vergütungsfestlegungen, Regelungen zur Haftung etc. verzichtet wird.

2. Eigentumsübertragung, Nutzungseinräumung

- 2.1 Das Forschungsinstitut weist den Partner darauf hin, ob das Eigentum an den nach Ziffer 1 gewonnenen Proben dem Institut eingeräumt werden muss oder eine Nutzungseinräumung insoweit ausreicht. Die nach 1.3 zur Verfügung zu stellenden Formulare müssen diesen Aspekt abdecken.
- 2.2 Der Partner stellt die Eigentumsübertragung oder Nutzungseinräumung durch Verwendung der zur Verfügung gestellten Formulare sicher.

3. Rechtezusicherung

Der Partner versichert, dass die Proben gemäß 1.1 frei von Rechten Dritter sind.

Probenabgabe durch Dritte ohne Auftrag der forschenden Stelle

Denkbar sind allerdings auch Fälle, in denen Proben (und mitunter auch Daten) einem Forschungsinstitut übergeben werden, obwohl sie ursprünglich nicht zu Forschungszwecken, sondern beispielsweise im Behandlungskontext in einer tierärztlichen Praxis oder amtlicherseits erhoben worden sind.

Erfolgt in diesen Fällen die Weitergabe der Proben (und Daten) an das Forschungsinstitut aufgrund behördlicher Maßnahmen, so stellt sich die Frage der Einwilligung der Betroffenen für das Institut nicht, denn es wird auf Basis eines Verwaltungsakts tätig, für dessen Rechtmäßigkeit die anordnende Behörde Sorge zu tragen hat.

Leider stellt sich die Rechtssituation für ein Forschungsinstitut nicht so einfach dar, wenn – was der Regelfall sein wird – der Probenabgabe an das Institut keine behördliche Maßnahme zugrunde liegt. Erhält ein Forscher beispielsweise von einem Tierarzt oder einem Veterinärinstitut lediglich Proben, jedoch ohne Daten zum Tier und/oder dessen Eigentümer/Besitzer, so hat er es mit einer anderen Rechtslage zu tun als beim Erhalt von Proben nebst zugehörigen individualisierenden Daten.

Im Einzelnen

Gesetzt den Fall, ein Tierarzt übereignet dem Forschungsinstitut Proben aus seinem Eigentum zu Forschungszwecken, so spielt es zwar keine Rolle, wenn diese Proben vom Tierarzt ursprünglich nicht zu Forschungszwecken beim Tier genommen worden sind, sondern im Rahmen der Feststellung einer Krankheit des Tieres und damit zur Bestimmung konkreter Behandlungsmaßnahmen. Anders, als dies bei Humanproben der Fall ist, sind tierische Proben als solche kein Objekt von Persönlichkeitsrechten, weshalb grundsätzlich auch ihre Verwendung zu anderen als den bei ihrer Gewinnung angegebenen Zwecken zulässig ist.

Das macht indes die Frage nach einem wirksamen Eigentumserwerb an diesen Proben nicht obsolet. Wenn nämlich im angeführten Beispiel der Tiereigen-

tümer dem Tierarzt die Probenentnahme nur gestattet hat, um sie im Behandlungskontext des Tieres für Untersuchungen zu *nutzen*, dem Tierarzt aber das Eigentum an der Probe nicht eingeräumt hat, so wirkt sich diese Verwendungsbeschränkung sehr wohl aus. Der Tierarzt hat in diesem Fall nämlich vom Tiereigentümer lediglich eine Nutzungserlaubnis erhalten, die auf bestimmte Zwecke beschränkt war. In der Folge kann schon der Tierarzt selbst die Probe nicht für andere Zusammenhänge verwenden, geschweige denn, dass er Dritten dies erlauben oder die Probe an Dritte (wie das Forschungsinstitut) weitergeben und diesem eine andere Verwendung gestatten dürfte. Und schließlich könnte der Tierarzt die Probe auch dem Forschungsinstitut nicht übereignen, wenn er selbst nicht ihr Eigentümer geworden wäre.

Da sich somit die Frage des Eigentums an der Probe als Schlüsselfrage für die Zulässigkeit der Verwendung der Probe zu Forschungszwecken erweist, muss ein Forschungsinstitut ein massives Interesse an der Klarstellung dieser Eigentumsverhältnisse haben.

In „Ketten“ wird es oftmals aber kaum möglich sein, einzelne Eigentumsübertragungen nachzuvollziehen, etwa vom Tiereigentümer auf den Tierarzt, von diesem weiter auf ein veterinärmedizinisches Institut und so fort. Im Regelfall muss das Forschungsinstitut, das – von welchem Glied der „Kette“ auch immer – zu Forschungszwecken Proben erhält, diese einzelnen Übertragungsvorgänge und deren Rechtmäßigkeit aber auch nicht rekonstruieren.

Um die eigene Rechtsposition klarzustellen, sollte sich das Proben erhaltende Institut statt dessen von demjenigen, der die Proben bereitstellt, nach Möglichkeit ausdrücklich das Eigentum an den Proben übertragen und zusichern lassen, dass der Bereitsteller zu dieser Übertragung berechtigt ist. Auf diese Weise kann das Institut das Eigentum an den bereit gestellten Proben zumindest gutgläubig erwerben (§ 932 Abs. 1 BGB), auch wenn der Bereitsteller nicht Eigentümer der Probe war. Etwas anderes gilt nur, wenn dem Institut bekannt war oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war, dass die Probe dem Bereitsteller nicht gehörte (§ 932 Abs. 2 BGB).

Naturgemäß sind derartige Umstände aber einzelfallspezifisch und entziehen sich daher an dieser Stelle einer abschließenden Klärung.

Im Regelfall wird aber ein Forschungsinstitut von einem wirksamen Erwerb des Eigentums an Proben ausgehen dürfen, wenn der Dritte, der diese bereitstellt, versichert, hierzu berechtigt zu sein.

Von dieser Rechtslage strikt zu unterscheiden ist der Fall der Bereitstellung von Proben *und* zugehöriger *personenbezogener Daten*, denn der Schutz dieser Daten ist Ausdruck des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Betroffenen. Eine Art von „gutgläubigem Erwerb“ dieser Daten gibt es deshalb nicht.

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist vielmehr die Einwilligung der jeweils Betroffenen unerlässlich (siehe hierzu die Ausführungen in den

Kapiteln 4.2.3 und 4.3). Da diese Einwilligung der Schriftform bedarf (§ 4a Abs. 1 S. 3 BDSG), muss ein Forschungsinstitut auf Vorlage einer entsprechenden Einwilligung bestehen.

Kann eine diesbezügliche Einwilligung nicht vorgelegt werden, muss sie – obwohl sie nach §§ 929, 933 BGB Eigentum an den Proben erlangt – auf die Verarbeitung der zugehörigen personenbezogenen *Daten* verzichten und sich auf die anonymisierte Nutzung der Proben beschränken.

Werden zusammen mit einer Probe *betriebsbezogene Daten* übermittelt, so besteht an diesen zwar kein allgemeines Persönlichkeitsrecht wie bei personenbezogenen Daten. Gleichwohl ist ihre einwilligungsfreie Verarbeitung nur insoweit zulässig, als es sich um Daten handelt, die dem Forschungsinstitut auch ohne Unterstützung des betroffenen Betriebsinhabers bekannt sein könnten. Dies kann nur im Einzelfall beurteilt werden. Grundsätzlich ist daher zur Zurückhaltung bei der Verwendung solcher Daten zu raten, wenn nicht eindeutig geklärt werden kann, dass sie legaler Weise auch für Forschungszwecke verarbeitet werden dürfen.

4.7 Altproben

Im Zusammenhang mit Altproben ist aus dem Kreis der Auftraggeber dieser Expertise die Frage gestellt worden, wie mit diesen oder auch mit Isolaten, die aus den Proben generiert worden sind, verfahren werden kann, wenn für diese keine schriftliche Einwilligung vorliegt. Dazu ist Folgendes zu bemerken.

4.7.1 Eigentumsproblematik

Zwar ist eine wirksame Eigentumsübertragung auch formlos möglich, soweit (wie hier) eine bewegliche Sache übertragen werden soll. Grundsätzlich ist es daher auch denkbar, dass durch eine mündliche Erklärung eines Tiereigentümers das Eigentum an einer Probe einem Forscher übertragen worden ist.

In der Folge könnte dieser mit der Probe und mit aus diesen generierten Isolaten nach Belieben verfahren. Faktisch dürfte es bei Zweifeln allerdings für den Forscher schwierig werden, diese Übereignung zu beweisen, es sei denn, es läge wenigstens statt einer schriftlichen Einigung ein Protokoll über die Übereignungserklärung des Tiereigentümers vor (oder es liegt der Sonderfall Handel vor, siehe oben Kapitel 4.1.3).

Vermutlich dürfte dies aber eher die Ausnahme sein, denn wenn man schon etwas hätte schriftlich festhalten wollen, wäre man wohl auch nicht gehindert gewesen, eine ausdrückliche diesbezügliche Erklärung einzuholen. Grundsätzlich dürfte daher die Eigentumsituation von Altproben eher ungeklärt sein. Da aber ein Forscher nur dann mit einer Probe nach Belieben ver-

fahren kann, wenn er entweder (zweifelsfrei) Eigentümer derselben ist, oder ihm entsprechende Nutzungsrechte an der Probe von deren Eigentümer eingeräumt worden sind (siehe hierzu die Ausführungen oben in den Kapiteln 4.2.1 und 4.2.2), ist auf die Verwendung der Proben zu verzichten, bezüglich derer die Frage der Eigentums- oder Nutzungsrechte-Einräumung nicht eindeutig geklärt werden kann.

4.7.2 Verarbeitung personenbezogener Daten

Wie oben in den Kapiteln 4.2.3 und 4.3 ausgeführt, ist für die Verarbeitung personenbezogener Daten Betroffener deren Einwilligung unerlässlich. Da diese gemäß § 4a Abs. 1 S. 3 BDSG grundsätzlich der Schriftform bedarf, dürfen personenbezogene Daten im Zusammenhang mit Altproben, für die keine schriftliche Einwilligung vorliegt, nicht verarbeitet werden. Die Materialien können daher allenfalls ohne diese Daten verwendet werden.

Selbst wenn also die Eigentumszuordnung die weitere Nutzung der Probe und der Isolate erlauben würde, wäre diese Nutzung nur anonymisiert zulässig.

4.7.3 Verarbeitung betriebsbezogener Daten

Wie in Kapitel 4.2.4 ausgeführt, können betriebsbezogene Daten auch einwilligungsfrei in zulässiger Weise verarbeitet werden, wenn diese dem Forscher auch ohne Mithilfe des Betriebsinhabers legalerweise zur Kenntnis gelangt sind, also beispielsweise aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen (etwa Herstellername oder Händlerbetrieb bei Lebensmittelproben). Im Zweifel müsste aber vom Forscher beweissicher dokumentiert werden können, dass er nicht aus anderen Quellen betriebsbezogene Daten Dritter erfahren hat (Beispiel: Informationen über früheren Tiereigentümer durch Schlachthofbetreiber offenbart).

Gelingt dies nicht, oder sind die Quellen für solche Daten bei Altproben unklar, ist auch diesbezüglich zu raten, auf ihre weitere Verarbeitung und Nutzung zu verzichten, da rechtliche Risiken nicht ausgeschlossen werden können.

4.7.4 Altproben bereits verstorbener Tiere

Diskutiert worden ist im Kreis der Auftraggeber dieser Expertise die Frage, welche Auswirkungen das Versterben eines beprobten Tieres auf die rechtlichen Implikationen der Probenentnahme und -nutzung hat.

Hierzu ist zunächst anzumerken, dass sich durch den Tod eines Tieres, von dem eine Altprobe stammt, nichts an der oben in Kapitel 4.7.1 erörterten Eigentumsproblematik ändert, da bei dieser der Rechtsträger dieser Eigentumsrechte entscheidend ist und nicht der Eigentums-„Gegenstand“ Tier.

Gleiches gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten (siehe Kapitel 4.7.2) oder betriebsbezogener Daten (siehe Kapitel 4.7.3): Rechtlich relevant ist lediglich die Betroffenheit derjenigen, die zur Nutzung dieser Daten berechtigt sind, also von natürlichen Personen oder Betrieben. Der Tod des beprobten Tieres ändert an dieser Betroffenheit jedoch nichts. In Erwägung zu ziehen sind allenfalls Auswirkungen auf die in Kapitel 4.4 dargestellten Anzeige- und Meldepflichten, die dort auch für forschende Wissenschaftler bejaht worden sind.

Entscheidend ist jedoch auch im Kontext allgemeiner Forschungstätigkeit (also außerhalb eines behördlichen Untersuchungsauftrags, der gezielt auf die Feststellung/Nichtfeststellung tierseuchenrechtlich relevanter Befunde ausgerichtet ist), ob ein relevanter Befund vorliegt oder nicht. Fällt dieser Befund anhand einer Altprobe positiv aus, so ist es nach Auffassung der Verfasser dieser Expertise im Rahmen tierseuchenrechtlicher Anzeige- oder Meldepflichten zweitrangig, ob das betroffene Tier, von dem die Probe stammt, noch lebt. Von primärer Bedeutung ist vielmehr, ob dem Befund zum Zeitpunkt seiner Feststellung (noch immer) die Gefahr einer Krankheits-Ausbreitung entnommen werden könnte. Diese Gefahr abzuschätzen, obliegt jedoch nicht dem forschenden Wissenschaftler, sondern den zuständigen Behörden. Um diese mit allen für eine solche Abschätzung relevanten Fakten zu versehen, ist die Anzeige oder Meldung eines positiven Befundes deshalb unerlässlich. Ist dieser Befund dann der zuständigen Behörde bewusst, so kann sie ihn zu weiteren, ihr bekannten Umständen in Beziehung setzen. So könnte beispielsweise das mittlerweile verstorbene beprobte Tier andere Tiere vor seinem Tod bereits infiziert haben, sodass kein Grund besteht, die Anzeige- oder Meldepflicht mit dem Tod eines beprobten Tieres entfallen zu lassen⁴².

42 Diese Systematik wird auch daran deutlich, dass § 9 Abs. 3 TierSG zum Kreis anzeigepflichtiger Personen auch Schlachter und Tierverwerter rechnet, also Fälle einbezieht, in denen betroffene Tiere bereits tot sind.

5 Anwendung auf die Szenarien

Die in Kapitel 4 zu rechtlichen Grundfragen erzielten Ergebnisse werden nicht in allen Szenarien gleichermaßen relevant. Im Folgenden soll daher anhand der einzelnen Szenarien dargestellt werden, welche der diskutierten Grundfragen zum Tragen kommen und wie diesen Feststellungen szenariumsgerecht Rechnung getragen werden kann.

5.1 Szenario 1: Lebensmittelprobe

Wie bereits in den Kapiteln 2.1 und 4.1.3 dargestellt, unterscheidet sich dieses Szenario von den übrigen dadurch, dass die Probenentnahme selbst in Rechte Dritter nicht eingreift, weil der Probennehmer die Probe käuflich erwirbt. Ein Kauf bedarf aber keiner Einwilligungserklärung und deshalb auch keiner vorgeschalteten Forschungsinformation. Der Forscher erwirbt an der Probe unzweifelhaft das unbeschränkte Eigentum.

Über die Probe hinaus werden aber auch in diesem Szenario weitere Angaben erfasst, so etwa über den Händler, bei dem die Proben erworben werden, oder auch über den Herkunftsbetrieb des Lebensmittels. Die Erfassung und Verwendung derartiger betriebsbezogener Daten zu Forschungszwecken ist aber nach den Feststellungen in Kapitel 4.2.4 (Eingerichteter und ausgeübter Gewerbebetrieb) einwilligungsfrei zulässig; dies gilt für die Verwendung dieser Daten in Fällen einer Meldung nach tierseuchenrechtlichen Bestimmungen ebenso.

Derartige Meldungen stoßen selbstverständlich nicht immer auf Zustimmung bei betroffenen Herkunftsbetrieben oder Händlern, weshalb in diesem Kontext Haftungsrisiken der betroffenen Forscher weitestgehend ausgeschlossen werden müssen.

Das grundsätzlich vorhandene Risiko einer Haftung entsteht aber nicht schon mit der reinen Forschungstätigkeit an den Proben, da diese zunächst ohne jede Auswirkung auf Erzeuger- und Händlerbetriebe bleibt⁴³. Führen die Untersuchungen der Probe zu einem positiven Befund, der eine Meldung/Anzeige nach tierseuchenrechtlichen Bestimmungen auslöst, so setzt der Forscher mit dieser Meldung/Anzeige zwar eine Grundbedingung für behördliches Tätigwerden; konkrete, den Händler oder Erzeuger belastende Maßnahmen ergreift er selbst jedoch nicht. Vielmehr gehen solche Maßnahmen dann stets auf einen Verwaltungsakt der zuständigen Behörden zurück. Diese werden die Meldung eines positiven Probenbefundes aber nicht ungeprüft übernehmen, sondern zunächst für dessen Verifizierung sorgen (müssen), bevor sie Maßnahmen veranlassen, die Erzeuger oder Händler von Lebensmitteln nachhaltig belasten. Das Handeln des Forschers kann daher keine unmittelbare Ursache für negative Auswirkungen auf den betroffenen Betrieb zeitigen.

⁴³ Eine namentliche Nennung dieser Betriebe in wissenschaftlichen Publikationen dürfte wohl nicht in Betracht kommen.

Ein haftungsauslösendes Verhalten von Forschern könnte daher allenfalls an der Meldung fehlerhafter Befunde anknüpfen, die unter vorsätzlicher oder fahrlässiger Missachtung wissenschaftlicher Sorgfaltspflichten erzielt worden sind. Selbst dann aber wird es wegen der vorgenannten Verifizierung durch zuständige Behörden kaum zu einer unmittelbaren Schädigung von Erzeugern und Händlern kommen.

Risiken der Forschenden, für eventuelle Schäden von Lebensmittelerzeugern und -händlern haften zu müssen, werden diesseits daher als tatsächlich wenig wahrscheinlich und eher als gering angesehen. Allerdings ist im eigenen Interesse der Forscher anzuraten, ihre Untersuchungen zum Nachweis der wissenschaftlich angemessenen Sorgfalt beweissicher zu dokumentieren.

Personenbezogene Daten fallen in diesem Szenario nicht an; betriebsbezogene Daten unterfallen den Datenschutzbestimmungen nicht. Auch insoweit entfallen Haftungsrisiken der befassten Forscher.

Darüber hinaus folgt aus der Nichtanwendbarkeit datenschutzrechtlicher Vorschriften auf dieses Szenario, dass auch Anonymisierungs- und/oder Pseudonymisierungsvorgaben hier nicht zum Tragen kommen. Konflikte mit Anzeige- und Meldepflichten tierseuchenrechtlicher Art entstehen daher ebenfalls nicht.

Haftungsrechtliche Risiken im weiteren Sinne treffen Forscher allerdings dann, wenn sie zum Kreis der Anzeigepflichtigen nach § 9 Abs. 3 TierSG oder der Meldepflichtigen nach § 1 Abs. 1 TKrMeldepflV⁴⁴ gehören. Unterlassen sie als Leiter einer öffentlichen oder privaten Untersuchungsstelle eine Anzeige nach § 9 Abs. 3 TierSG oder erstatten sie als Leiter einer privaten Untersuchungsstelle eine Meldung nach § 1 Abs. 1 TKrMeldepflV nicht, unvollständig oder nicht rechtzeitig, so handeln sie im Sinne des § 76 TierSG ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden, § 76 Abs. 3 TierSG.

Hingegen schlagen Grundsätze aus dem ProdHaftG⁴⁵ nicht auf die Tätigkeit der mit der Probe befassten Forscher im Verhältnis zu Lebensmittelherstellern und Händlern durch. Zwar könnten die aus der Probe hergestellten Isolate noch unter den Produktbegriff des § 2 ProdHaftG gefasst und auch die Forscher als „Hersteller“ im Sinne des § 4 Abs. 1 S. 1 ProdHaftG begriffen werden. Diese Isolate werden indes nicht an Hersteller oder Händler von Lebensmitteln „zurückgereicht“ und auch nicht im Wege des Benefit-Sharings zugänglich gemacht (vgl. Kapitel 4.6). Vielmehr ist lediglich daran gedacht, diese Isolate der wissenschaftlichen Community zur Verfügung zu stellen.

Die Abklärung der damit verbundenen möglichen weitergehenden Rechtsbeziehungen⁴⁶ ist indes nicht Gegenstand der vorliegenden Expertise.

44 Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten.

45 Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte (Produkthaftungsgesetz) vom 15. Dezember 1989, BGBl I S. 2198.

46 Etwa zur Haftung der probenerhebenden Stelle gegenüber einem gescheiterten Forschungsprojekt.

5.2 Szenario 2: Probenentnahme im Betrieb mit Besonderheiten bei Haustieren und Pferden

Dieses Szenario zeichnet sich dadurch aus, dass bei einer Probenentnahme und der Erhebung weiterer Informationen zur Probe ein erweiterter Personen- bzw. Betriebskreis betroffen ist (zum Sachverhalt siehe oben Kapitel 2.1).

Dies kann dazu führen, dass ein Forscher zwar den Verantwortlichen eines Betriebes antrifft, dieser aber gar nicht in die Probenentnahme bei bestimmten Tieren wirksam einwilligen kann, weil er zwar Halter, aber nicht Eigentümer der Tiere ist. Dies wird beispielsweise häufig bei „Pferdehöfen“ der Fall sein, in denen Pferde-Eigentümer ihre Tiere dauerhaft zur Pflege untergebracht haben. Aber auch für Tierheime ist dies wahrscheinlich, weil diese nicht selten auch die Versorgung und Unterbringung von Tieren wie Hunden und Katzen während des Urlaubs der jeweiligen Eigentümer übernehmen.

Daher muss der Forscher zunächst zweifelsfrei sicherstellen, wer Eigentümer der Tiere ist, die beprobt werden sollen und diese Feststellung auch dokumentieren. Erst wenn klar ist, wer Eigentümer ist, macht die Vorlage einer Forschungsinformation und einer Einwilligungserklärung an diesen überhaupt Sinn.

Soweit die Probenentnahme als solche betroffen ist, ergeben sich aus dem weiteren Verfahren keine Besonderheiten daraus, ob in einem Fall (Landwirtschaftsbetrieb oder ein Tierhändler) ein Betriebsinhaber und in einem anderen Fall eine Privatperson (Pferde- oder Hundeeigner) in die Beprobung seines Tieres einwilligt. Wesentlich ist in beiden Fällen nur, dass die Einwilligungserklärung eindeutig klarstellen sollte, dass das Eigentum an der Probe dem Forscher übertragen wird und die Forschungsinformation dies entsprechend abbildet, sprich: hierüber ebenfalls klar informiert.

Unterschiede ergeben sich aber, sobald ergänzende Angaben zur Probe erhoben und verarbeitet werden sollen. Geht es um **Betriebsdaten**, so schlagen die Ausführungen aus dem Kapitel 4.2.4 durch: Soweit Geschäftsgeheimnisse betroffen sind (siehe Kapitel 4.2.4 – Geschäftsgeheimnisse), muss für deren Erhebung und Nutzung die Einwilligung des Betriebsinhabers bzw. Handlungsbevollmächtigten (beispielsweise der Geschäftsführer) eingeholt werden; die Forschungsinformation muss über Erhebung und Verwendung dieser Betriebsdaten informieren.

Handelt es sich hingegen um betriebsbezogene Daten, die lediglich grundsätzlich dem Bereich des eingerichteten und ausgeübten Geschäftsbetriebs unterfallen, aber allgemein zugänglich sind, ohne dass es der Mithilfe des Betriebsinhabers (oder seiner Bevollmächtigten) bedarf, gelten die Ausführungen aus Kapitel 4.2.4 (Eingerichteter und ausgeübter Gewerbebetrieb). Ihre Erhebung und Verarbeitung ist einwilligungsfrei zulässig; lediglich gezielte Nachfragen eines Betriebsverantwortlichen sind wahrheitsgemäß zu beantworten und zu protokollieren.

Abweichend von sonstigen Haustieren, wie etwa Hunden und Katzen, ergibt sich im Zusammenhang mit der Pferdehaltung dabei die Besonderheit, dass Pferde vor dem 31. Dezember des jeweiligen Geburtsjahres beziehungsweise innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt, je nachdem, welche Frist später abläuft, mit einem implantierbaren Mikrochip gekennzeichnet werden müssen und für sie ein Equidenpass als Identifizierungsdokument ausgestellt werden muss. Auch diese Elemente werden im HI-Tier gespeichert.⁴⁷ Da im Equidenpass sowohl die Daten des Ersteigentümers als auch diejenigen der nachfolgenden Eigentümer (letztere nicht standardmäßig) enthalten sind, stellt sich bei Pferden daher immer das Problem, den für die betreffenden personenbezogenen Daten jeweils Einwilligungsberechtigten anzusprechen; denn ein späterer Eigentümer kann selbstverständlich nur wirksam in die Erhebung und Verarbeitung **seiner** personenbezogenen Daten einwilligen, nicht aber in die der Erst- und/oder Voreigentümer.

Fallen hingegen **personenbezogene** Daten an, ist auf die Ergebnisse aus Kapitel 4.2.3 zu verweisen: Bei den betroffenen Personen ist in jedem Fall eine Einwilligung in die Erhebung und Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten einzuholen. Die Forschungsinformation muss über die Freiwilligkeit der Einwilligung und über die (folgenlose) Möglichkeit zum Widerruf belehren.

Diese Widerruflichkeit der Einwilligung ist Ausfluss des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts in seiner speziellen Ausprägung der informationellen Selbstbestimmung. Sie ist Spiegelbild der Freiwilligkeit einer Einwilligung nach § 4a Abs. 1 BDSG⁴⁸.

Dies bedeutet zugleich, dass diese Widerruflichkeit auch im Zusammenhang mit der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten zum Tragen kommt, nicht hingegen bei betriebsbezogenen Daten. Bei letzteren ist das Eigentumsrecht des Einwilligenden tangiert, das ein Korrektiv einer Verfügungserklärung auch in wesentlich nachhaltigeren Rechtseinräumungen (etwa bei vollständiger Übertragung des Eigentumsrechts an einer Sache) nicht kennt (es sei denn, es liegt ein Irrtum über die Tragweite einer Erklärung vor). Es besteht daher kein Anlass, im Zusammenhang mit der Verfügung über betriebsbezogene Daten ein solches Korrektiv einzuführen.

Anders als bei humanem Biomaterial ist deshalb auch nicht ersichtlich, weshalb eine Einwilligung in die Verarbeitung einer Probe sollte widerrufen werden können. Während bei Humanproben ein Widerrufsrecht nämlich aus dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Spenders hergeleitet wird, das sich selbst auf kleinste Körperbestandteile des betroffenen Menschen erstreckt, fehlt es bei tierischen Proben an genau diesem Persönlichkeitsrecht und damit an einer Rechtsgrund-

47 Die HIT-Equiden-Datenbank ist eine Erweiterung des Herkunftssicherungs- und Informationssystems für Tiere; <http://www.hi-tier.de/infoEQ.html#Equidendatenbank>.

48 Simitis (2011.); Rn. 90 zu § 4a BDSG.

lage für einen Widerruf einer Einwilligung in die Probenentnahme und -verwendung. Es bedarf deshalb auch keiner diesbezüglichen Verzichtserklärung des Einwilligenden oder einer entsprechenden vorangehenden Information.

Erforderlich können daher in diesem Szenario neben einer jeweils angepassten Forschungsinformation sein:

- die protokollierte Feststellung desjenigen, der wirksam in die Probenentnahme beim Tier einwilligen kann (= Tiereigentümer);
- dessen Einwilligung in die Probenentnahme;
- die zugleich mit der Einwilligung erklärte Übereignung der Probe;
- die Einwilligung in die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten;
- die Einwilligung in die Erhebung und Verarbeitung von nicht offen zugänglichen Betriebsdaten.

Entbehrlich ist hingegen eine Einwilligung in die Erhebung und Verarbeitung allgemein zugänglicher betrieblicher Daten. Gleiches gilt für die Anzeigen oder Meldungen tierseuchenrechtlicher Art: Sie sind einwilligungsfrei zulässig. Fragt allerdings ein Betriebsverantwortlicher gezielt nach, ob gegebenenfalls solche Anzeigen und Meldungen vorgenommen werden, ist dies – zusammen mit der wahrheitsgemäßen Antwort zum Verfahren in solchen Fällen – zu protokollieren.

Neben denjenigen Daten, die der konkret einwilligenden Person oder dem Betrieb zuzuordnen sind, bei denen die Probenentnahme stattfindet, können allerdings weitere Informationen zu Proben erfasst werden, die anderen Quellen entstammen und beispielsweise auch Vorbesitzer von Tieren betreffen. Es liegt aber auf der Hand, dass ein Einwilligender nicht über Daten wirksam verfügen kann, die einem Dritten rechtlich zugeordnet sind; dies gilt sowohl für betriebsbezogene als auch für personenbezogene Daten.

Da eine ergänzende Einwilligung der jeweiligen Dritten aber realistischerweise nicht eingeholt werden können, jedenfalls aber nur sehr aufwendig zu organisieren wäre, kann grundsätzlich nur die Aussage getroffen werden, dass Daten Dritter nur dann erhoben und verarbeitet werden können, sofern dies einwilligungsfrei zulässig ist. Dies aber ist nur der Fall, wenn diese Daten aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen oder schon bei früheren Forschungsvorhaben in ihre Verwendung eingewilligt worden ist und diese Einwilligung auch den gegenwärtigen Forschungszweck abdeckt. Die Frage kann deshalb nur im jeweiligen Einzelfall abschließend beurteilt werden.

5.3 Szenario 3: Probenentnahme im Schlachthof

Wie bereits oben in Kapitel 2.1 ausgeführt, unterscheidet sich dieses Szenario nicht wesentlich vom Szenario 2, also der Probenentnahme in einem sonstigen Betrieb.

Anders als bei einem landwirtschaftlichen Betrieb, der auch durch eine Einzelperson geführt werden kann, oder bei privat gehaltenen Tieren wie Hunden oder Pferden, ist es bei Schlachthöfen jedenfalls aber wohl nicht die Regel, dass begleitend zur Probe selbst auch personenbezogene Daten⁴⁹ des Eigners eines beprobten Tieres erhoben und verarbeitet werden.

Auch muss hier in der Regel nicht zunächst der Eigner eines Tieres ermittelt werden, weil Schlachthöfe überwiegend die Schlachttiere aufkaufen und damit eine für den Schlachthof verantwortlich zeichnende Person (Betriebsleiter, Geschäftsführer, Prokurist) als Adressat begehrter Einwilligungserklärungen feststeht.

Um aber auch Ausnahmefälle (etwa bei Auftragsschlachtungen) rechtssicher abzudecken, wird dazu geraten, in die Einwilligungserklärungen für Schlachthöfe einen Passus aufzunehmen, in dem der Einwilligende versichert, dass der betreffende Betrieb Eigentümer der beprobten Tiere ist.

Im Übrigen gelten hier die Ausführungen zum Szenario 2 entsprechend, insbesondere auch bezüglich derjenigen Daten, die Dritte betreffen (Vorbisitzer der Tiere, Zuchtbetriebe, Informationen aus Quellen wie HI-Tier etc.): Entstammen diese Daten Quellen, auf die der Forscher frei zugreifen kann, können sie einwilligungsfrei genutzt werden⁵⁰. Ist dies nicht der Fall, so bedarf es bereits aus rein tatsächlichen Gründen der Mitwirkung derjenigen, die über diese Daten verfügen (Landwirt, Schlachtbetrieb, Händler). So können beispielsweise auf die Rinderdatenbank bei HI-Tier neben den meldepflichtigen Rinderhalten und Schlachtbetrieben Veterinärbehörden, beauftragte Regionalstellen, Prämienbehörden der Länder und amtlich zugelassene Etikettierbetriebe zugreifen⁵¹. HI-Tier berücksichtigt jedoch bei der Zugriffsregelung nach eigenen Angaben datenschutzrechtliche Grundsätze. Ein Forscher, der Daten aus HI-Tier nutzt, sollte daher überprüfen, ob seine Zugriffsberechtigung für die Datenbank mit Einschränkungen hinsichtlich der Datenverwendung verknüpft ist.

Wenn es für ein Forschungsvorhaben nicht ausreicht, etwa die aus der Ohrmarke⁵² eines beprobten Tieres hervorgehenden Daten festzuhalten, sondern beispielsweise die detaillierten Angaben aus einem Rinderpass oder Stammdatenblatt genutzt werden sollen, so sind zudem auch personenbezogene Daten betroffen, wenn Name, Vorname und Anschrift des Tierhalters/-eigentümers erhoben und verarbeitet werden. Bei den bis 31. Dezember 2007 verwendbaren Rinderpässen konnten diese Angaben auch zu allen Übernehmern der betreffenden Tiere enthalten sein.

49 Zu dem Begriff siehe die Ausführungen in Kapitel 4.2.3: Angaben zu Betrieben oder zum Tier selbst unterfallen dem Begriff *nicht*, lediglich diejenigen zu konkreten natürlichen Personen.

50 Denkbar ist allerdings, dass Nutzungsbedingungen (etwa für Datenbanken) Verwendungsbeschränkungen vorsehen, die dann aus vertragsrechtlichen Gründen einzuhalten sind. Dies betrifft dann jedoch lediglich das Vertragsverhältnis beispielsweise zwischen einem Datenbankanbieter und dem Forscher als Datenbanknutzer.

51 www.hi-tier.de/info03.html.

52 Zu den mit den Ohrmarken verknüpften Sonderfragen siehe Kapitel 7.

Kann ein Forscher für diese Daten keine die Erhebung und Verarbeitung zulassende Rechtsvorschrift für sein Forschungsvorhaben reklamieren⁵³, so bedarf es bezüglich dieser Daten ebenfalls einer Einwilligung nach § 4a Abs. 1 BDSG. Soll erlaubt werden, Daten aus HI-Tier abzurufen und zu nutzen, wird eine solche Einwilligung sinnvollerweise als Abfragevollmacht für den Forscher ausgestaltet.

Zusammenfassend gilt für das Szenario 3 damit, dass

- eine Einwilligung in die Probenentnahme grundsätzlich erforderlich ist;
- diese sinnvollerweise eine Eigentumsübertragung für die Probe enthalten sollte;
- eine erweiterte Einwilligung erforderlich wird, wenn neben betriebsbezogenen Daten auch personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet werden sollen;
- betriebsbezogene Daten, die dem Forscher ohne Weiteres zugänglich sind, einwilligungsfrei erhoben und verarbeitet werden dürfen;
- wie im Szenario 2 Fragen der Betroffenen wahrheitsgemäß zu beantworten und zu protokollieren sind.

5.4 Szenario 4: Probenentnahme von Wildtieren

Für dieses Szenario ist in Kapitel 2.1 zwischen dem Lebendfang (Einfangen, Betäuben, Beprobieren und Freilassen des Tieres) und Probenentnahmen aus der Jagdstrecke unterschieden worden.

Soweit die zweite Variante betroffen ist, ergeben sich aus § 960 BGB keine Besonderheiten zu sonstigen Beprobungsszenarien. In dieser Variante ist das (erlegte) Wildtier nämlich nicht mehr herrenlos, weil der Jagdberechtigte durch das Erlegen von seinem Aneignungsrecht gemäß § 1 Abs. 5 BundesjagdG bereits Gebrauch gemacht hat und Eigentümer des Tieres geworden ist.

Will man als Forscher in das Eigentum „erlegtes Wildtier“ des Jagdausübungsberechtigten eingreifen, so bedarf es hierzu dessen Einwilligung. Dies gilt für die Erfassung personenbezogener Daten des Jagdausübungsberechtigten ebenso; die Einwilligung muss deshalb auch den Anforderungen des § 4a Abs. 1 BDSG genügen. Vergleichbar ist die Situation am ehesten derjenigen einer Beprobung eines Haustieres (Hund, Katze), bei der gegebenenfalls Daten zur Person des Eigentümers des Tieres, aber keine betriebsbezogenen Daten anfallen.

Die in anderen Szenarien zu klärende Frage der einwilligungsfreien oder einwilligungspflichtigen Erhebung und Verarbeitung betriebsbezogener Daten stellt sich hier also nicht.

⁵³ Auch hier ist darauf hinzuweisen, dass dies im Rahmen einer aufgrund tierseuchenrechtlicher Maßnahmen durchgeführten Beprobung und Datenerhebung aber der Fall wäre.

Diskutiert worden ist in diesem Kontext im Kreise der Auftraggeber dieser Expertise allerdings auch die Frage, inwieweit die Erhebung und Verarbeitung im Prinzip allgemeiner Daten wie etwa dem Erlegungsort dazu führen müssten, die Besitzer angrenzender Ländereien und Betriebe oder die Jagdausübungsberechtigten angrenzender Reviere über die Möglichkeit der Erzielung positiver Befunde zu informieren. Gemeint war hier eine Informationspflicht im Vorfeld der Beprobung, weil positive Befunde ja letztlich negativ auf diesen Personen- bzw. Betriebskreis durchschlagen könnten. Eine derart weitreichende Informationspflicht gegenüber einem im ungünstigsten Fall reflexartig tangierten Personenkreis lässt sich indes rechtlich nicht begründen.

Die erste Variante des Lebendfangs eines Wildtieres hat die Ausgangslage des § 960 BGB zu berücksichtigen; das Tier ist herrenlos. Das Aneignungsrecht des Jagdausübungsberechtigten erstreckt sich nach den Ausführungen in Kapitel 4.1.2 auch auf das Fangen von Wild, weshalb auch bei dieser Variante der Wildbeprobung die Einwilligung des Jagdausübungsberechtigten zu Probenentnahmen erforderlich ist.

Auch hier ist möglichst für eine gleichzeitige Eigentumsübertragung bezüglich der Probe zu sorgen. Hinsichtlich ergänzend zur Probe erhobener und verarbeiteter Daten gilt das zur Variante der Beprobung erlegter Tiere Gesagte.

Die Einwilligung des Jagdausübungsberechtigten ist allerdings entbehrlich, soweit es um Wildtiere geht, die nicht dem Jagdrecht unterliegen⁵⁴. Für diese Tierarten gilt es lediglich, Naturschutzbestimmungen zu beachten (vgl. insoweit Kapitel 4.1.2).

Einen Randaspekt kann sowohl bei jagdbaren als auch bei sonstigen Wildtieren deren konkreter Aufenthaltsort in der Beprobungssituation bilden. Als Beispiele sind hier Störche auf einem Hausdach und Fledermäuse in einer Zeltadelle genannt worden.

Zwar wird derjenige, auf dessen Grundstück ein solches Tier beprobt werden soll, noch nicht zu dessen Eigentümer, sodass insofern auch eine Einwilligung in die Beprobung selbst hier nicht zur Diskussion steht. Allein der Zugriff auf Tiere in dieser Situation erfordert aber den Zutritt zum Haus oder Grundstück des jeweiligen Betroffenen, der selbstredend ohne dessen Einverständnis nicht statthaft ist⁵⁵.

Dieses Einverständnis kann im Prinzip formlos erteilt werden, jedoch wird es wohl bereitwilliger erteilt, wenn Betroffene in diesen Fällen über das jeweilige Forschungsvorhaben kurz informiert werden. Um eventuellen späteren Zweifeln an einem solchermaßen erklärten Einverständnis entgegenzuwirken, sollte dieses dabei gleichzeitig dokumentiert werden.

54 Die dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten listet § 2 BJagdG auf; allerdings können nach § 2 Abs. 2 BJagdG die Länder weitere dem Jagdrecht unterliegende Tierarten bestimmen.

55 Ein Eindringen in diesen Bereich könnte als Hausfriedensbruch nach § 123 StGB verfolgt werden.

6 Mustertexte

Die Mustertexte werden im Folgenden in (teils in Fußnoten) kommentierter Form vorgestellt. Das bei Einsatz der Texte zu empfehlende Vorgehen ist oben in Kapitel 4.6 dargestellt; auf die dortigen Ausführungen wird insoweit verwiesen. Gebrauchsfertige Vorlagen der Mustertexte werden im Anhang II vorgelegt, jeweils versehen mit einem Deckblatt, das auf den Anwendungsfall hinweist.

6.1 Szenario 1: Lebensmittelprobe

Mustertexte werden, wie bereits oben in Kapitel 5.1 dargestellt, aufgrund des käuflichen Erwerbs der Proben für dieses Szenario nicht benötigt. Der Ankauf der Proben kann völlig formlos erfolgen.

6.2 Szenario 2: Probenentnahme im Betrieb mit Besonderheiten bei Haustieren und Pferden

Anders als in Szenario 1 sind bei der Probenentnahme in Betrieben zwangsläufig natürliche Personen involviert. Diese müssen nicht nur um Gestattung des Betriebszutritts und des Vorgangs der Probenentnahme gebeten, sondern auch (nach Möglichkeit) um Übertragung des Eigentums an der Probe⁵⁶ und aus dieser generierten Isolaten und Ergebnissen ersucht werden. Daneben ist zur Erhebung und Verarbeitung betriebs- und/oder personenbezogener Daten der Betroffenen deren Einwilligung in der Regel unerlässlich⁵⁷. Soll sie wirksam erteilt werden, ist zugleich eine umfassende (dennoch möglichst knappe) Information über das Forschungsvorhaben und die Verwendungszwecke bezüglich Probe und Daten unumgänglich. Der im Folgenden vorgeschlagene Mustertext versucht, diese Vorgaben abzubilden.

Forschungsinformation und Einwilligungserklärung

Sehr geehrte/r Tiereigentümer/-in, Tierbesitzer/-in,

im Rahmen eines Forschungsvorhabens möchten wir von Tieren Proben nehmen und diese wissenschaftlich untersuchen. Es handelt sich dabei um folgende Proben:

_____ (die einzelnen Probenarten bitte nennen).

Ergänzend zu diesen Proben soll auch deren Herkunft dokumentiert werden. Hierfür ist es notwendig, betriebs- und/oder personenbezogene Daten (*Anmerkung: Bei Eigentümern von Haustieren handelt es sich in der Regel um Privatpersonen, betriebs-*

⁵⁶ Wer lediglich Besitzer des Tieres ist, kann – sei er auch „Tierhalter“ wie oben, Kapitel 4.1.1, dargestellt – kein Eigentum übertragen, während ein Eigentümer über die Übertragung frei entscheiden kann.

⁵⁷ Bei Tierpensionen führt dies in der Praxis dazu, dass erstens eine Einwilligungserklärung des Tiereigentümers und zweitens eine Einwilligungserklärung des Betreibers der Tierpension eingeholt werden muss.

bezogene Daten fallen dort aber nicht an. Bei Pferden sollte wegen der möglichen Betroffenheit Dritter zugesichert werden, dass Angaben aus dem Equidenpass nur zur einwilligenden Person erhoben und verarbeitet werden. Vorschlag: „Sofern Sie uns als Eigentümer eines Pferdes einen Equidenpass vorlegen, so erheben wir personenbezogene Daten aus diesem selbstverständlich nur zu Ihrer Person, nicht aber zu Dritten.“) von Ihnen zu erheben und zu verarbeiten. Diese Zusammenhänge möchten wir Ihnen im Folgenden kurz erläutern:

- knappe Darstellung der durchführenden und verantwortlichen Organisation/Forschungsgruppe; verantwortlicher Ansprechpartner; gegebenenfalls Nennung von Sponsoren;
- knappe Beschreibung der verfolgten Forschungszwecke;
- welche Kategorien betriebs- und/oder personenbezogener Daten werden beim Betroffenen erhoben und wie verarbeitet;
- wie werden diese Daten zu den Proben in Bezug gesetzt;
- wer hat Zugang zu den Proben und/oder Daten;
- erfolgt eine Abgabe der Proben und/oder Daten an Dritte; wird dabei eine Anonymisierung/Pseudonymisierung vorgenommen;
- Voraussetzungen der Abgabe an Dritte;
- Dauer der Aufbewahrung der Proben und der Datenspeicherung;
- wenn personenbezogene Daten gespeichert werden: Benennung eines Ansprechpartners für datenschutzrechtliche Fragen (im Idealfall: betrieblicher Datenschutzbeauftragter).

Sämtliche betriebs- und/oder personenbezogenen Daten (*siehe Anmerkung oben!*) werden im Übrigen vertraulich behandelt und über die vorstehend beschriebenen Fälle hinaus Dritten nur zugänglich gemacht, soweit hierzu im Einzelfall eine gesetzliche Verpflichtung besteht, etwa aufgrund tierseuchenrechtlicher Anzeige- und Meldepflichten.

Ergebnisse des Forschungsvorhabens werden ausschließlich ohne konkreten Betriebs- und/oder Personenbezug veröffentlicht.

Sie können frei darüber entscheiden, ob die entnommenen Proben für die vorgenannten Zwecke verwendet werden dürfen. Für die bei Ihnen erhobenen betriebs- und/oder personenbezogenen Daten gilt dies ebenso. Eine Verwendung der Proben und dieser Daten findet nur statt, wenn Sie hierin einwilligen. Lehnen Sie eine Einwilligung ab, so entstehen Ihnen hierdurch keine Nachteile.

Was die Verwendung personenbezogener Daten anbelangt, so können Sie Ihre Einwilligungserklärung jederzeit ohne Angabe von Gründen durch eine diesbezügliche schriftliche Nachricht an den Verantwortlichen oder Ansprechpartner für Datenschutzfragen widerrufen. Ein Widerruf hat für Sie keinerlei Nachteile; ab dem Widerrufszeitpunkt werden Ihre personenbezogenen Daten für die weitere Verwendung gesperrt.

Ihre Einwilligungserklärung erstreckt sich auf die entnommenen Proben und die zugehörigen bei Ihnen erhobenen betriebs- und/oder personenbezogenen

Daten (siehe Anmerkung oben!). Zugleich übertragen Sie uns durch Ihre Einwilligungserklärung das Eigentum an den entnommenen Proben und den aus diesen gewonnenen Isolaten und Ergebnissen.

Alternative zur Eigentumsübertragung⁵⁸

Daher räumen Sie uns mit Ihrer Einwilligung das Recht zur ausschließlichen Nutzung der Proben unter Einschluss aller aus diesen generierten Isolaten und Ergebnissen und deren Verwertung zu den vorstehend beschriebenen Zwecken unwiderruflich ein.

Wenn Ihnen an den vorstehenden Informationen etwas unklar ist oder Sie ergänzende Fragen haben, so zögern Sie bitte nicht, dies uns gegenüber anzusprechen.

Einwilligungserklärung⁵⁹ über die Entnahme von Proben bei den in meinem Eigentum stehenden Tieren und die Erhebung und Verarbeitung von betriebs- und/oder personenbezogenen Daten (bei Haustieren kann der Passus zu betriebsbezogenen Daten entfallen) zu Forschungszwecken

Diese Einwilligungserklärung bezieht sich auf das vorstehend beschriebene Forschungsvorhaben⁶⁰ _____ (Titel des Vorhabens nennen!). Sie umfasst die dort genannten Proben und Daten und erfolgt zugunsten der dort benannten verantwortlichen Organisation. Letzterer gegenüber versichere ich, Eigentümer des/der beprobten Tiere/s zu sein.

Die vorstehenden Informationen zu dem Forschungsvorhaben habe ich gelesen und verstanden und ein Exemplar erhalten,⁶¹ ebenso diese Einwilligungserklärung. Auch hatte ich Gelegenheit, Fragen hierzu zu stellen. Diese wurden zu meiner Zufriedenheit beantwortet.

Das Eigentum an den entnommenen Proben sowie den aus diesen generierten Isolaten und Erkenntnissen übertrage ich an die für das Forschungsvorhaben verantwortliche Organisation.

58 Auf die rechtlichen Unklarheiten einer Nutzungseinräumung sei nochmals ausdrücklich hingewiesen (s. Kapitel 4.2.2). Die Eigentumsübertragung sollte deshalb die Regel sein.

59 Um die Einwilligungserklärung optisch abzuheben, sollte diese auf einer neuen Seite beginnen. Dennoch kann sie Bestandteil eines Dokuments sein, das aus dem Informations- und dem Einwilligungsteil besteht und fortlaufend paginiert wird. Ergänzend kann das Kürzel des Vorhabens bei den Seitenzahlen wiederholt werden. Werden verschiedene Versionen eingesetzt, sollte auch die Versionsnummer genannt sein.

60 Der Bezug zum beschriebenen Forschungsvorhaben schränkt die Verwendung personen- und/oder betriebsbezogener Daten auf diese Forschungszwecke ein. Für die Proben gilt die umfassende Eigentumseinräumung mit der Folge, dass diese auch für andere Forschungsvorhaben verwendet werden dürfen.

61 Forschungsorganisation und Einwilligende erhalten jeweils ein unterschriebenes Original.

Alternative zur Eigentumsübertragung

Die ausschließlichen Nutzungsrechte an den entnommenen Proben sowie der aus diesen generierten Isolaten und Erkenntnissen räume ich unwiderruflich der für das Forschungsvorhaben verantwortlichen Organisation ein.

Auf die Freiwilligkeit meiner Erklärung wurde ich ausdrücklich hingewiesen.

Datenschutzrechtliche Einwilligung

Mit der Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Übermittlung von Angaben zu meiner Person im Rahmen des Forschungsvorhabens bin ich einverstanden. Über meine Datenschutzrechte und mein Recht zu nachteilsfreiem Widerruf der datenschutzrechtlichen Einwilligung bin ich belehrt worden, Ansprechpartner hierfür wurden mir benannt.

Im Falle des Widerrufs werden meine personenbezogenen Daten für die weitere Verwendung gesperrt.

(Firma, Name und Anschrift
des Betriebs und des Verantwortlichen)

(für das Forschungsvorhaben verantwortliche
Organisation mit voller Anschrift und
verantwortlicher Leiter)

Ort, Datum, Unterschrift des
Einwilligenden

Ort, Datum, Unterschrift des
Vertretungsberechtigten der Organisation/
des Mitarbeiters der Organisation

6.2.1 Einwilligung unter Ausschluss von Untersuchungen zu anzeigepflichtigen Tierseuchen

Vorbemerkung: Im Kick-off-Meeting vom 13. Januar 2010 ist seitens der Auftraggeber dieser Expertise auf die Schwierigkeit hingewiesen worden, die Einwilligung zur Beprobung und Datennutzung zu erhalten, wenn hierdurch mit Nachteilen für die Einwilligenden zu rechnen ist, was insbesondere bei tierseuchenrechtlichem Kontext der Fall sein kann.

Für derartige Konstellationen wurden Mustertextentwürfe erbeten, die für eingeschränkte Einwilligungserklärungen verwendet werden können. Es sei darauf hingewiesen, dass diese Art der Einwilligungserklärungen nach Auffassung der Verfasser dieser Expertise nur in Ausnahmefällen verwendet werden sollte, in denen ansonsten mit einer Verweigerung der Einwilligung zu rechnen ist. So muss nämlich bedacht werden, dass die nachfolgend dargestellte einschränkende Textalternative nur dann Bestand haben kann, wenn im Rahmen

eines Forschungsvorhabens die vorgesehenen Untersuchungen mit Bestimmtheit nicht zur Aufdeckung anzeigepflichtiger Tierseuchen führen können⁶².

Dies vorausgeschickt, wird folgende ergänzende Formulierung zum Standardtext der Einwilligungserklärung (einzusetzen an deren Ende vor dem Unterschriftenteil) vorgeschlagen:

Meine Einwilligung sowie die Eigentumsübertragung⁶³ erkläre ich unter der Voraussetzung, dass Untersuchungen der Proben nicht vorgenommen werden, die zur Entdeckung anzeigepflichtiger Tierseuchen und behördlichen Folgemaßnahmen führen können.

6.2.2 Einwilligung zur Untersuchung auf anzeigepflichtige Tierseuchen

Eine Einschränkung soll hier insoweit vorgesehen werden, als Daten zu den Proben lediglich als grobes geografisches Raster erhoben, die Erhebungsquellen jedoch anonymisiert werden sollen, was der Wissenschaftler als Selbstverpflichtung zusichern soll.

Ob eine derartige Selbstverpflichtung angesichts der Grundintention tierseuchenrechtlicher Bestimmungen ethisch vertretbar ist, mag jeder Wissenschaftler für sich selbst entscheiden. Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass die Zusicherung der Anonymisierung nach Auffassung der Verfasser dieser Expertise dazu führen müsste, dass individuell identifizierende Merkmale erst gar nicht erhoben werden dürfen. Dies aber muss zu der Überlegung führen, dass über die Einwilligung in die Probenentnahme hinaus eine Einwilligung in die weitere Datenerhebung und -verwendung überhaupt nicht benötigt wird, weil die Erfassung nach einem lediglich groben geografischen Raster nicht der Einwilligung der Betroffenen bedarf.

Der datenschutzrechtliche Hintergrund erklärt sich aus folgender Definition des § 3 Abs. 1 BDSG:

„Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener)“.

Da in den hier in Rede stehenden Fällen Angaben über eine bestimmte natürliche Person gerade nicht erhoben werden sollen, muss deshalb entschieden werden, ob die erhobenen Angaben zum geografischen Raster dazu führen, dass ein Betroffener mithilfe dieser Angaben „bestimmbar“ wird. Wäre dies der Fall, so wären diese Angaben nach der zitierten Definition „personenbezogene Daten“, die Vorschriften des BDSG kämen zur Anwendung und es wäre

⁶² Zu den rechtlichen Bedenken der weiteren Alternativen siehe die Anmerkungen in den folgenden Kapitel 6.2.2 und 6.2.3.

⁶³ Bei Nutzungseinräumung bitte „Eigentumsübertragung“ durch „Nutzungseinräumung“ ersetzen.

daher eine Einwilligung der Betroffenen auch für die Erhebung der entsprechenden geografischen Daten einzuholen.

Lassen die Angaben zum geografischen Raster hingegen Rückschlüsse auf einen Betroffenen nicht zu, weil sie zu dessen „Bestimmbarkeit“ nicht ausreichen, liegt kein Anwendungsfall des BDSG vor, womit die Notwendigkeit zur Einholung einer Einwilligung entfällt.

Die Entscheidung darüber, ob ein geografisches Raster so grob ist, dass es sich zur Bestimmbarkeit eines Betroffenen nicht eignet, ist einzelfallabhängig und kann an dieser Stelle deshalb nicht abschließend getroffen werden. Folgende Richtschnur mag aber dieser Entscheidung zugrunde gelegt werden:

„Ein Personenbezug fehlt (...) nicht erst bei absoluter Unmöglichkeit, den Betroffenen zu bestimmen, sondern bereits dann, wenn das Risiko so gering ist, dass es praktisch irrelevant scheint.“⁶⁴

Erstreckt sich beispielsweise die geografische Angabe zu einer Probenentnahme auf ein sehr großes Gebiet, in dem zahllose potenzielle Quellen für diese Probe lokalisiert sind (Beispiel: „Nordhessen“ bei einer Rinderprobe), so dürfte kein praktisches Risiko für eine Bestimmbarkeit des Betroffenen bestehen. Ist die Probe sehr speziell (Beispiel: Gewebeproben von „Exoten“, etwa Straußenvögeln), kann der Kreis potenzieller Quellen selbst bei sehr allgemeinen Angaben wie dem beispielhaft genannten „Nordhessen“ bereits so klein sein, dass Betroffene bestimmbar werden können.

Sowohl die gebietsmäßige Erstreckung als auch die Probenart sind also für die Beurteilung der Frage, ob diese Angaben „personenbezogene Daten“ darstellen (dann ist eine Einwilligung des Betroffenen erforderlich) oder nicht (dann ist eine Einwilligung entbehrlich), im Einzelfall zu berücksichtigen.

Im Ergebnis ist daher die vorgeschlagene Forschungsinformation dahingehend zu modifizieren, dass bei der Aufführung der erhobenen Datenkategorien darauf verwiesen wird, es würden lediglich nicht-individuelle grobe geografische Raster den Proben zugeordnet. In der Folge kann dann auch auf die weitere Erwähnung des Verfahrens mit betriebs- und/oder personenbezogenen Daten sowohl in der Forschungsinformation als auch in der Einwilligungserklärung verzichtet werden, sofern das Raster im Einzelfall die Identifizierung eines Betroffenen nicht ermöglicht.

6.2.3 Einwilligung mit Pseudonymisierung der Betriebsebene

Wie ausweislich des betreffenden Protokolls bereits im Kick-off-Meeting vom 13. Januar 2010 zur Sprache gebracht, leidet die Pseudonymisierung auf Betriebsebene im tierseuchenrechtlichen Kontext darunter, dass bei festgestell-

⁶⁴ Simitis; Rn. 24 zu § 3.

ten Tierseuchen zwangsweise eine Depseudonymisierung betroffener Betriebe stattfinden würde. Diese Depseudonymisierung hat der Wissenschaftler, der einem Betrieb anlässlich einer Probenentnahme die Pseudonymisierung zusagt, nicht selbst in der Hand, weil sie aufgrund behördlicher Anordnung vorgenommen werden müsste. Damit aber wäre eine solche Zusage des Wissenschaftlers erkennbar auf etwas gerichtet, was seinerseits nicht eingehalten werden kann. Der Adressat der Forschungsinformation und der Einwilligungserklärung würde somit über die rechtliche Tragweite seiner Erklärung getäuscht, eine derartige Einwilligungserklärung in der Folge unwirksam. Ein Mustertext kann für diesen Fall daher nicht empfohlen werden.

6.2.4 Einwilligung vom Tierhalter/-besitzer ohne Eigentumsaspekte

Wie oben in Kapitel 4.1.1 (Fußnote 8) erwähnt, ist ein Tierhalter nicht notwendigerweise auch Eigentümer des Tieres, sondern kann auch dessen bloßer Besitzer sein. Als solcher kann er das Eigentum gar nicht übertragen, denn niemand kann weitergehende Rechte einräumen, als er selbst hat. Im Anhang zu diesem Gutachten wird daher auch ein Einwilligungsmuster vorgelegt, das dieser Situation des nur besitzenden Tierhalters Rechnung trägt.

6.3 Szenario 3: Probenentnahme im Schlachthof

Wie oben in den Kapiteln 2.1 und 5.3 festgestellt, unterscheidet sich dieses Szenario nicht wesentlich von Szenario 2. Werden – eher ausnahmsweise – auch personenbezogene Daten des Tiereigentümers erhoben, so können die zum Szenario 2 entwickelten Mustertexte verwendet werden.

Wird auf die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten verzichtet, so können die unter 6.2 vorgeschlagenen Texte entsprechend modifiziert werden.

6.4 Szenario 4: Probenentnahme von Wildtieren

Anders als in den vorstehenden Szenarien wird hier eine Trennung von Forschungsinformation und Einwilligungserklärung vorgeschlagen.

Grund hierfür ist der Adressatenkreis, an den sich eine Einwilligungserklärung in diesem Szenario richten kann: Einerseits kann dies ein Jagd ausübungsberechtigter sein, andererseits ein Grundstückseigentümer, wenn Wildtiere beprobt werden sollen, die sich auf seinem Areal aufhalten. Hinzu kommt, dass eine Forschungsinformation (ohne Einwilligungserklärung) auch sinnvoll scheint, wenn bei nicht dem Jagdrecht unterliegenden Wildtieren die Naturschutzbehörde informiert werden muss.

Gebrauchsfertige Vorlagen befinden sich im Anhang II, II.1 bis II.4.

6.4.1 Forschungsinformation

Folgender Text wird für die Forschungsinformation vorgeschlagen:

Forschungsinformation

Sehr geehrte/r Jagdausübungsberechtigte/r

Sehr geehrte/r Grundstücks-, Hauseigentümer/-in, -Mieter/-in, -Pächter/-in, im Rahmen eines Forschungsvorhabens möchten wir von Wildtieren Proben nehmen und diese wissenschaftlich untersuchen. Es handelt sich dabei um folgende Proben:

_____ (die einzelnen Probenarten bitte nennen).

Ergänzend zu diesen Proben soll auch der Entnahmeort/Erlegungsort⁶⁵ dokumentiert werden. Hierfür ist es notwendig, geografische und/oder personenbezogene Daten von Ihnen zu erheben und zu verarbeiten. Diese Zusammenhänge möchten wir Ihnen im Folgenden kurz erläutern:

- knappe Darstellung der durchführenden und verantwortlichen Organisation/Forschungsgruppe; verantwortlicher Ansprechpartner; gegebenenfalls Nennung von Sponsoren;
- knappe Beschreibung der verfolgten Forschungszwecke;
- welche Kategorien geografischer und/oder personenbezogener Daten werden beim Betroffenen erhoben und wie verarbeitet;
- wie werden diese Daten zu den Proben in Bezug gesetzt;
- wer hat Zugang zu den Proben und/oder Daten;
- erfolgt eine Abgabe der Proben und/oder Daten an Dritte; wird dabei eine Anonymisierung/Pseudonymisierung vorgenommen;
- Voraussetzungen der Abgabe an Dritte;
- Dauer der Aufbewahrung der Proben und der Datenspeicherung;
- wenn personenbezogene Daten gespeichert werden: Benennung eines Ansprechpartners für datenschutzrechtliche Fragen (im Idealfall: betrieblicher Datenschutzbeauftragter).

Sämtliche geografischen und/oder personenbezogenen Daten werden im Übrigen vertraulich behandelt und über die vorstehend beschriebenen Fälle hinaus Dritten nur zugänglich gemacht, soweit hierzu im Einzelfall eine gesetzliche oder ethische Verpflichtung besteht, etwa aufgrund tierseuchenrechtlicher Anzeige- und Meldepflichten.

Ergebnisse des Forschungsvorhabens werden ausschließlich ohne konkreten Personenbezug veröffentlicht.

⁶⁵ Unzutreffendes bitte streichen.

Sie können frei darüber entscheiden, ob die entnommenen Proben für die vorgenannten Zwecke verwendet werden dürfen. Für die bei Ihnen erhobenen personenbezogenen Daten gilt dies ebenso. Eine Verwendung der Proben und dieser Daten findet nur statt, wenn Sie hierin einwilligen. Lehnen Sie eine Einwilligung ab, so entstehen Ihnen hierdurch keine Nachteile.

Anmerkung

Bei Grundstücks- oder Hauseigentümern (bzw. -pächtern oder -mietern) ist dieser Absatz wie folgt zu formulieren:

Sie können frei darüber entscheiden, ob die bei Ihnen erhobenen personenbezogenen Daten für die vorgenannten Zwecke verwendet werden dürfen. Eine Verwendung findet nur statt, wenn Sie hierin einwilligen. Lehnen Sie die Einwilligung ab, so entstehen Ihnen hierdurch keine Nachteile.

Was die Verwendung personenbezogener Daten anbelangt, so können Sie Ihre Einwilligungserklärung jederzeit ohne Angabe von Gründen durch eine diesbezügliche schriftliche Nachricht an den Verantwortlichen oder Ansprechpartner für Datenschutzfragen widerrufen. Ein Widerruf hat für Sie keinerlei Nachteile; ab dem Widerrufszeitpunkt werden Ihre personenbezogenen Daten für die weitere Verwendung gesperrt.

Ihre Einwilligungserklärung erstreckt sich auf die entnommenen Proben und die zugehörigen bei Ihnen erhobenen personenbezogenen Daten. Zugleich übertragen Sie uns durch Ihre Einwilligungserklärung das Eigentum an den entnommenen Proben und den aus diesen gewonnenen Isolaten und Ergebnissen.

Anmerkung

Der Absatz kann bei Grundstücks-, Hauseigentümern, -Mietern, -Pächtern entfallen.

Alternative zur Eigentumsübertragung

Daher räumen Sie uns mit Ihrer Einwilligung das Recht zur ausschließlichen Nutzung der Proben unter Einschluss aller aus diesen generierten Isolaten und Ergebnissen und deren Verwertung zu den vorstehend beschriebenen Zwecken unwiderruflich ein.

Anmerkung

Die Alternative entfällt naturgemäß bei Grundstücks-/Hauseigentümern/-Pächtern/-Mietern.

Wenn Ihnen an den vorstehenden Informationen etwas unklar ist oder Sie ergänzende Fragen haben, so zögern Sie bitte nicht, dies uns gegenüber anzusprechen.

6.4.2 Einwilligung

Im Folgenden wird eine auf Jagdausübungsberechtigte und eine auf Grundstückseigentümer zugeschnittene Einwilligungserklärung vorgeschlagen. Beide Erklärungen setzen voraus, dass dem Einwilligenden zuvor die Forschungsinformation übergeben worden ist.

Einwilligungserklärung über die Entnahme von Proben bei Wildtieren, die meinem Jagdausübungs- und Aneignungsrecht unterliegen (und die Erhebung personenbezogener Daten)⁶⁶ zu Forschungszwecken

Diese Einwilligungserklärung bezieht sich auf das Forschungsvorhaben _____ (*Titel des Vorhabens nennen*)

Eine ausführliche Forschungsinformation zu dem Vorhaben habe ich – ebenso wie diese Erklärung – erhalten, gelesen und verstanden. Auch hatte ich Gelegenheit, Fragen hierzu zu stellen. Diese wurden zu meiner Zufriedenheit beantwortet.

Meine Einwilligungserklärung bezieht sich auf das in der genannten Forschungsinformation beschriebene Vorhaben. Sie umfasst die dort genannten Proben und Daten und erfolgt zugunsten der dort benannten verantwortlichen Organisation.

Letzterer gegenüber versichere ich, Eigentümer/Jagdausübungsberechtigter⁶⁷ bezüglich der beprobten Wildtiere zu sein.

Das Eigentum an den entnommenen Proben sowie den aus diesen generierten Isolaten und Erkenntnissen übertrage ich an die für das Forschungsvorhaben verantwortliche Organisation.

Alternative zur Eigentumsübertragung

Die ausschließlichen Nutzungsrechte an den entnommenen Proben sowie der aus diesen generierten Isolaten und Erkenntnissen räume ich unwiderruflich der für das Forschungsvorhaben verantwortlichen Organisation ein.

⁶⁶ Der Klammerzusatz sollte nur verwendet werden, wenn über anonym erfasste Daten (zum Beispiel zum Erlegungsort) hinaus personenbezogene Daten des Jagdausübungsberechtigten erhoben und verarbeitet werden sollen.

⁶⁷ Die erste Variante gilt für erlegte Tiere, die zweite Variante für den Lebendfang.

Datenschutzrechtliche Einwilligung

Mit der Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Übermittlung von Angaben zu meiner Person im Rahmen des Forschungsvorhabens bin ich einverstanden. Über meine Datenschutzrechte und mein Recht zu nachteilsfreiem Widerruf der datenschutzrechtlichen Einwilligung bin ich belehrt worden, Ansprechpartner hierfür wurden mir benannt.

Im Falle des Widerrufs werden meine personenbezogenen Daten für die weitere Verwendung gesperrt.

Auf die Freiwilligkeit meiner Erklärung wurde ich ausdrücklich hingewiesen.

(Name und Anschrift
des Jagdausübungsberechtigten)

(für das Forschungsvorhaben verantwortliche
Organisation mit voller Anschrift und
verantwortlicher Leiter)

Ort, Datum, Unterschrift des
Vertretungsberechtigten der Organisation/
des Mitarbeiters der Organisation

Die Variante für Grundstückseigentümer könnte wie folgt abgefasst werden:

Einwilligungserklärung des Eigentümers/Mieters/Pächters des Grundstücks/ Hauses _____ (Adresse angeben) über den Zugang zu Forschungszwecken

Diese Einwilligungserklärung bezieht sich auf das Forschungsvorhaben
_____ (Titel des Vorhabens nennen)

Eine ausführliche Forschungsinformation zu dem Vorhaben habe ich – ebenso wie diese Erklärung – erhalten, gelesen und verstanden. Auch hatte ich Gelegenheit, Fragen hierzu zu stellen. Diese wurden zu meiner Zufriedenheit beantwortet.

Meine Einwilligungserklärung bezieht sich auf das in der genannten Forschungs-
information beschriebene Vorhaben. Zu den dort genannten Zwecken gestatte
ich den Mitarbeitern der verantwortlichen Organisation den Zugang/Zutritt⁶⁸ zu
dem eingangs genannten Grundstück/Haus, damit die sich dort aufhaltenden
Tiere⁶⁹ für die angegebenen Forschungszwecke beprobt werden können.

⁶⁸ Unzutreffendes bitte weglassen oder streichen.

⁶⁹ Wenn möglich, hier die Tiere konkret benennen.

Datenschutzrechtliche Einwilligung

Mit der Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Übermittlung von Angaben zu meiner Person im Rahmen des Forschungsvorhabens bin ich einverstanden. Über meine Datenschutzrechte und mein Recht zu nachteilsfreiem Widerruf der datenschutzrechtlichen Einwilligung bin ich belehrt worden, Ansprechpartner hierfür wurden mir benannt.

Im Falle des Widerrufs werden meine personenbezogenen Daten für die weitere Verwendung gesperrt.

Ort, Datum, Unterschrift

(Ort, Datum, Unterschrift des
Vertretungsberechtigten der Organisation/
des Mitarbeiters der Organisation)

Nach der Beprobung folgende Erklärung unterzeichnen lassen:

Die von der vorstehenden Einwilligungserklärung betroffene Aktion wurde am _____ (*Datum einsetzen*) durchgeführt. Beschädigungen an meinem Grundstück/Haus⁷⁰ wurden nicht verursacht.

Ort, Datum, Unterschrift

⁷⁰ Unzutreffendes bitte weglassen oder streichen.

7 Einzelfragen

7.1 Ohrmarken

In Kapitel 5.3 sind die Angaben, die unmittelbar aus Ohrmarken von Tieren (etwa Rindern) hervorgehen, nicht der Gruppe der personenbezogenen Daten zugeordnet worden. Grund hierfür ist, dass die Ohrmarken lediglich folgende Angaben tragen:

- das Logo der ausgebenden Behörde oder beauftragten Stelle;
- den Ländercode (für Deutschland „DE“);
- eine zehnstellige Ohrmarkennummer in zwei Zeilen;
- einen Strichcode mit Prüfziffer.

Diese Ohrmarken-Merkmale lassen aus sich heraus keine Rückschlüsse auf konkrete Personen zu. Werden sie also nur zu dem Zweck erhoben, eine Probe unzweifelhaft einem bestimmten beprobten Tier zuzuordnen und dadurch die Probe unverwechselbar handhaben zu können, fehlt ein Personenbezug dieser Angaben. Werden diese Angaben aber mit Rinderpässen abgeglichen, so können über diesen Abgleich Tiereigentümer (und – bei alten Rinderpässen – die Übernehmer) des Tieres festgestellt werden, und zwar mit Namen, Vornamen und Anschrift.

Dies führt zu der Frage, ob die Ohrmarken-Angaben nicht doch als „personenbezogene Daten“ im Sinne des § 3 Abs. 1 BDSG anzusehen sind, weil dem Begriff auch „Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer (...) **bestimmbaren** natürlichen Person“ unterfallen. Bestimmbarkeit in diesem Sinne liegt vor, wenn eine Person mithilfe anderer Informationen identifiziert werden kann.

Fraglos ist nach dieser Definition ein Tierhalter/-eigentümer identifizierbar, wenn Ohrmarken-Angaben und Rinderpässe (= andere Informationen) abgeglichen werden. Das Problem besteht dabei aber darin, dass der Forscher, der über die Ohrmarken-Angaben verfügt, nicht ohne Weiteres auch einen Abgleich mit Rinderpässen vornehmen kann. Er hat also in diesen Fällen keine Möglichkeit zur Identifizierung von Betroffenen; die Ohrmarken-Angaben bleiben im Verhältnis zum Forscher damit anonym.

Damit ist der Begriff der personenbezogenen Daten relativ: Verfügt derjenige, der „anonyme“ Daten erhebt, auch über Zusatzwissen, das ihm die Identifikation Betroffener ermöglicht, handelt es sich um Daten einer bestimmbar Person und damit um personenbezogene Daten. Fehlt ihm dieses Zusatzwissen, sind Betroffene für ihn nicht „bestimmbar“; die Daten sind damit (für ihn) keine personenbezogenen Daten.

Daher hängt es vom Einzelfall ab, ob Ohrmarken-Angaben als personenbezogene Daten (der/des Tiereigner/s) anzusehen sind oder nicht. Insofern können hier keine allgemeingültigen Festlegungen getroffen werden.

Ebenfalls offen bleiben muss die Beantwortung der Frage, wie dem Fall begegnet werden kann, dass ein Einwilligender sich dem Probenerhebenden

gegenüber als Eigentümer ausgibt, ohne dies wirklich zu sein. Da der Wissenschaftler vor Ort keine Berechtigung besitzt, einen Legitimationsnachweis zu verlangen, bleibt die Behauptung der Eigentümerschaft ungeprüft.

Rechtlich hätte dies zur Folge, dass zwar bezüglich „übereigneter“ Proben von einem gutgläubigen Erwerb durch die verantwortliche Forschungsorganisation ausgegangen werden könnte, jedoch die rechtliche Basis für die einwilligungsbedürftige Verarbeitung von zugehörigen Daten des tatsächlichen Eigentümers fehlen würde.

Dieses Problem kann vorerst nicht gelöst werden, jedoch darf man davon ausgehen, dass dessen Praxisrelevanz gering sein wird.

7.2 Verbraucherschutzaspekte

Die breit angelegte Medienberichterstattung über potenziell auch Menschen gefährdende Tiererkrankungen (*Stichworte*: „Rinderwahnsinn“, „Vogelgrippe“, „Schweinegrippe“) mag bei forschenden Wissenschaftlern die Überzeugung fördern, sie seien es quasi der Gesellschaft schuldig, durch die Mitteilung Besorgnis erregender Befunde an die Öffentlichkeit zu einem funktionierenden Verbraucherschutz beizutragen. Jedoch ist zu betonen, dass diese Erwägungen allenfalls ethischer oder gesellschaftspolitischer Natur sein können, etwa aufgrund der Sichtweise eines einzelnen Forschers, die mittels öffentlicher Gelder gewonnenen Ergebnisse der Öffentlichkeit auch zugute kommen lassen zu wollen. Eine Rechtspflicht des einzelnen Forschers zur Bekanntgabe seiner Kenntnisse an die Öffentlichkeit ergibt sich allerdings weder unter Verbraucherschutzaspekten noch aus sonstigen Gesichtspunkten.

Es darf zwar nicht verkannt werden, dass die Anzeige oder Meldung bestimmter Tierkrankheiten vielfach dazu führen wird, dass behördlicherseits die gemeldeten Erkenntnisse in verbraucherschützende Maßnahmen einmünden. Jedoch hat der Forscher selbst keine unmittelbare Informationspflicht gegenüber dem Verbraucher, was sich nicht zuletzt daran zeigt, dass die Anzeige- oder Meldepflichten gegenüber zuständigen Behörden und nicht etwa dem Verbraucher gegenüber zu erfüllen sind. Der Forscher, der Erkenntnisse über vorliegende Tierkrankheiten oder -seuchen der zuständigen Behörde (pflichtgemäß) meldet, trägt somit nur mittelbar zum Verbraucherschutz bei, weil er zwar die Behörden, die den Verbraucherschutz zu realisieren haben, mit entsprechenden Informationen versorgt, aber Informationen und Maßnahmen für die Verbraucher dem pflichtgemäßen Ermessen dieser Behörden überlassen muss.

Es kann in diesem Kontext im Übrigen nur davor gewarnt werden, als einzelner Forscher trotz fehlender Rechtspflicht Informationen eigenmächtig an die Öffentlichkeit zu geben. Erweisen sie sich als unzutreffend oder auch nur als missverständlich und führen zu Schädigungen (beispielsweise bei Nahrungsmittelherstellern), sind Schadensersatzforderungen in immenser Höhe nicht unwahrscheinlich.

8 Schlussbemerkung

Mit den vorstehenden Ausführungen hoffen die Verfasser, einige wichtige Fragen bei der Erhebung von tierischen Proben beantwortet zu haben. Auch würden sie sich freuen, wenn durch die vorgeschlagenen Mustertexte die Praxis der Probenerhebung rechtssicher gestaltet werden könnte, ohne einen unverhältnismäßig hohen verwaltungsmäßigen Aufwand betreiben zu müssen. Dennoch müssen gerade die Texte ihren Praxis-Test noch bestehen. Die Verfasser sind daher an jeglicher Rückmeldung zu den Ausführungen in dieser Expertise interessiert, um auf diese Art und Weise gerade den Mustertexten noch eine Feinabstimmung zukommen lassen zu können. Sie danken dem Auftraggeber und allen Beteiligten für die vertrauensvolle Zusammenarbeit und stehen auch zukünftig für weitere einschlägige Kooperationen zur Verfügung.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
ber.	berichtigt
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BundesjagdG	Bundesjagdgesetz
bzw.	beziehungsweise
GG	Grundgesetz
HI-Tier	Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (www.hi-tier.de)
i.V.m.	in Verbindung mit
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
ProdHaftG	Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte (Produkthaftungsgesetz)
Rn.	Randnummer
StGB	Strafgesetzbuch
TierSG	Tierseuchengesetz
TKrMeldepflV	Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten
TMF	TMF – Technologie- und Methodenplattform für die vernetzte medizinische Forschung e.V. (www.tmf-ev.de)
u.ä.	und ähnliche/s
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

Literaturverzeichnis

- Goebel JW, Pickardt Th (Hrsg.) (2010) Rechtliche Grundlagen einer EU-weiten BMB-Kooperation, TMF-Projekt BMB-EUCOOP, Abschlussbericht (bislang unveröffentlicht; frei verfügbar über die TMF-Homepage www.tmf-ev.de sind bislang nur die Kurzfassungen der einzelnen Gutachten und die Mustertexte); dort die Gutachten C. Lenk, Benefit-Sharing und T.M. Spranger, Kommerzialisierungsverbote – Rechtlicher Teil.
- Goebel JW, Scheller J (2009) Verwertungsrechte in der vernetzten medizinischen Forschung. Medizinisch Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft, Berlin (TMF-Schriftenreihe Band 7).
- Halász, Chr (2004) Das Recht auf biomaterielle Selbstbestimmung, Berlin 2004.
- Harnischmacher U, Ihle P, Berger B, Goebel JW, Scheller J (2006) Checkliste und Leitfaden zur Patienteneinwilligung – Grundlagen und Anleitung für die Klinische Forschung. Medizinisch Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft, Berlin (TMF-Schriftenreihe Band 3).
- Lenk C (2010) Benefit-Sharing. In: Goebel JW, Pickardt Th (Hrsg.) Rechtliche Grundlagen einer EU-weiten BMB-Kooperation, TMF-Projekt BMB-EUCOOP, Abschlussbericht, unveröffentlicht.
- Maunz T, Dürig G, Herzog R, Scholz R (2011) Grundgesetz, Kommentar (Loseblatt, Stand: Mai 2011).
- Palandt (2011) Bürgerliches Gesetzbuch (Kommentar); 70. Auflage, München.
- Simon JW, Paslack R, Robiński J, Goebel JW, Krawczak M (2006) Biomaterialbanken – Rechtliche Rahmenbedingungen, Schriftenreihe der Telematikplattform für Medizinische Forschungsnetzwerke, Band 2; Berlin.
- Simitis S (Hrsg.) (2011) Bundesdatenschutzgesetz, Kommentar, 7. Auflage, Baden-Baden.
- Spranger TM (2010) Kommerzialisierungsverbote – Rechtlicher Teil. In: Goebel JW, Pickardt Th (Hrsg.) Rechtliche Grundlagen einer EU-weiten BMB-Kooperation, TMF-Projekt BMB-EUCOOP, Abschlussbericht, unveröffentlicht.

**Anhang I:
Titel, Fundstellen und Texte
zitierter Rechtsgrundlagen**

Anmerkung

Alle genannten Rechtsgrundlagen können unter www.gesetze-im-internet.de abgerufen werden. Die genaue Fundstelle steht jeweils am Ende eines Kapitels.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002; BGBl. I S. 42, 2909 und BGBl. I 2003 I S. 738, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juli 2011, BGBl. S. 1600.

§ 90 Begriff der Sache

Sachen im Sinne des Gesetzes sind nur körperliche Gegenstände.

§ 90a Tiere

Tiere sind keine Sachen. Sie werden durch besondere Gesetze geschützt. Auf sie sind die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 662 Vertragstypische Pflichten beim Auftrag

Durch die Annahme eines Auftrags verpflichtet sich der Beauftragte, ein ihm von dem Auftraggeber übertragenes Geschäft für diesen unentgeltlich zu besorgen.

§ 667 Herausgabepflicht

Der Beauftragte ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben.

§ 823 Schadensersatzpflicht

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 833 Haftung des Tierhalters

Wird durch ein Tier ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist derjenige, welcher

das Tier hält, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden durch ein Haustier verursacht wird, das dem Beruf, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalt des Tierhalters zu dienen bestimmt ist, und entweder der Tierhalter bei der Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

§ 903 Befugnisse des Eigentümers

Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen. Der Eigentümer eines Tieres hat bei der Ausübung seiner Befugnisse die besonderen Vorschriften zum Schutz der Tiere zu beachten.

§ 929 Einigung und Übergabe

Zur Übertragung des Eigentums an einer beweglichen Sache ist erforderlich, dass der Eigentümer die Sache dem Erwerber übergibt und beide darüber einig sind, dass das Eigentum übergehen soll. Ist der Erwerber im Besitz der Sache, so genügt die Einigung über den Übergang des Eigentums.

§ 958 Eigentumserwerb an beweglichen herrenlosen Sachen

- (1) Wer eine herrenlose bewegliche Sache in Eigenbesitz nimmt, erwirbt das Eigentum an der Sache.
- (2) Das Eigentum wird nicht erworben, wenn die Aneignung gesetzlich verboten ist oder wenn durch die Besitzergreifung das Aneignungsrecht eines anderen verletzt wird.

§ 959 Aufgabe des Eigentums

Eine bewegliche Sache wird herrenlos, wenn der Eigentümer in der Absicht, auf das Eigentum zu verzichten, den Besitz der Sache aufgibt.

§ 960 Wilde Tiere

- (1) Wilde Tiere sind herrenlos, solange sie sich in der Freiheit befinden. Wilde Tiere in Tiergärten und Fische in Teichen oder anderen geschlossenen Privatgewässern sind nicht herrenlos.
- (2) Erlangt ein gefangenes wildes Tier die Freiheit wieder, so wird es herrenlos, wenn nicht der Eigentümer das Tier unverzüglich verfolgt oder wenn er die Verfolgung aufgibt.
- (3) Ein gezähmtes Tier wird herrenlos, wenn es die Gewohnheit ablegt, an den ihm bestimmten Ort zurückzukehren.

Im Internet

<http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/BJNR001950896.html> (Zugriff 27.06.2012)

Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2003; BGBl. I S. 66, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. August 2009, BGBl. I S. 2814.

§ 3 Weitere Begriffsbestimmungen

(1) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener).

§ 4 Zulässigkeit der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung

(1) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten sind nur zulässig, soweit dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet oder der Betroffene eingewilligt hat.

(2) Personenbezogene Daten sind beim Betroffenen zu erheben. Ohne seine Mitwirkung dürfen sie nur erhoben werden, wenn

1. eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt oder
2. a) die zu erfüllende Verwaltungsaufgabe ihrer Art nach oder der Geschäftszweck eine Erhebung bei anderen Personen oder Stellen erforderlich macht oder
b) die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde
und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.

(3) Werden personenbezogene Daten beim Betroffenen erhoben, so ist er, sofern er nicht bereits auf andere Weise Kenntnis erlangt hat, von der verantwortlichen Stelle über

1. die Identität der verantwortlichen Stelle,
2. die Zweckbestimmungen der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung und
3. die Kategorien von Empfängern nur, soweit der Betroffene nach den Umständen des Einzelfalles nicht mit der Übermittlung an diese rechnen muss,

zu unterrichten. Werden personenbezogene Daten beim Betroffenen aufgrund einer Rechtsvorschrift erhoben, die zur Auskunft verpflichtet, oder ist die Erteilung der Auskunft Voraussetzung für die Gewährung von Rechten, so ist der Betroffene hierauf, sonst auf die Freiwilligkeit seiner Angaben hinzuweisen. Soweit nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich oder auf Verlangen, ist er über die Rechtsvorschrift und über die Folgen der Verweigerung von Angaben aufzuklären.

§ 4a Einwilligung

(1) Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung des Betroffenen beruht. Er ist auf den vorgesehenen Zweck der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sowie, soweit nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich oder auf Verlangen, auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen. Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist sie besonders hervorzuheben.

(2) Im Bereich der wissenschaftlichen Forschung liegt ein besonderer Umstand im Sinne von Absatz 1 Satz 3 auch dann vor, wenn durch die Schriftform der bestimmte Forschungszweck erheblich beeinträchtigt wurde. In diesem Fall sind der Hinweis nach Absatz 1 Satz 2 und die Gründe, aus denen sich die erhebliche Beeinträchtigung des bestimmten Forschungszwecks ergibt, schriftlich festzuhalten.

(3) Soweit besondere Arten personenbezogener Daten (§ 3 Abs. 9) erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, muss sich die Einwilligung darüber hinaus ausdrücklich auf diese Daten beziehen.

§ 28 Datenerhebung und -speicherung für eigene Geschäftszwecke

(1) Das Erheben, Speichern, Verändern oder Übermitteln personenbezogener Daten oder ihre Nutzung als Mittel für die Erfüllung eigener Geschäftszwecke ist zulässig

1. wenn es für die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses mit dem Betroffenen erforderlich ist,
2. soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der verantwortlichen Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt, oder
3. wenn die Daten allgemein zugänglich sind oder die verantwortliche Stelle sie veröffentlichen dürfte, es sei denn, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung gegenüber dem berechtigten Interesse der verantwortlichen Stelle offensichtlich überwiegt.

Bei der Erhebung personenbezogener Daten sind die Zwecke, für die die Daten verarbeitet oder genutzt werden sollen, konkret festzulegen.

§ 40 Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch Forschungseinrichtungen

- (1) Für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung erhobene oder gespeicherte personenbezogene Daten dürfen nur für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung verarbeitet oder genutzt werden.
- (2) Die personenbezogenen Daten sind zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungszweck möglich ist. Bis dahin sind die Merkmale gesondert zu speichern, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungszweck dies erfordert.
- (3) Die wissenschaftliche Forschung betreibenden Stellen dürfen personenbezogene Daten nur veröffentlichen, wenn
 1. der Betroffene eingewilligt hat oder
 2. dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist.

Im Internet

http://www.gesetze-im-internet.de/bdsg_1990/BJNR029550990.html (Zugriff 27.06.2012)

Bundesjagdgesetz

in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976; BGBl. I S. 2849, zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010, BGBl. I S. 1934.

§ 1 Inhalt des Jagdrechts

(1) Das Jagdrecht ist die ausschließliche Befugnis, auf einem bestimmten Gebiet wildlebende Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen, (Wild) zu hegen, auf sie die Jagd auszuüben und sie sich anzueignen. Mit dem Jagdrecht ist die Pflicht zur Hege verbunden.

(2) Die Hege hat zum Ziel die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen; aufgrund anderer Vorschriften bestehende gleichartige Verpflichtungen bleiben unberührt. Die Hege muss so durchgeführt werden, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschaden, möglichst vermieden werden.

(3) Bei der Ausübung der Jagd sind die allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit zu beachten.

(4) Die Jagdausübung erstreckt sich auf das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild.

(5) Das Recht zur Aneignung von Wild umfasst auch die ausschließliche Befugnis, krankes oder verendetes Wild, Fallwild und Abwurfstangen sowie die Eier von Federwild sich anzueignen.

(6) Das Jagdrecht unterliegt den Beschränkungen dieses Gesetzes und der in seinem Rahmen ergangenen landesrechtlichen Vorschriften.

§ 2 Tierarten

(1) Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen, sind:

1. Haarwild:

- Wisent (*Bison bonasus* L.),
- Elchwild (*Aices alces* L.),
- Rotwild (*Cervus elaphus* L.),
- Damwild (*Dama dama* L.),
- Sikawild (*Cervus nippon* TEMMINCK),
- Rehwild (*Capreolus capreolus* L.),
- Gamswild (*Rupicapra rupicapra* L.),
- Steinwild (*Capra ibex* L.),

- Muffelwild (*Ovis ammon musimon* PALLAS),
 - Schwarzwild (*Sus scrofa* L.),
 - Feldhase (*Lepus europaeus* PALLAS),
 - Schneehase (*Lepus timidus* L.),
 - Wildkaninchen (*Oryctolagus cuniculus* L.),
 - Murmeltier (*Marmota marmota* L.),
 - Wildkatze (*Felis silvestris* SCHREBER),
 - Luchs (*Lynx lynx* L.),
 - Fuchs (*Vulpes vulpes* L.),
 - Steinmarder (*Martes foina* ERXLEBEN),
 - Baummarder (*Martes martes* L.),
 - Iltis (*Mustela putorius* L.),
 - Hermelin (*Mustela erminea* L.),
 - Mauswiesel (*Mustela nivalis* L.),
 - Dachs (*Meles meles* L.),
 - Fischotter (*Lutra lutra* L.),
 - Seehund (*Phoca vitulina* L.);
2. Federwild:
- Rebhuhn (*Perdix perdix* L.),
 - Fasan (*Phasianus colchicus* L.),
 - Wachtel (*Coturnix coturnix* L.),
 - Auerwild (*Tetrao urogallus* L.),
 - Birkwild (*Lyrurus tetrix* L.),
 - Rackelwild (*Lyrurus tetrix* x *Tetrao urogallus*),
 - Haselwild (*Tetrastes bonasia* L.),
 - Alpenschneehuhn (*Lagopus mutus* MONTIN),
 - Wildtruthuhn (*Meleagris gallopavo* L.),
 - Wildtauben (Columbidae),
 - Höckerschwan (*Cygnus olor* GMEL.),
 - Wildgänse (Gattungen *Anser* BRISSON und *Branta* SCOPOLI),
 - Wildenten (Anatinae),
 - Säger (Gattung *Mergus* L.),
 - Waldschnepfe (*Scolopax rusticola* L.),
 - Bläßhuhn (*Fulica atra* L.),
 - Möwen (Laridae),
 - Haubentaucher (*Podiceps cristatus* L.),
 - Großtrappe (*Otis tarda* L.),
 - Graureiher (*Ardea cinerea* L.),
 - Greife (Accipitridae),
 - Falken (Falconidae),
 - Kolkrabe (*Corvus corax* L.).

(2) Die Länder können weitere Tierarten bestimmen, die dem Jagdrecht unterliegen.

(3) Zum Schalenwild gehören Wisente, Elch-, Rot-, Dam-, Sika-, Reh-, Gams-, Stein-, Muffel- und Schwarzwild.

(4) Zum Hochwild gehören Schalenwild außer Rehwild, ferner Auerwild, Steinadler und Seeadler. Alles übrige Wild gehört zum Niederwild.

§ 3 Inhaber des Jagdrechts, Ausübung des Jagdrechts

(1) Das Jagdrecht steht dem Eigentümer auf seinem Grund und Boden zu. Es ist untrennbar mit dem Eigentum am Grund und Boden verbunden. Als selbständiges dingliches Recht kann es nicht begründet werden.

§ 11 Jagdpacht

(1) Die Ausübung des Jagdrechts in seiner Gesamtheit kann an Dritte verpachtet werden. Ein Teil des Jagdausübungsrechts kann nicht Gegenstand eines Jagdpachtvertrages sein; jedoch kann sich der Verpächter einen Teil der Jagdnutzung, der sich auf bestimmtes Wild bezieht, vorbehalten. Die Erteilung von Jagderlaubnisscheinen regeln, unbeschadet des Absatzes 6 Satz 2, die Länder.

(2) Die Verpachtung eines Teils eines Jagdbezirkes ist nur zulässig, wenn sowohl der verpachtete als auch der verbleibende Teil bei Eigenjagdbezirken die gesetzliche Mindestgröße, bei gemeinschaftlichen Jagdbezirken die Mindestgröße von 250 Hektar haben. Die Länder können die Verpachtung eines Teiles von geringerer Größe an den Jagdausübungsberechtigten eines angrenzenden Jagdbezirkes zulassen, soweit dies einer besseren Reviergestaltung dient.

(3) Die Gesamtfläche auf der einem Jagdpächter die Ausübung des Jagdrechts zusteht, darf nicht mehr als 1.000 Hektar umfassen; hierauf sind Flächen anzurechnen, für die dem Pächter aufgrund einer entgeltlichen Jagderlaubnis die Jagdausübung zusteht. Der Inhaber eines oder mehrerer Eigenjagdbezirke mit einer Gesamtfläche von mehr als 1.000 Hektar darf nur zupachten, wenn er Flächen mindestens gleicher Größenordnung verpachtet; der Inhaber eines oder mehrerer Eigenjagdbezirke mit einer Gesamtfläche von weniger als 1.000 Hektar darf nur zupachten, wenn die Gesamtfläche, auf der ihm das Jagdausübungsrecht zusteht, 1.000 Hektar nicht übersteigt. Für Mitpächter, Unterpächter oder Inhaber einer entgeltlichen Jagderlaubnis gilt Satz 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, daß auf die Gesamtfläche nur die Fläche angerechnet wird, die auf den einzelnen Mitpächter, Unterpächter oder auf den Inhaber einer entgeltlichen Jagderlaubnis, ausgenommen die Erlaubnis zu Einzelabschüssen, nach dem Jagdpachtvertrag oder der Jagderlaubnis anteilig entfällt. Für bestimmte Gebiete, insbesondere im Hochgebirge können die Länder eine höhere Grenze als 1.000 Hektar festsetzen.

(4) Der Jagdpachtvertrag ist schriftlich abzuschließen. Die Pachtdauer soll mindestens neun Jahre betragen. Die Länder können die Mindestpachtzeit

höher festsetzen. Ein laufender Jagdpachtvertrag kann auch auf kürzere Zeit verlängert werden. Beginn und Ende der Pachtzeit soll mit Beginn und Ende des Jagdjahres (1. April bis 31. März) zusammenfallen.

(5) Pächter darf nur sein, wer einen Jahresjagdschein besitzt und schon vorher einen solchen während dreier Jahre in Deutschland besessen hat. Für besondere Einzelfälle können Ausnahmen zugelassen werden. Auf den in Satz 1 genannten Zeitraum sind die Zeiten anzurechnen, während derer jemand vor dem Tag des Wirksamwerdens des Beitritts eine Jagderlaubnis in der Deutschen Demokratischen Republik besessen hat.

(6) Ein Jagdpachtvertrag, der bei seinem Abschluß den Vorschriften des Absatzes 1 Satz 2 Halbsatz 1, des Absatzes 2, des Absatzes 3, des Absatzes 4 Satz 1 oder des Absatzes 5 nicht entspricht, ist nichtig. Das gleiche gilt für eine entgeltliche Jagderlaubnis, die bei ihrer Erteilung den Vorschriften des Absatzes 3 nicht entspricht.

(7) Die Fläche, auf der einem Jagdausübungsberechtigten oder Inhaber einer entgeltlichen Jagderlaubnis nach Absatz 3 die Ausübung des Jagdrechts zusteht, ist von der zuständigen Behörde in den Jagdschein einzutragen; das Nähere regeln die Länder.

Im Internet

<http://www.gesetze-im-internet.de/bjagd/BJNR007800952.html> (Zugriff 27.06.2012)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

vom 29. Juli 2009; BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011, BGBl. I S. 1986.

§ 39 Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Es ist verboten,

1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
2. wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,
3. Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzung, Aufzucht, Mauser, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote).

(2) Es ist ferner verboten,

1. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu bearbeiten (Besitzverbote),
2. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe b und c

3. a) zu verkaufen, zu kaufen, zum Verkauf oder Kauf anzubieten, zum Verkauf vorrätig zu halten oder zu befördern, zu tauschen oder entgeltlich zum Gebrauch oder zur Nutzung zu überlassen,
- b) zu kommerziellen Zwecken zu erwerben, zur Schau zu stellen oder auf andere Weise zu verwenden
(Vermarktungsverbote).

Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 bleibt unberührt.

§ 45 Ausnahmen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(7) Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

§ 67 Befreiungen

(1) Von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, in einer Rechtsverordnung aufgrund des § 57 sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder

2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen wurde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Im Rahmen des Kapitels 5 gilt Satz 1 nur für die §§ 39 und 40, 42 und 43.

Im Internet

http://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/BJNR254210009.html (Zugriff 27.06.2012)

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG)

in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2010, B GBl. I S. 944.

Art. 2

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Art. 5

(3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Art. 14

(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.

(2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

Art. 20a

Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.

Im Internet

<http://www.gesetze-im-internet.de/gg/BJNR000010949.html> (Zugriff 27.06.2012)

Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG)

vom 15. Dezember 1989; BGBl. I S. 2198, zuletzt geändert durch Artikel 9 Abs. 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2002, BGBl. I S. 2674.

§ 2 Produkt

Produkt im Sinne dieses Gesetzes ist jede bewegliche Sache, auch wenn sie einen Teil einer anderen beweglichen Sache oder einer unbeweglichen Sache bildet, sowie Elektrizität.

§ 4 Hersteller

(1) Hersteller im Sinne dieses Gesetzes ist, wer das Endprodukt, einen Grundstoff oder ein Teilprodukt hergestellt hat. Als Hersteller gilt auch jeder, der sich durch das Anbringen seines Namens, seiner Marke oder eines anderen unterscheidungskräftigen Kennzeichens als Hersteller ausgibt.

Im Internet

<http://www.gesetze-im-internet.de/prodhaftg/BJNR021980989.html> (Zugriff 27.06.2012)

Tierschutzgesetz (TierSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006; BGBl. I S. 1206, 1313, zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 09. Dezember 2010, BGBl. I S. 1934.

§ 1

Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schaden zufügen.

Im Internet

<http://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/BJNR012770972.html> (Zugriff 27.06.2012)

Tierseuchengesetz (TierSG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004; BGBl. I S. 1260, 3588, zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 09. Dezember 2010, BGBl. I S. 1934.

§ 1

(1) Dieses Gesetz regelt die Bekämpfung von Tierseuchen. § 79a bleibt unberührt.

(2) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Tierseuchen:
Krankheiten oder Infektionen mit Krankheitserregern, die bei Tieren auftreten und auf
 - a) Tiere oder
 - b) Menschen (Zoonosen)
übertragen werden können;
2. Haustiere:
vom Menschen gehaltene Tiere einschließlich der Bienen und des Gehegewildes, jedoch ausschließlich der Fische;
3. Vieh:
folgende Haustiere:
 - a) Pferde, Esel, Maulesel, Maultiere, Zebras und Zebroide,
 - b) Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel,
 - c) Schafe und Ziegen,
 - d) Schweine,
 - e) Hasen, Kaninchen,
 - f) Enten, Fasane, Gänse, Hühner, Laufvogel, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner und Wachteln,
 - g) Wildklauentiere, die in Gehegen zum Zwecke der Gewinnung von Fleisch für den menschlichen Verzehr gehalten werden (Gehegewild),
 - h) Kameliden;
4. Fische:
Fische in allen Entwicklungsstadien einschließlich der Eier und des Spermas, die
 - a) ständig oder zeitweise im Süßwasser leben oder
 - b) im Meerwasser oder Brackwasser gehalten werden;als Fische in diesem Sinne gelten auch Neunaugen (Cyclostomata), Zehnfußkrebse (Dekapoden) und Weichtiere (Molluska);
5. verdächtige Tiere:
seuchenverdächtige und ansteckungsverdächtige Tiere;
6. seuchenverdächtige Tiere:
Tiere, an denen sich Erscheinungen zeigen, die den Ausbruch einer Tierseuche befürchten lassen;

7. ansteckungsverdächtige Tiere:
Tiere, die nicht seuchenverdächtig sind, bei denen aber nicht auszuschließen ist, dass sie den Ansteckungsstoff aufgenommen haben;
8. Mitgliedstaat:
Staat, der der Europäischen Union angehört;
9. Drittland:
Staat, der der Europäischen Union nicht angehört;
10. innergemeinschaftliches Verbringen:
jedes Verbringen aus einem anderen Mitgliedstaat und nach einem anderen Mitgliedstaat sowie das Verbringen im Inland zum Zwecke des Verbringens nach einem anderen Mitgliedstaat;
11. Einfuhr:
Verbringen aus einem Drittland in die Europäische Union;
12. Ausfuhr:
Verbringen aus dem Inland in ein Drittland.

§ 9

(1) Bricht eine anzeigepflichtige Tierseuche aus oder zeigen sich Erscheinungen, die den Ausbruch einer solchen Tierseuche befürchten lassen, so hat der Besitzer der betroffenen Tiere unverzüglich der zuständigen Behörde oder dem beamteten Tierarzt Anzeige zu machen und die kranken und verdächtigen Tiere von Orten, an denen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, fernzuhalten.

(2) Die gleichen Pflichten hat, wer in Vertretung des Besitzers den Betrieb leitet, wer mit der Aufsicht über Tiere an Stelle des Besitzers beauftragt ist, wer als Hirt, Schäfer, Schweizer, Senne oder in vergleichbarer Tätigkeit Tiere in Obhut hat oder wer Fischereiberechtigter, Fischereiausübungsberechtigter, Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen zur Zucht, Haltung oder Halterung von Fischen ist. Die gleichen Pflichten hat für Tiere auf dem Transport ihr Begleiter, für Haustiere in fremdem Gewahrsam der Besitzer des betreffenden Gehöftes, der Stallungen, Koppeln oder Weideflächen.

(3) Zur unverzüglichen Anzeige sind auch die Tierärzte und Leiter tierärztlicher und sonstiger öffentlicher oder privater Untersuchungsstellen sowie alle Personen verpflichtet, die sich mit der Ausübung der Tierheilkunde, der künstlichen Besamung, der Leistungsprüfung in der tierischen Erzeugung oder gewerbsmäßig mit der Kastration von Tieren beschäftigen, desgleichen die Fleischkontrolleure, die Geflügelfleischkontrolleure, die Fischereisachverständigen, die Fischereiberater, die Fischereiaufseher, die Hufschmiede, die Hufpfleger und die Klauenschneider, ferner die Personen, die das Schlachtergewerbe betreiben, sowie solche, die sich gewerbsmäßig mit der Bearbeitung, Verwertung oder Beseitigung geschlachteter, getöteter oder verendeter Tiere oder tierischer Bestandteile beschäftigen, wenn sie, bevor ein behördliches

Einschreiten stattgefunden hat, von dem Ausbruch einer anzeigepflichtigen Tierseuche oder von Erscheinungen, die den Ausbruch einer solchen Tierseuche befürchten lassen, Kenntnis erhalten.

§ 10

(1) Das Bundesministerium wird ermächtigt, soweit es zum Schutz gegen die Gefährdung von Tieren durch Tierseuchen im Hinblick auf deren Vorkommen, Ausmaß, oder Gefährlichkeit erforderlich ist, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die anzeigepflichtigen Tierseuchen zu bestimmen. Dabei kann es, sofern Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen, den Kreis der zur Anzeige verpflichteten Personen gegenüber den in § 9 bezeichneten Personen einschränken.

§ 76

(1) Ordnungswidrig handelt, wer eine der in § 75 bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung
 - a) nach den §§ 8, 11 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 oder 3, §§ 12, 13, 17, 17a Abs. 3, § 17c Abs. 5, §§ 18, 64, 65 oder 79 Abs. 4 oder
 - b) auf Grund einer Rechtsverordnung nach den §§ 7, 7c, 17b, 17d Abs. 6 Nr. 2 bis 4, §§ 17h, 73a, 79 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 oder Abs. 1a, 2 oder 3 oder § 79a Abs. 1 oder 2 Nr. 1, 2, 4, 5 oder 6, jeweils auch in Verbindung mit § 79b, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, zuwiderhandelt;
2. einer nach § 2a Abs. 2, § 7 Abs. 1 oder 1a Nr. 2, § 7c Abs. 1, §§ 17, 17a Abs. 3, §§ 17b, 17d Abs. 6, § 17g Abs. 3 Nr. 2, §§ 17h, 73a, 78, 78a, Abs. 2, § 79 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 oder Abs. 1a, 2 oder 3 oder § 79a Abs. 1 oder 2 Nr. 1, 2, 4, 5 oder 6, jeweils auch in Verbindung mit § 79b, erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist;
- 2a. entgegen § 6 Abs. 2 Tiere, Teile, Erzeugnisse, Rohstoffe oder Abfälle nach anderen Mitgliedstaaten verbringt;
3. entgegen § 9 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 10 eine Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet oder ein krankes oder verdächtiges Tier nicht von Orten, an denen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, fernhält;
4. Papageien oder Sittiche ohne Erlaubnis nach § 17g Abs. 1 hält;
5. entgegen § 73 Abs. 2 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder entgegen § 73 Abs. 5 eine Maßnahme nicht duldet, eine Person nicht unterstützt oder Unterlagen nicht vorlegt oder

6. einem Gebot oder Verbot eines unmittelbar anwendbaren Rechtsaktes der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieses Gesetzes zuwiderhandelt, soweit eine Rechtsverordnung nach Absatz 4 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

(4) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Tatbestände zu bezeichnen, die als Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 2 Nr. 6 geahndet werden können, soweit dies zur Durchführung des betreffenden Rechtsaktes erforderlich ist.

§ 78a

(1) Das Bundesministerium erlässt mit Zustimmung des Bundesrates zur Erlangung einer umfassenden Übersicht über das Auftreten der anzeigepflichtigen Tierseuchen allgemeine Verwaltungsvorschriften, durch die

1. Mitteilungen über Häufigkeit und Verlauf der Tierseuchen vorgeschrieben und
2. das Verfahren geregelt sowie der Kreis der zur Mitteilung verpflichteten Behörden bestimmt werden können.

(2) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Erlangung einer umfassenden Übersicht über Vorkommen und Ausbreitung sonstiger übertragbarer Krankheiten

1. Meldungen über Auftreten, Verlauf und Häufigkeit von Krankheiten, die auf Haustiere oder Fische übertragbar sind, oder den Nachweis deren Erreger vorzuschreiben;
2. das Meldeverfahren zu regeln;
3. den Kreis der Meldepflichtigen zu bestimmen; dabei darf nur verpflichtet werden, wer im Rahmen seiner Aufgaben von den in Nummer 1 bezeichneten Sachverhalten Kenntnis erhält.

Im Internet

<http://www.gesetze-im-internet.de/viehseuchg/BjNR005190909.html> (Zugriff 27.06.2012)

Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten (TKrMeldpflV 1983)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2011; BGBl. I S. 252, geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 19. Juli 2011, BGBl. I S. 1403.

§ 1

(1) Die Leiter der Veterinäruntersuchungsämter, der Tiergesundheitsämter oder sonstiger öffentlicher oder privater Untersuchungsstellen sind verpflichtet, das Auftreten der in Spalte 2 der Anlage aufgeführten Krankheiten oder deren Erreger unverzüglich der nach Landesrecht zuständigen Behörde unter Angabe des Datums der Feststellung, der betroffenen Tierarten, des betroffenen Bestandes und des Kreises oder der kreisfreien Stadt zu melden.

Im Internet

http://www.gesetze-im-internet.de/tkrmeldpflv_1983/BjNR010950983.html
(Zugriff 27.06.2012)

Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen (TierSeuchAnzV)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 2011; BGBl. I S. 1404.

§ 1 Anzeigepflichtige Tierseuchen

Folgende Tierseuchen sind anzeigepflichtig:

1. Affenpocken,
- 1a. Afrikanische Pferdepest,
2. Afrikanische Schweinepest,
- 2a. Amerikanische Faulbrut,
3. Ansteckende Blutarmut der Einhufer,
- 3a. Ansteckende Blutarmut der Lachse,
4. (weggefallen)
5. Aujeszkysche Krankheit,
- 5a. Befall mit dem Kleinen Bienenbeutenkäfer (*Aethina tumida*),
- 5b. Befall mit der Tropilaelaps-Milbe,
6. Beschälseuche der Pferde,
7. Blauzungkrankheit,
8. Bovine Herpesvirus Typ 1-Infektion (alle Formen),
- 8a. Bovine Virus Diarrhoe,
9. Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen,
- 9a. Ebola-Virus-Infektion,
- 9b. Epizootische Hämorrhagie der Hirsche,
- 9c. Epizootische Hämatopoetische Nekrose.
- 9d. Epizootisches Ulzeratives Syndrom,
10. Enzootische Leukose der Rinder,
11. Geflügelpest,
12. Infektion mit *Bonamia exitiosa*,
- 12a. Infektion mit *Bonamia ostreae*,
- 12b. Infektion mit *Marteilia refringens*,
- 12c. Infektion mit *Microcytos mackini*,
- 12d. Infektion mit *Perkinsus marinus*,
- 12e. Infektion mit dem West-Nil-Virus bei einem Vogel oder Pferd,
- 12f. Infektiöse Epididymitis,
13. Infektiöse Hämatopoetische Nekrose der Salmoniden,
14. Koi Herpesvirus-Infektion der Karpfen,
15. Lumpy-skin-Krankheit (*Dermatitis nodularis*),
16. Lungenseuche der Rinder,
17. Maul- und Klauenseuche,
18. (weggefallen)
19. Milzbrand,
20. Newcastle-Krankheit,
- 20a. Niedrigpathogene aviäre Influenza bei einem gehaltenen Vogel,

21. Pest der kleinen Wiederkäuer,
- 21a. Pferdeenzephalomyelitis (alle Formen),
22. Pockenseuche der Schafe und Ziegen,
23. (weggefallen)
24. Rauschbrand,
25. Rifttal-Fieber
26. Rinderpest,
27. Rotz,
28. Salmonellose der Rinder,
29. Schweinepest,
30. (weggefallen)
31. (weggefallen)
32. Stomatitis vesicularis,
- 32a. Taura-Syndrom,
33. Tollwut,
34. Transmissible Spongiforme Enzephalopathie (alle Formen),
35. Trichomonadenseuche der Rinder,
36. Tuberkulose der Rinder (Mykobakterium bovis und Mykobakterium caprae),
37. Vesikuläre Schweinekrankheit,
38. Vibrionenseuche der Rinder,
39. Virale Hämorrhagische Septikämie der Salmoniden,
40. Weißpünktchenkrankheit der Krebstiere,
41. Yellowhead Disease.

Im Internet

<http://www.gesetze-im-internet.de/tierseuchanzv/BJNR011780991.html> (Zugriff 27.06.2012)

**Anhang II:
Texte Forschungsinformation/
Einwilligungserklärung nach
Szenarien und Alternativen**

Die nachfolgenden Texte bilden jeweils eine separate Einheit und können daher 1:1 übernommen werden. Die Dateien stehen jeweils unter www.zoonosen.net/Probenentnahme-Mustertexte kostenlos zum Download zur Verfügung.

Den Texten sind – optisch abgehoben – jeweils Ausfüllhinweise angehängt, die den Einwilligungsadressaten *nicht* mit übergeben werden sollen. Gleiches gilt für das Deckblatt der jeweiligen Texte.

Einführung zu Inhalten und Einsatz der Mustereinwilligungen

Die I. Hauptfallgruppe betrifft die Probenentnahme im Betrieb.

Als Adressaten kommen hier in Betracht:

- Tiereigentümer oder
- Tierhalter.

Die II. Hauptfallgruppe betrifft die Probenentnahme von Wildtieren.

Hier sind

- Jagdausübungsberechtigte oder
- Grundstücks- und/oder Hauseigentümer bzw. Mieter/Pächter

potenzielle Adressaten der Einwilligungserklärungen.

Die für diese beiden Hauptfallgruppen vorgesehenen Textalternativen decken folgende Fallvarianten ab:

1. Soll Eigentum an den Proben übertragen werden oder nicht?
2. Sollen personenbezogene Daten der Adressaten erhoben und verarbeitet werden oder nicht?
3. Soll die Untersuchung anzeigepflichtiger Tierseuchen ausgeschlossen werden oder nicht?
4. Soll lediglich eine Erhebung mit grobem geografischem Raster erfolgen?

Darüber hinaus kann die Naturschutzbehörde in Einzelfällen der II. Hauptfallgruppe zu informieren sein, falls es sich um Wildtiere handelt, die nicht dem Jagdrecht unterliegen.

Da in diesen Fällen die Behörde lediglich informiert wird und weder Eigentum einräumt noch die Untersuchung anzeigepflichtiger Tierseuchen ausgeschlossen werden soll, ist für diese Informationsfälle lediglich zu berücksichtigen, ob – je nach Erhebungsansatz der forschenden Stelle – personenbezogene Daten erhoben werden oder nicht.

Vorstehende Fallvarianten und ihre Kombinationen werden durch das jeweilige Deckblatt der nachfolgenden Mustertexte im Einzelnen wiedergegeben, so dass deren Verwendungszusammenhang klargestellt wird. Ergänzend wird jeweils der Dateiname des betreffenden Textes genannt, um Verwechslungen

bei einem späteren Abruf der Texte aus einem Datenpool/Server des Auftraggebers zu vermeiden.

Zur Bestimmung der passenden Mustereinwilligungen siehe den nachfolgenden Fragekatalog und die zugehörige Übersicht.

Vorgehen zur Bestimmung der passenden Mustereinwilligung

(vgl. auch Kapitel 4.6; Kapitelhinweise beziehen sich auf wichtige Kapitel der Expertise)

1. **Welches Szenario liegt vor?**(zu den Szenarien siehe Kapitel 2.1)
 - **Lebensmittelprobe aus dem Handel**
Eine Einwilligung ist nicht erforderlich.
Käuflicher Eigentumserwerb der Probe; Eigentumsrechte Dritter und Datenschutzrechte nicht relevant, Haftungsrisiko gering
(vgl. Kapitel 4.1.3, 4.2.4.2 und 5.1)
 - **Probenentnahme im Betrieb**
(vgl. Kapitel 5.2 und 5.3)
Weiter bei 2.
 - **Probenentnahme von Wildtieren**
(vgl. Kapitel 5.4 und 6.4)
Weiter bei 2.
2. **Wer ist Adressat der Einwilligungserklärung?**
 - **Tiereigentümer**
(vgl. Kapitel 4.1.1, 4.2.1, 5.2 und 5.3)
Weiter bei 3.
 - **Tierhalter**
(vgl. Kapitel 4.1.1, 5.2 und 5.3)
Weiter bei 4.
 - **Jagdausübungsberechtigter**
(vgl. Kapitel 4.1.2 und 5.4)
Weiter bei 3.
 - **Grundstückseigentümer/-besitzer/-pächter**
(vgl. Kapitel 5.4 und 6.4)
Weiter bei 4.
 - **Naturschutzbehörde**
(vgl. Kapitel 2.1, 4.1.2 und 6.4)
Weiter bei 4.
3. **Soll das Eigentum an den Proben übertragen werden?**
(vgl. Kapitel 4.1.1, 4.2.1, 4.2.2, 4.7.1, 5.2, 5.3 und 5.4)
Ja Weiter bei 4.
Nein Weiter bei 4.

4. **Sollen personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet werden?**
(vgl. Kapitel 4.2.3, 4.7.2, 5.2 und 5.3)
Ja Weiter bei 5.
Nein Weiter bei 5.
5. **Soll die Untersuchung der Proben auf anzeigepflichtige Tierseuchen ausgeschlossen werden?**
(vgl. Kapitel 4.4 und 6.2.1)
Ja Weiter bei 6.
Nein Weiter bei 6.
6. **Soll lediglich eine anonyme Erhebung mit grobem geografischem Raster erfolgen?**
(vgl. Kapitel 6.2.2)
Ja
Nein

Die Beantwortung der Fragen führt mithilfe der folgenden Übersicht zur jeweils zu verwendenden Mustereinwilligung.

Übersicht über die Szenarien, Fallvarianten und passenden Mustereinwilligungen

1. Szenario	2.		3.		4.		5.		6.		Mustereinwilligungen	
	Adressatenkreis	Eigentumsübertragung	Erhebung & Verarbeitung personenbezogener Daten	Ausschluss der Untersuchung anzeigepflichtiger Tierseuchen	Anonyme Erhebung mit grobem geografischem Raster	Alternative Nr.	Variante zur Alternative Nr.					
Tiereigentümer	ja	nein	ja	nein	ja	nein	x	x		I. 1 mit PBD		I. 1 ohne PBD
Tiereigentümer	x		x	x			x	x				
Tiereigentümer	x	x	x				x	x		I. 2 mit PBD		I. 2 ohne PBD
Tiereigentümer	x	x	x	x	x		x					
Tiereigentümer	x		x	x	x					I. 3 mit PBD		I. 3 ohne PBD
Tiereigentümer	x	x	x	x	x					I. 4 mit PBD		I. 4 ohne PBD
Tiereigentümer	x	x	x	x	x		x	x				
Tiereigentümer	x	x	x	x	x					I. 5		
Tierhalter	x	x	x				x	x		I. 6 mit PBD		I. 6 ohne PBD
Tierhalter	x	x	x	x	x		x	x				
Tierhalter	x	x	x	x	x		x	x		I. 7		

Übersicht über die Szenarien, Fallvarianten und passenden Mustereinwilligungen

1. Szenario	3.		4.		5.		6.		Mustereinwilligungen	
	2. Adressatenkreis von Wildtieren	Eigentumsübertragung	Erhebung & Verarbeitung personenbezogener Daten	Ausschluss der Untersuchung anzeigepflichtiger Tierseuchen	Anonyme Erhebung mit großem geografischem Raster	Alternative Nr.	Variante zur Alternative Nr.			
	ja	nein	ja	nein	ja	nein				
Jagdausübungs-berechtigter	x		x			x			II. 1 mit PBD	
Jagdausübungs-berechtigter	x			x		x			II. 1 ohne PBD	
Jagdausübungs-berechtigter		x	x			x			II. 2 mit PBD	
Jagdausübungs-berechtigter		x		x		x			II. 2 ohne PBD	
Grundstücks-eigentümer		x	x			x			II. 3 mit PBD	
Grundstücks-eigentümer		x		x		x			II. 3 ohne PBD	
Naturschutz-behörde		x	x			x			II. 4 mit PBD	
Naturschutz-behörde		x		x		x			II. 4 ohne PBD	

Probenbeschaffung durch Kooperationspartner Vorschläge zur Regelung der Probenbeschaffung in einem Kooperations- vertrag eines Forschungsinstituts mit einem Partner.

Die Vorschläge regeln in Form eines eigenen Vertrags-Abschnitts *nur* die Probenbeschaffung und setzen im Übrigen einen umfassenderen Kooperationsvertrag voraus, der sonstige Punkte der partnerschaftlichen Zusammenarbeit (etwa sonstige Leistungsinhalte, Vergütungsfragen, Vertragsdauer, Haftung etc.) ohnehin regelt.

Zum Download

Dateiname: Probenbeschaffung KoopV.doc

Abschnitt ..., Probensammlung

1. Sammelkriterien, Forschungsinformation, Einwilligung

1.1 Der Partner gewinnt nach den im Einzelfall vom Forschungsinstitut vorgegebenen Kriterien für dieses tierische Proben und zugehörige Daten zu den in der jeweiligen Forschungsinformation angegebenen Zwecken und übergibt sie dem Forschungsinstitut in der vertraglich vereinbarten Form.

1.2 Das Forschungsinstitut definiert gegenüber dem Partner die Kriterien nach 1.1 jeweils schriftlich. Festzulegen sind dabei insbesondere die Probenart und -menge, die Art der zu erhebenden Daten, die (technische) Form der Sammlung von Proben und Daten und die Fristen zur Vertragserfüllung.

1.3 Ist für die Probengewinnung und Datenerhebung nach 1.1 eine Forschungsinformation für Tierbesitzer/-eigentümer/Dritte (im Folgenden: Betroffener) und/oder deren Einwilligungserklärung erforderlich, so weist das Forschungsinstitut den Partner hierauf ausdrücklich schriftlich hin und stellt ihm die für den konkreten Fall geeigneten Formulare zur Verfügung.

1.4 Der Partner ist verpflichtet, in Fällen des 1.3 die Einwilligungserklärungen Betroffener einzuholen und hierfür die ihm zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden.

2. Eigentumsübertragung, Nutzungseinräumung

2.1 Das Forschungsinstitut weist den Partner daraufhin, ob das Eigentum an den nach Ziffer 1 gewonnenen Proben dem Institut eingeräumt werden muss oder eine Nutzungseinräumung insoweit ausreicht. Die nach 1.3 zur Verfügung zu stellenden Formulare müssen diesen Aspekt abdecken.

2.2 Der Partner stellt die Eigentumsübertragung oder Nutzungseinräumung durch Verwendung der zur Verfügung gestellten Formulare sicher.

3. Rechtezusicherung

Der Partner versichert, dass die Proben gemäß a1.1 frei von Rechten Dritter sind.

Probenentnahme im Betrieb

1. Alternative: Tiereigentümer, Einwilligung mit Eigentumsübertragung Variante mit Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

Zum Download

Dateiname: Alternative I1 mit PBD.doc

Forschungsinformation und Einwilligungserklärung

Sehr geehrte/r Tiereigentümer/-in,

im Rahmen eines Forschungsvorhabens möchten wir von Tieren Proben nehmen und diese wissenschaftlich untersuchen.

Ergänzend zu diesen Proben soll auch deren Herkunft dokumentiert werden. Hierfür ist es notwendig, betriebs- und/oder personenbezogene Daten von Ihnen zu erheben und zu verarbeiten. Sofern Sie uns als Eigentümer eines Pferdes einen Equidenpass vorlegen, so erheben wir personenbezogene Daten aus diesem selbstverständlich nur zu Ihrer Person, nicht aber zu Dritten.

Die Zusammenhänge möchten wir Ihnen im Folgenden kurz erläutern:

Sämtliche betriebs- und/oder personenbezogenen Daten werden im Übrigen vertraulich behandelt und über die vorstehend beschriebenen Fälle hinaus Dritten nur zugänglich gemacht, soweit hierzu im Einzelfall eine gesetzliche Verpflichtung besteht, etwa aufgrund tierseuchenrechtlicher Anzeige- und Meldepflichten.

Ergebnisse des Forschungsvorhabens werden ausschließlich ohne konkreten Betriebs- und/oder Personenbezug veröffentlicht.

Sie können frei darüber entscheiden, ob die entnommenen Proben für die vorgenannten Zwecke verwendet werden dürfen. Für die bei Ihnen erhobenen betriebs- und/oder personenbezogenen Daten gilt dies ebenso. Eine Verwendung der Proben und dieser Daten findet nur statt, wenn Sie hierin einwilligen. Lehnen Sie eine Einwilligung ab, so entstehen Ihnen hierdurch keine Nachteile.

Was die Verwendung personenbezogener Daten anbelangt, so können Sie Ihre Einwilligungserklärung jederzeit ohne Angabe von Gründen durch eine dies-

bezügliche schriftliche Nachricht an den Verantwortlichen oder Ansprechpartner für Datenschutzfragen widerrufen. Ein Widerruf hat für Sie keinerlei Nachteile; ab dem Widerrufszeitpunkt werden Ihre personenbezogenen Daten für die weitere Verwendung gesperrt.

Ihre Einwilligungserklärung erstreckt sich auf die entnommenen Proben und die zugehörigen bei Ihnen erhobenen betriebs- und/oder personenbezogenen Daten. Zugleich übertragen Sie uns durch Ihre Einwilligungserklärung das Eigentum an den entnommenen Proben und den aus diesen gewonnenen Isolat- und Ergebnissen.

Wenn Ihnen an den vorstehenden Informationen etwas unklar ist oder Sie ergänzende Fragen haben, so zögern Sie bitte nicht, dies uns gegenüber anzusprechen.

Einwilligungserklärung über die Entnahme von Proben bei den in meinem Eigentum stehenden Tieren und die Erhebung und Verarbeitung von betriebs- und/oder personenbezogenen Daten zu Forschungszwecken

Diese Einwilligungserklärung bezieht sich auf das in der vorstehenden Forschungsinformation beschriebene Forschungsvorhaben. Sie umfasst die dort genannten Proben und Daten und erfolgt zugunsten der dort benannten verantwortlichen Organisation. Letzterer gegenüber versichere ich, Eigentümer des/der beprobten Tiere/s zu sein.

Die vorstehenden Informationen zu dem Forschungsvorhaben habe ich gelesen und verstanden und ein Exemplar erhalten, ebenso diese Einwilligungserklärung. Auch hatte ich Gelegenheit, Fragen hierzu zu stellen. Diese wurden zu meiner Zufriedenheit beantwortet.

Das Eigentum an den entnommenen Proben sowie den aus diesen generierten Isolat- und Erkenntnissen übertrage ich an die für das Forschungsvorhaben verantwortliche Organisation.

Auf die Freiwilligkeit meiner Erklärung wurde ich ausdrücklich hingewiesen.

Datenschutzrechtliche Einwilligung

Mit der Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Übermittlung von Angaben zu meiner Person im Rahmen des Forschungsvorhabens bin ich einverstanden. Über meine Datenschutzrechte und mein Recht zu nachteilsfreiem Widerruf der datenschutzrechtlichen Einwilligung bin ich belehrt worden, Ansprechpartner hierfür wurden mir benannt.

Im Falle des Widerrufs werden meine personenbezogenen Daten für die weitere Verwendung gesperrt.

(Firma, Name und Anschrift
des Betriebs und des Verantwortlichen)

(für das Forschungsvorhaben verantwortliche
Organisation mit voller Anschrift und
verantwortlicher Leiter)

Ort, Datum, Unterschrift des
Einwilligenden

Ort, Datum, Unterschrift des
Vertretungsberechtigten der Organisation/
des Mitarbeiters der Organisation

Hinweise zur Erläuterung der Zusammenhänge (Seite 1 der Forschungsinformation und Einwilligungserklärung)

- Nennung der einzelnen Probenarten;
- knappe Darstellung der durchführenden und verantwortlichen Organisation/Forschungsgruppe; verantwortlicher Ansprechpartner; gegebenenfalls Nennung von Sponsoren;
- knappe Beschreibung der verfolgten Forschungszwecke;
- welche Kategorien betriebs- und/oder personenbezogener Daten werden beim Betroffenen erhoben und wie verarbeitet;
- wie werden diese Daten zu den Proben in Bezug gesetzt;
- wer hat Zugang zu den Proben und/oder Daten;
- erfolgt eine Abgabe der Proben und/oder Daten an Dritte; wird dabei eine Anonymisierung/Pseudonymisierung vorgenommen;
- Voraussetzungen der Abgabe an Dritte;
- Dauer der Aufbewahrung der Proben und der Datenspeicherung;
- Benennung eines Ansprechpartners für datenschutzrechtliche Fragen (im Idealfall: betrieblicher Datenschutzbeauftragter).

Probenentnahme im Betrieb

1. Alternative: Tiereigentümer, Einwilligung mit Eigentumsübertragung Variante *ohne* Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

Zum Download

Dateiname: Alternative I1 ohne PBD.doc

Forschungsinformation und Einwilligungserklärung

Sehr geehrte/r Tiereigentümer/-in,

im Rahmen eines Forschungsvorhabens möchten wir von Tieren Proben nehmen und diese wissenschaftlich untersuchen.

Ergänzend zu diesen Proben soll auch deren Herkunft dokumentiert werden. Hierfür ist es notwendig, betriebsbezogene Daten von Ihnen zu erheben und zu verarbeiten.

Die Zusammenhänge möchten wir Ihnen im Folgenden kurz erläutern:

Sämtliche betriebsbezogenen Daten werden im Übrigen vertraulich behandelt und über die vorstehend beschriebenen Fälle hinaus Dritten nur zugänglich gemacht, soweit hierzu im Einzelfall eine gesetzliche Verpflichtung besteht, etwa aufgrund tierseuchenrechtlicher Anzeige- und Meldepflichten.

Ergebnisse des Forschungsvorhabens werden ausschließlich ohne konkreten Betriebsbezug veröffentlicht.

Sie können frei darüber entscheiden, ob die entnommenen Proben für die vorgenannten Zwecke verwendet werden dürfen. Für die bei Ihnen erhobenen betriebsbezogenen Daten gilt dies ebenso. Eine Verwendung der Proben und dieser Daten findet nur statt, wenn Sie hierin einwilligen. Lehnen Sie eine Einwilligung ab, so entstehen Ihnen hierdurch keine Nachteile.

Ihre Einwilligungserklärung erstreckt sich auf die entnommenen Proben und die zugehörigen bei Ihnen erhobenen betriebsbezogenen Daten. Zugleich übertragen Sie uns durch Ihre Einwilligungserklärung das Eigentum an den entnommenen Proben und den aus diesen gewonnenen Isolaten und Ergebnissen.

Wenn Ihnen an den vorstehenden Informationen etwas unklar ist oder Sie ergänzende Fragen haben, so zögern Sie bitte nicht, dies uns gegenüber anzusprechen.

Einwilligungserklärung über die Entnahme von Proben bei den in meinem Eigentum stehenden Tieren und die Erhebung und Verarbeitung von betriebsbezogenen Daten zu Forschungszwecken

Diese Einwilligungserklärung bezieht sich auf das in der vorstehenden Forschungsinformation beschriebene Forschungsvorhaben. Sie umfasst die dort genannten Proben und Daten und erfolgt zugunsten der dort benannten verantwortlichen Organisation. Letzterer gegenüber versichere ich, Eigentümer des/der beprobten Tiere/s zu sein.

Die vorstehenden Informationen zu dem Forschungsvorhaben habe ich gelesen und verstanden und ein Exemplar erhalten, ebenso diese Einwilligungserklärung. Auch hatte ich Gelegenheit, Fragen hierzu zu stellen. Diese wurden zu meiner Zufriedenheit beantwortet.

Das Eigentum an den entnommenen Proben sowie den aus diesen generierten Isolaten und Erkenntnissen übertrage ich an die für das Forschungsvorhaben verantwortliche Organisation.

Auf die Freiwilligkeit meiner Erklärung wurde ich ausdrücklich hingewiesen.

(Firma, Name und Anschrift
des Betriebs und des Verantwortlichen)

(für das Forschungsvorhaben verantwortliche
Organisation mit voller Anschrift und
verantwortlicher Leiter)

Ort, Datum, Unterschrift des
Einwilligenden

Ort, Datum, Unterschrift des
Vertretungsberechtigten der Organisation/
des Mitarbeiters der Organisation

Hinweise zur Erläuterung der Zusammenhänge (Seite 1 der Forschungsinformation und Einwilligungserklärung)

- Nennung der einzelnen Probenarten;
- knappe Darstellung der durchführenden und verantwortlichen Organisation/Forschungsgruppe; verantwortlicher Ansprechpartner; gegebenenfalls Nennung von Sponsoren;
- knappe Beschreibung der verfolgten Forschungszwecke;

- welche Kategorien betriebsbezogener Daten werden beim Betroffenen erhoben und wie verarbeitet;
- wie werden diese Daten zu den Proben in Bezug gesetzt;
- wer hat Zugang zu den Proben und/oder Daten;
- erfolgt eine Abgabe der Proben und/oder Daten an Dritte; wird dabei eine Anonymisierung/Pseudonymisierung vorgenommen;
- Voraussetzungen der Abgabe an Dritte;
- Dauer der Aufbewahrung der Proben und der Datenspeicherung.

Probenentnahme im Betrieb

2. Alternative: Tiereigentümer, Einwilligung ohne Eigentumsübertragung Variante *mit* Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

Zum Download

Dateiname: Alternative I2 mit PBD.doc

Forschungsinformation und Einwilligungserklärung

Sehr geehrte/r Tiereigentümer/-in,

im Rahmen eines Forschungsvorhabens möchten wir von Tieren Proben nehmen und diese wissenschaftlich untersuchen.

Ergänzend zu diesen Proben soll auch deren Herkunft dokumentiert werden. Hierfür ist es notwendig, betriebs- und/oder personenbezogene Daten von Ihnen zu erheben und zu verarbeiten. Sofern Sie uns als Eigentümer eines Pferdes einen Equidenpass vorlegen, so erheben wir personenbezogene Daten aus diesem selbstverständlich nur zu Ihrer Person, nicht aber zu Dritten.

Die Zusammenhänge möchten wir Ihnen im Folgenden kurz erläutern:

Sämtliche betriebs- und/oder personenbezogenen Daten werden im Übrigen vertraulich behandelt und über die vorstehend beschriebenen Fälle hinaus Dritten nur zugänglich gemacht, soweit hierzu im Einzelfall eine gesetzliche Verpflichtung besteht, etwa aufgrund tierseuchenrechtlicher Anzeige- und Meldepflichten.

Ergebnisse des Forschungsvorhabens werden ausschließlich ohne konkreten Betriebs- und/oder Personenbezug veröffentlicht.

Sie können frei darüber entscheiden, ob die entnommenen Proben für die vorgenannten Zwecke verwendet werden dürfen. Für die bei Ihnen erhobenen betriebs- und/oder personenbezogenen Daten gilt dies ebenso. Eine Verwendung der Proben und dieser Daten findet nur statt, wenn Sie hierin einwilligen. Lehnen Sie eine Einwilligung ab, so entstehen Ihnen hierdurch keine Nachteile.

Was die Verwendung personenbezogener Daten anbelangt, so können Sie Ihre Einwilligungserklärung jederzeit ohne Angabe von Gründen durch eine dies-

bezügliche schriftliche Nachricht an den Verantwortlichen oder Ansprechpartner für Datenschutzfragen widerrufen. Ein Widerruf hat für Sie keinerlei Nachteile; ab dem Widerrufszeitpunkt werden Ihre personenbezogenen Daten für die weitere Verwendung gesperrt.

Ihre Einwilligungserklärung erstreckt sich auf die entnommenen Proben und die zugehörigen bei Ihnen erhobenen betriebs- und/oder personenbezogenen Daten.

Daher räumen Sie uns mit Ihrer Einwilligung das Recht zur ausschließlichen Nutzung der Proben unter Einschluss aller aus diesen generierten Isolaten und Ergebnissen und deren Verwertung zu den vorstehend beschriebenen Zwecken unwiderruflich ein.

Wenn Ihnen an den vorstehenden Informationen etwas unklar ist oder Sie ergänzende Fragen haben, so zögern Sie bitte nicht, dies uns gegenüber anzusprechen.

Einwilligungserklärung über die Entnahme von Proben bei den in meinem Eigentum stehenden Tieren und die Erhebung und Verarbeitung von betriebs- und/oder personenbezogenen Daten zu Forschungszwecken

Diese Einwilligungserklärung bezieht sich auf das in der vorstehenden Forschungsinformation beschriebene Forschungsvorhaben. Sie umfasst die dort genannten Proben und Daten und erfolgt zugunsten der dort benannten verantwortlichen Organisation. Letzterer gegenüber versichere ich, Eigentümer des/der beprobten Tiere/s zu sein.

Die vorstehenden Informationen zu dem Forschungsvorhaben habe ich gelesen und verstanden und ein Exemplar erhalten, ebenso diese Einwilligungserklärung. Auch hatte ich Gelegenheit, Fragen hierzu zu stellen. Diese wurden zu meiner Zufriedenheit beantwortet.

Die ausschließlichen Nutzungsrechte an den entnommenen Proben sowie der aus diesen generierten Isolaten und Erkenntnissen räume ich unwiderruflich der für das Forschungsvorhaben verantwortlichen Organisation ein.

Auf die Freiwilligkeit meiner Erklärung wurde ich ausdrücklich hingewiesen.

Datenschutzrechtliche Einwilligung

Mit der Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Übermittlung von Angaben zu meiner Person im Rahmen des Forschungsvorhabens bin ich einverstanden. Über meine Datenschutzrechte und mein Recht zu nachteilsfreiem Widerruf der datenschutzrechtlichen Einwilligung bin ich belehrt worden, Ansprechpartner hierfür wurden mir benannt.

Im Falle des Widerrufs werden meine personenbezogenen Daten für die weitere Verwendung gesperrt.

(Firma, Name und Anschrift
des Betriebs und des Verantwortlichen)

(für das Forschungsvorhaben verantwortliche
Organisation mit voller Anschrift und
verantwortlicher Leiter)

Ort, Datum, Unterschrift des
Einwilligenden

Ort, Datum, Unterschrift des
Vertretungsberechtigten der Organisation/
des Mitarbeiters der Organisation

Hinweise zur Erläuterung der Zusammenhänge (Seite 1 der Forschungsinformation und Einwilligungserklärung)

- Nennung der einzelnen Probenarten;
- knappe Darstellung der durchführenden und verantwortlichen Organisation/Forschungsgruppe; verantwortlicher Ansprechpartner; gegebenenfalls Nennung von Sponsoren;
- knappe Beschreibung der verfolgten Forschungszwecke;
- welche Kategorien betriebs- und/oder personenbezogener Daten werden beim Betroffenen erhoben und wie verarbeitet;
- wie werden diese Daten zu den Proben in Bezug gesetzt;
- wer hat Zugang zu den Proben und/oder Daten;
- erfolgt eine Abgabe der Proben und/oder Daten an Dritte; wird dabei eine Anonymisierung/Pseudonymisierung vorgenommen;
- Voraussetzungen der Abgabe an Dritte;
- Dauer der Aufbewahrung der Proben und der Datenspeicherung;
- Benennung eines Ansprechpartners für datenschutzrechtliche Fragen (im Idealfall: betrieblicher Datenschutzbeauftragter).

Probenentnahme im Betrieb

2. Alternative: Tiereigentümer, Einwilligung ohne Eigentumsübertragung Variante *ohne* Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

Zum Download

Dateiname: Alternative I2 ohne PBD.doc

Forschungsinformation und Einwilligungserklärung

Sehr geehrte/r Tiereigentümer/-in,

im Rahmen eines Forschungsvorhabens möchten wir von Tieren Proben nehmen und diese wissenschaftlich untersuchen

Ergänzend zu diesen Proben soll auch deren Herkunft dokumentiert werden. Hierfür ist es notwendig, betriebsbezogene Daten von Ihnen zu erheben und zu verarbeiten.

Die Zusammenhänge möchten wir Ihnen im Folgenden kurz erläutern:

Sämtliche betriebsbezogenen Daten werden im Übrigen vertraulich behandelt und über die vorstehend beschriebenen Fälle hinaus Dritten nur zugänglich gemacht, soweit hierzu im Einzelfall eine gesetzliche Verpflichtung besteht, etwa aufgrund tierseuchenrechtlicher Anzeige- und Meldepflichten.

Ergebnisse des Forschungsvorhabens werden ausschließlich ohne konkreten Betriebsbezug veröffentlicht.

Sie können frei darüber entscheiden, ob die entnommenen Proben für die vorgenannten Zwecke verwendet werden dürfen. Für die bei Ihnen erhobenen betriebsbezogenen Daten gilt dies ebenso. Eine Verwendung der Proben und dieser Daten findet nur statt, wenn Sie hierin einwilligen. Lehnen Sie eine Einwilligung ab, so entstehen Ihnen hierdurch keine Nachteile.

Ihre Einwilligungserklärung erstreckt sich auf die entnommenen Proben und die zugehörigen bei Ihnen erhobenen betriebsbezogenen Daten.

Daher räumen Sie uns mit Ihrer Einwilligung das Recht zur ausschließlichen Nutzung der Proben unter Einschluss aller aus diesen generierten Isolaten und Ergebnissen und deren Verwertung zu den vorstehend beschriebenen Zwecken unwiderruflich ein.

Wenn Ihnen an den vorstehenden Informationen etwas unklar ist oder Sie ergänzende Fragen haben, so zögern Sie bitte nicht, dies uns gegenüber anzusprechen.

Einwilligungserklärung über die Entnahme von Proben bei den in meinem Eigentum stehenden Tieren und die Erhebung und Verarbeitung von betriebsbezogenen Daten zu Forschungszwecken

Diese Einwilligungserklärung bezieht sich auf das in der vorstehenden Forschungsinformation beschriebene Forschungsvorhaben. Sie umfasst die dort genannten Proben und Daten und erfolgt zugunsten der dort benannten verantwortlichen Organisation. Letzterer gegenüber versichere ich, Eigentümer des/der beprobten Tiere/s zu sein.

Die vorstehenden Informationen zu dem Forschungsvorhaben habe ich gelesen und verstanden und ein Exemplar erhalten, ebenso diese Einwilligungserklärung. Auch hatte ich Gelegenheit, Fragen hierzu zu stellen. Diese wurden zu meiner Zufriedenheit beantwortet.

Die ausschließlichen Nutzungsrechte an den entnommenen Proben sowie der aus diesen generierten Isolaten und Erkenntnissen räume ich unwiderruflich der für das Forschungsvorhaben verantwortlichen Organisation ein.

Auf die Freiwilligkeit meiner Erklärung wurde ich ausdrücklich hingewiesen.

(Firma, Name und Anschrift
des Betriebs und des Verantwortlichen)

(für das Forschungsvorhaben verantwortliche
Organisation mit voller Anschrift und
verantwortlicher Leiter)

Ort, Datum, Unterschrift des
Einwilligenden

Ort, Datum, Unterschrift des
Vertretungsberechtigten der Organisation/
des Mitarbeiters der Organisation

Hinweise zur Erläuterung der Zusammenhänge (Seite 1 der Forschungsinformation und Einwilligungserklärung)

- Nennung der einzelnen Probenarten;
- knappe Darstellung der durchführenden und verantwortlichen Organisation/Forschungsgruppe; verantwortlicher Ansprechpartner; gegebenenfalls Nennung von Sponsoren;
- knappe Beschreibung der verfolgten Forschungszwecke;

- welche Kategorien betriebsbezogener Daten werden beim Betroffenen erhoben und wie verarbeitet;
- wie werden diese Daten zu den Proben in Bezug gesetzt;
- wer hat Zugang zu den Proben und/oder Daten;
- erfolgt eine Abgabe der Proben und/oder Daten an Dritte; wird dabei eine Anonymisierung/Pseudonymisierung vorgenommen;
- Voraussetzungen der Abgabe an Dritte;
- Dauer der Aufbewahrung der Proben und der Datenspeicherung.

Probenentnahme im Betrieb

3. Alternative: Tiereigentümer, Einwilligung mit Eigentumsübertragung unter Ausschluss von Untersuchungen zu anzeigepflichtigen Tierseuchen Variante *mit* Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

Zum Download

Dateiname: Alternative I3 mit PBD.doc

Forschungsinformation und Einwilligungserklärung

Sehr geehrte/r Tiereigentümer/-in,

im Rahmen eines Forschungsvorhabens möchten wir von Tieren Proben nehmen und diese wissenschaftlich untersuchen.

Ergänzend zu diesen Proben soll auch deren Herkunft dokumentiert werden. Hierfür ist es notwendig, betriebs- und/oder personenbezogene Daten von Ihnen zu erheben und zu verarbeiten. Sofern Sie uns als Eigentümer eines Pferdes einen Equidenpass vorlegen, so erheben wir personenbezogene Daten aus diesem selbstverständlich nur zu Ihrer Person, nicht aber zu Dritten.

Die Zusammenhänge möchten wir Ihnen im Folgenden kurz erläutern:

Sämtliche betriebs- und/oder personenbezogenen Daten werden im Übrigen vertraulich behandelt.

Ergebnisse des Forschungsvorhabens werden ausschließlich ohne konkreten Betriebs- und/oder Personenbezug veröffentlicht.

Sie können frei darüber entscheiden, ob die entnommenen Proben für die vorgenannten Zwecke verwendet werden dürfen. Für die bei Ihnen erhobenen betriebs- und/oder personenbezogenen Daten gilt dies ebenso. Eine Verwendung der Proben und dieser Daten findet nur statt, wenn Sie hierin einwilligen. Lehnen Sie eine Einwilligung ab, so entstehen Ihnen hierdurch keine Nachteile.

Was die Verwendung personenbezogener Daten anbelangt, so können Sie Ihre Einwilligungserklärung jederzeit ohne Angabe von Gründen durch eine diesbezügliche schriftliche Nachricht an den Verantwortlichen oder Ansprechpartner für Datenschutzfragen widerrufen. Ein Widerruf hat für Sie keinerlei

Nachteile; ab dem Widerrufszeitpunkt werden Ihre personenbezogenen Daten für die weitere Verwendung gesperrt.

Ihre Einwilligungserklärung erstreckt sich auf die entnommenen Proben und die zugehörigen bei Ihnen erhobenen betriebs- und/oder personenbezogenen Daten mit der Maßgabe, dass Untersuchungen der Proben nicht vorgenommen werden, die zur Entdeckung anzeigepflichtiger Tierseuchen und behördlichen Folgemaßnahmen führen können. Zugleich übertragen Sie uns durch Ihre Einwilligungserklärung insoweit das Eigentum an den entnommenen Proben und den aus diesen gewonnenen Isolaten und Ergebnissen.

Wenn Ihnen an den vorstehenden Informationen etwas unklar ist oder Sie ergänzende Fragen haben, so zögern Sie bitte nicht, dies uns gegenüber anzusprechen.

Einwilligungserklärung über die Entnahme von Proben bei den in meinem Eigentum stehenden Tieren und die Erhebung und Verarbeitung von betriebs- und/oder personenbezogenen Daten zu Forschungszwecken

Diese Einwilligungserklärung bezieht sich auf das in der vorstehenden Forschungsinformation beschriebene Forschungsvorhaben. Sie umfasst die dort genannten Proben und Daten und erfolgt zugunsten der dort benannten verantwortlichen Organisation. Letzterer gegenüber versichere ich, Eigentümer des/der beprobten Tiere/s zu sein.

Die vorstehenden Informationen zu dem Forschungsvorhaben habe ich gelesen und verstanden und ein Exemplar erhalten, ebenso diese Einwilligungserklärung. Auch hatte ich Gelegenheit, Fragen hierzu zu stellen. Diese wurden zu meiner Zufriedenheit beantwortet.

Das Eigentum an den entnommenen Proben sowie den aus diesen generierten Isolaten und Erkenntnissen übertrage ich an die für das Forschungsvorhaben verantwortliche Organisation.

Auf die Freiwilligkeit meiner Erklärung wurde ich ausdrücklich hingewiesen.

Datenschutzrechtliche Einwilligung

Mit der Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Übermittlung von Angaben zu meiner Person im Rahmen des Forschungsvorhabens bin ich einverstanden. Über meine Datenschutzrechte und mein Recht zu nachteilsfreiem Widerruf der datenschutzrechtlichen Einwilligung bin ich belehrt worden, Ansprechpartner hierfür wurden mir benannt.

Im Falle des Widerrufs werden meine personenbezogenen Daten für die weitere Verwendung gesperrt.

Meine Einwilligung sowie die Eigentumsübertragung erkläre ich unter der Voraussetzung, dass Untersuchungen der Proben nicht vorgenommen werden, die zur Entdeckung anzeigepflichtiger Tierseuchen und behördlichen Folge-
maßnahmen führen können.

(Firma, Name und Anschrift
des Betriebs und des Verantwortlichen)

(für das Forschungsvorhaben verantwortliche
Organisation mit voller Anschrift und
verantwortlicher Leiter)

Ort, Datum, Unterschrift des
Einwilligenden

Ort, Datum, Unterschrift des
Vertretungsberechtigten der Organisation/
des Mitarbeiters der Organisation

**Hinweise zur Erläuterung der Zusammenhänge (Seite 1
der Forschungsinformation und Einwilligungserklärung)**

- Nennung der einzelnen Probenarten;
- knappe Darstellung der durchführenden und verantwortlichen Organisation/Forschungsgruppe; verantwortlicher Ansprechpartner; gegebenenfalls Nennung von Sponsoren;
- knappe Beschreibung der verfolgten Forschungszwecke;
- welche Kategorien betriebs- und/oder personenbezogener Daten werden beim Betroffenen erhoben und wie verarbeitet;
- wie werden diese Daten zu den Proben in Bezug gesetzt;
- wer hat Zugang zu den Proben und/oder Daten;
- erfolgt eine Abgabe der Proben und/oder Daten an Dritte; wird dabei eine Anonymisierung/Pseudonymisierung vorgenommen;
- Voraussetzungen der Abgabe an Dritte;
- Dauer der Aufbewahrung der Proben und der Datenspeicherung;
- Benennung eines Ansprechpartners für datenschutzrechtliche Fragen (im Idealfall: betrieblicher Datenschutzbeauftragter).

Probenentnahme im Betrieb

3. Alternative: Tiereigentümer, Einwilligung mit Eigentumsübertragung unter Ausschluss von Untersuchungen zu anzeigepflichtigen Tierseuchen Variante *ohne* Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

Zum Download

Dateiname: Alternative I3 ohne PBD.doc

Forschungsinformation und Einwilligungserklärung

Sehr geehrte/r Tiereigentümer/-in,

im Rahmen eines Forschungsvorhabens möchten wir von Tieren Proben nehmen und diese wissenschaftlich untersuchen.

Ergänzend zu diesen Proben soll auch deren Herkunft dokumentiert werden. Hierfür ist es notwendig, betriebsbezogene Daten von Ihnen zu erheben und zu verarbeiten.

Die Zusammenhänge möchten wir Ihnen im Folgenden kurz erläutern:

Sämtliche betriebsbezogenen Daten werden im Übrigen vertraulich behandelt.

Ergebnisse des Forschungsvorhabens werden ausschließlich ohne konkreten Betriebsbezug veröffentlicht.

Sie können frei darüber entscheiden, ob die entnommenen Proben für die vorgenannten Zwecke verwendet werden dürfen. Für die bei Ihnen erhobenen betriebsbezogenen Daten gilt dies ebenso. Eine Verwendung der Proben und dieser Daten findet nur statt, wenn Sie hierin einwilligen. Lehnen Sie eine Einwilligung ab, so entstehen Ihnen hierdurch keine Nachteile.

Ihre Einwilligungserklärung erstreckt sich auf die entnommenen Proben und die zugehörigen bei Ihnen erhobenen betriebsbezogenen Daten mit der Maßgabe, dass Untersuchungen der Proben nicht vorgenommen werden, die zur Entdeckung anzeigepflichtiger Tierseuchen und behördlichen Folgemaßnahmen führen können. Zugleich übertragen Sie uns durch Ihre Einwilligungserklärung insoweit das Eigentum an den entnommenen Proben und den aus diesen gewonnenen Isolaten und Ergebnissen.

Wenn Ihnen an den vorstehenden Informationen etwas unklar ist oder Sie ergänzende Fragen haben, so zögern Sie bitte nicht, dies uns gegenüber anzusprechen.

Einwilligungserklärung über die Entnahme von Proben bei den in meinem Eigentum stehenden Tieren und die Erhebung und Verarbeitung von betriebsbezogenen Daten zu Forschungszwecken

Diese Einwilligungserklärung bezieht sich auf das in der vorstehenden Forschungsinformation beschriebene Forschungsvorhaben. Sie umfasst die dort genannten Proben und Daten und erfolgt zugunsten der dort benannten verantwortlichen Organisation. Letzterer gegenüber versichere ich, Eigentümer des/der beprobten Tiere/s zu sein.

Die vorstehenden Informationen zu dem Forschungsvorhaben habe ich gelesen und verstanden und ein Exemplar erhalten, ebenso diese Einwilligungserklärung. Auch hatte ich Gelegenheit, Fragen hierzu zu stellen. Diese wurden zu meiner Zufriedenheit beantwortet.

Das Eigentum an den entnommenen Proben sowie den aus diesen generierten Isolaten und Erkenntnissen übertrage ich an die für das Forschungsvorhaben verantwortliche Organisation.

Auf die Freiwilligkeit meiner Erklärung wurde ich ausdrücklich hingewiesen.

Meine Einwilligung sowie die Eigentumsübertragung erkläre ich unter der Voraussetzung, dass Untersuchungen der Proben nicht vorgenommen werden, die zur Entdeckung anzeigepflichtiger Tierseuchen und behördlichen Folgemaßnahmen führen können.

(Firma, Name und Anschrift
des Betriebs und des Verantwortlichen)

(für das Forschungsvorhaben verantwortliche
Organisation mit voller Anschrift und
verantwortlicher Leiter)

Ort, Datum, Unterschrift des
Einwilligenden

Ort, Datum, Unterschrift des
Vertretungsberechtigten der Organisation/
des Mitarbeiters der Organisation

**Hinweise zur Erläuterung der Zusammenhänge (Seite 1
der Forschungsinformation und Einwilligungserklärung)**

- Nennung der einzelnen Probenarten;
- knappe Darstellung der durchführenden und verantwortlichen Organisation/Forschungsgruppe; verantwortlicher Ansprechpartner; gegebenenfalls Nennung von Sponsoren;
- knappe Beschreibung der verfolgten Forschungszwecke;
- welche Kategorien betriebsbezogener Daten werden beim Betroffenen erhoben und wie verarbeitet;
- wie werden diese Daten zu den Proben in Bezug gesetzt;
- wer hat Zugang zu den Proben und/oder Daten;
- erfolgt eine Abgabe der Proben und/oder Daten an Dritte; wird dabei eine Anonymisierung/Pseudonymisierung vorgenommen;
- Voraussetzungen der Abgabe an Dritte;
- Dauer der Aufbewahrung der Proben und der Datenspeicherung.

Probenentnahme im Betrieb

4. Alternative: Tiereigentümer, Einwilligung ohne Eigentumsübertragung unter Ausschluss von Untersuchungen zu anzeigepflichtigen Tierseuchen Variante *mit* Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

Zum Download

Dateiname: Alternative I4 mit PBD.doc

Forschungsinformation und Einwilligungserklärung

Sehr geehrte/r Tiereigentümer/-in,

im Rahmen eines Forschungsvorhabens möchten wir von Tieren Proben nehmen und diese wissenschaftlich untersuchen.

Ergänzend zu diesen Proben soll auch deren Herkunft dokumentiert werden. Hierfür ist es notwendig, betriebs- und/oder personenbezogene Daten von Ihnen zu erheben und zu verarbeiten. Sofern Sie uns als Eigentümer eines Pferdes einen Equidenpass vorlegen, so erheben wir personenbezogene Daten aus diesem selbstverständlich nur zu Ihrer Person, nicht aber zu Dritten.

Die Zusammenhänge möchten wir Ihnen im Folgenden kurz erläutern:

Sämtliche betriebs- und/oder personenbezogenen Daten werden im Übrigen vertraulich behandelt.

Ergebnisse des Forschungsvorhabens werden ausschließlich ohne konkreten Betriebs- und/oder Personenbezug veröffentlicht.

Sie können frei darüber entscheiden, ob die entnommenen Proben für die vorgenannten Zwecke verwendet werden dürfen. Für die bei Ihnen erhobenen betriebs- und/oder personenbezogenen Daten gilt dies ebenso. Eine Verwendung der Proben und dieser Daten findet nur statt, wenn Sie hierin einwilligen. Lehnen Sie eine Einwilligung ab, so entstehen Ihnen hierdurch keine Nachteile.

Was die Verwendung personenbezogener Daten anbelangt, so können Sie Ihre Einwilligungserklärung jederzeit ohne Angabe von Gründen durch eine diesbezügliche schriftliche Nachricht an den Verantwortlichen oder Ansprechpartner für Datenschutzfragen widerrufen. Ein Widerruf hat für Sie keinerlei

Nachteile; ab dem Widerrufszeitpunkt werden Ihre personenbezogenen Daten für die weitere Verwendung gesperrt.

Ihre Einwilligungserklärung erstreckt sich auf die entnommenen Proben und die zugehörigen bei Ihnen erhobenen betriebs- und/oder personenbezogenen Daten mit der Maßgabe, dass Untersuchungen der Proben nicht vorgenommen werden, die zur Entdeckung anzeigepflichtiger Tierseuchen und behördlichen Folgemaßnahmen führen können.

Daher räumen Sie uns mit Ihrer Einwilligung das Recht zur ausschließlichen Nutzung der Proben unter Einschluss aller aus diesen generierten Isolaten und Ergebnissen und deren Verwertung zu den vorstehend beschriebenen Zwecken unwiderruflich ein.

Wenn Ihnen an den vorstehenden Informationen etwas unklar ist oder Sie ergänzende Fragen haben, so zögern Sie bitte nicht, dies uns gegenüber anzusprechen.

Einwilligungserklärung über die Entnahme von Proben bei den in meinem Eigentum stehenden Tieren und die Erhebung und Verarbeitung von betriebs- und/oder personenbezogenen Daten zu Forschungszwecken

Diese Einwilligungserklärung bezieht sich auf das in der vorstehenden Forschungsinformation beschriebene Forschungsvorhaben. Sie umfasst die dort genannten Proben und Daten und erfolgt zugunsten der dort benannten verantwortlichen Organisation. Letzterer gegenüber versichere ich, Eigentümer des/der beprobten Tiere/s zu sein.

Die vorstehenden Informationen zu dem Forschungsvorhaben habe ich gelesen und verstanden und ein Exemplar erhalten, ebenso diese Einwilligungserklärung. Auch hatte ich Gelegenheit, Fragen hierzu zu stellen. Diese wurden zu meiner Zufriedenheit beantwortet.

Die ausschließlichen Nutzungsrechte an den entnommenen Proben sowie der aus diesen generierten Isolaten und Erkenntnissen räume ich unwiderruflich der für das Forschungsvorhaben verantwortlichen Organisation ein.

Auf die Freiwilligkeit meiner Erklärung wurde ich ausdrücklich hingewiesen.

Datenschutzrechtliche Einwilligung

Mit der Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Übermittlung von Angaben zu meiner Person im Rahmen des Forschungsvorhabens bin ich einverstanden. Über meine Datenschutzrechte und mein Recht zu nachteilsfreiem Widerruf der datenschutzrechtlichen Einwilligung bin ich belehrt worden, Ansprechpartner hierfür wurden mir benannt.

Im Falle des Widerrufs werden meine personenbezogenen Daten für die weitere Verwendung gesperrt.

Meine Einwilligung sowie die Nutzungseinräumung erkläre ich unter der Voraussetzung, dass Untersuchungen der Proben nicht vorgenommen werden, die zur Entdeckung anzeigepflichtiger Tierseuchen und behördlichen Folgemaßnahmen führen können.

(Firma, Name und Anschrift
des Betriebs und des Verantwortlichen)

(für das Forschungsvorhaben verantwortliche
Organisation mit voller Anschrift und
verantwortlicher Leiter)

Ort, Datum, Unterschrift des
Einwilligenden

Ort, Datum, Unterschrift des
Vertretungsberechtigten der Organisation/
des Mitarbeiters der Organisation

**Hinweise zur Erläuterung der Zusammenhänge (Seite 1
der Forschungsinformation und Einwilligungserklärung)**

- Nennung der einzelnen Probenarten;
- knappe Darstellung der durchführenden und verantwortlichen Organisation/Forschungsgruppe; verantwortlicher Ansprechpartner; gegebenenfalls Nennung von Sponsoren;
- knappe Beschreibung der verfolgten Forschungszwecke;
- welche Kategorien betriebs- und/oder personenbezogener Daten werden beim Betroffenen erhoben und wie verarbeitet;
- wie werden diese Daten zu den Proben in Bezug gesetzt;
- wer hat Zugang zu den Proben und/oder Daten;
- erfolgt eine Abgabe der Proben und/oder Daten an Dritte; wird dabei eine Anonymisierung/Pseudonymisierung vorgenommen;
- Voraussetzungen der Abgabe an Dritte;
- Dauer der Aufbewahrung der Proben und der Datenspeicherung;
- Benennung eines Ansprechpartners für datenschutzrechtliche Fragen (im Idealfall: betrieblicher Datenschutzbeauftragter).

Probenentnahme im Betrieb

4. Alternative: Tiereigentümer, Einwilligung ohne Eigentumsübertragung unter Ausschluss von Untersuchungen zu anzeigepflichtigen Tierseuchen Variante *ohne* Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

Zum Download

Dateiname: Alternative I4 ohne PBD.doc

Forschungsinformation und Einwilligungserklärung

Sehr geehrte/r Tiereigentümer/-in,

im Rahmen eines Forschungsvorhabens möchten wir von Tieren Proben nehmen und diese wissenschaftlich untersuchen.

Ergänzend zu diesen Proben soll auch deren Herkunft dokumentiert werden. Hierfür ist es notwendig, betriebsbezogene Daten von Ihnen zu erheben und zu verarbeiten.

Die Zusammenhänge möchten wir Ihnen im Folgenden kurz erläutern:

Sämtliche betriebsbezogenen Daten werden im Übrigen vertraulich behandelt.

Ergebnisse des Forschungsvorhabens werden ausschließlich ohne konkreten Betriebsbezug veröffentlicht.

Sie können frei darüber entscheiden, ob die entnommenen Proben für die vorgenannten Zwecke verwendet werden dürfen. Für die bei Ihnen erhobenen betriebsbezogenen Daten gilt dies ebenso. Eine Verwendung der Proben und dieser Daten findet nur statt, wenn Sie hierin einwilligen. Lehnen Sie eine Einwilligung ab, so entstehen Ihnen hierdurch keine Nachteile.

Ihre Einwilligungserklärung erstreckt sich auf die entnommenen Proben und die zugehörigen bei Ihnen erhobenen betriebsbezogenen Daten mit der Maßgabe, dass Untersuchungen der Proben nicht vorgenommen werden, die zur Entdeckung anzeigepflichtiger Tierseuchen und behördlichen Folgemaßnahmen führen können.

Daher räumen Sie uns mit Ihrer Einwilligung das Recht zur ausschließlichen Nutzung der Proben unter Einschluss aller aus diesen generierten Isolate und

Ergebnissen und deren Verwertung zu den vorstehend beschriebenen Zwecken unwiderruflich ein.

Wenn Ihnen an den vorstehenden Informationen etwas unklar ist oder Sie ergänzende Fragen haben, so zögern Sie bitte nicht, dies uns gegenüber anzusprechen.

Einwilligungserklärung über die Entnahme von Proben bei den in meinem Eigentum stehenden Tieren und die Erhebung und Verarbeitung von betriebsbezogenen Daten zu Forschungszwecken

Diese Einwilligungserklärung bezieht sich auf das in der vorstehenden Forschungsinformation beschriebene Forschungsvorhaben. Sie umfasst die dort genannten Proben und Daten und erfolgt zugunsten der dort benannten verantwortlichen Organisation. Letzterer gegenüber versichere ich, Eigentümer des/der beprobten Tiere/s zu sein.

Die vorstehenden Informationen zu dem Forschungsvorhaben habe ich gelesen und verstanden und ein Exemplar erhalten, ebenso diese Einwilligungserklärung. Auch hatte ich Gelegenheit, Fragen hierzu zu stellen. Diese wurden zu meiner Zufriedenheit beantwortet.

Die ausschließlichen Nutzungsrechte an den entnommenen Proben sowie der aus diesen generierten Isolaten und Erkenntnissen räume ich unwiderruflich der für das Forschungsvorhaben verantwortlichen Organisation ein.

Auf die Freiwilligkeit meiner Erklärung wurde ich ausdrücklich hingewiesen.

Meine Einwilligung sowie die Nutzungseinräumung erkläre ich unter der Voraussetzung, dass Untersuchungen der Proben nicht vorgenommen werden, die zur Entdeckung anzeigepflichtiger Tierseuchen und behördlichen Folgemaßnahmen führen können.

(Firma, Name und Anschrift
des Betriebs und des Verantwortlichen)

(für das Forschungsvorhaben verantwortliche
Organisation mit voller Anschrift und
verantwortlicher Leiter)

Ort, Datum, Unterschrift des
Einwilligenden

Ort, Datum, Unterschrift des
Vertretungsberechtigten der Organisation/
des Mitarbeiters der Organisation

**Hinweise zur Erläuterung der Zusammenhänge (Seite 1
der Forschungsinformation und Einwilligungserklärung)**

- Nennung der einzelnen Probenarten;
- knappe Darstellung der durchführenden und verantwortlichen Organisation/Forschungsgruppe; verantwortlicher Ansprechpartner; gegebenenfalls Nennung von Sponsoren;
- knappe Beschreibung der verfolgten Forschungszwecke;
- welche Kategorien betriebsbezogener Daten werden beim Betroffenen erhoben und wie verarbeitet;
- wie werden diese Daten zu den Proben in Bezug gesetzt;
- wer hat Zugang zu den Proben und/oder Daten;
- erfolgt eine Abgabe der Proben und/oder Daten an Dritte; wird dabei eine Anonymisierung/Pseudonymisierung vorgenommen;
- Voraussetzungen der Abgabe an Dritte;
- Dauer der Aufbewahrung der Proben und der Datenspeicherung.

Probenentnahme im Betrieb

5. Alternative: Tiereigentümer, Einwilligung mit Eigentumsübertragung; Erhebung anonym mit grobem geografischem Raster

Zum Download

Dateiname: Alternative I5.doc

Forschungsinformation und Einwilligungserklärung

Sehr geehrte/r Tiereigentümer/-in,

im Rahmen eines Forschungsvorhabens möchten wir von Tieren Proben nehmen und diese wissenschaftlich untersuchen.

Ergänzend zu diesen Proben soll auch deren Herkunft dokumentiert werden. Hierfür ist es notwendig, geografische Daten zu den Proben zu erheben und zu verarbeiten. Die Anonymisierung dieser Daten sichern wir Ihnen zu.

Die Zusammenhänge möchten wir Ihnen im Folgenden kurz erläutern:

Ergebnisse des Forschungsvorhabens werden ausschließlich ohne konkreten Betriebs- und/oder Personenbezug veröffentlicht.

Sie können frei darüber entscheiden, ob die entnommenen Proben für die vorgenannten Zwecke verwendet werden dürfen. Eine Verwendung der Proben findet nur statt, wenn Sie hierin einwilligen. Lehnen Sie eine Einwilligung ab, so entstehen Ihnen hierdurch keine Nachteile.

Ihre Einwilligungserklärung erstreckt sich auf die entnommenen Proben. Zugleich übertragen Sie uns durch Ihre Einwilligungserklärung das Eigentum an den entnommenen Proben und den aus diesen gewonnenen Isolaten und Ergebnissen.

Wenn Ihnen an den vorstehenden Informationen etwas unklar ist oder Sie ergänzende Fragen haben, so zögern Sie bitte nicht, dies uns gegenüber anzusprechen.

Einwilligungserklärung über die Entnahme von Proben bei den in meinem Eigentum stehenden Tieren zu Forschungszwecken

Diese Einwilligungserklärung bezieht sich auf das in der vorstehenden Forschungsinformation beschriebene Forschungsvorhaben. Sie umfasst die dort genannten Proben und erfolgt zugunsten der dort benannten verantwortlichen Organisation. Letzterer gegenüber versichere ich, Eigentümer der/des beprobten Tiere/s zu sein.

Die vorstehenden Informationen zu dem Forschungsvorhaben habe ich gelesen und verstanden und ein Exemplar erhalten, ebenso diese Einwilligungserklärung. Auch hatte ich Gelegenheit, Fragen hierzu zu stellen. Diese wurden zu meiner Zufriedenheit beantwortet.

Das Eigentum an den entnommenen Proben sowie aus den aus diesen generierten Isolaten und Erkenntnissen übertrage ich an die für das Forschungsvorhaben verantwortliche Organisation.

Auf die Freiwilligkeit meiner Erklärung wurde ich ausdrücklich hingewiesen.

(Firma, Name und Anschrift
des Betriebs und des Verantwortlichen)

(für das Forschungsvorhaben verantwortliche
Organisation mit voller Anschrift und
verantwortlicher Leiter)

Ort, Datum, Unterschrift des
Einwilligenden

Ort, Datum, Unterschrift des
Vertretungsberechtigten der Organisation/
des Mitarbeiters der Organisation

Hinweise zur Erläuterung der Zusammenhänge (Seite 1 der Forschungsinformation und Einwilligungserklärung)

- Nennung der einzelnen Probenarten;
- knappe Darstellung der durchführenden und verantwortlichen Organisation/Forschungsgruppe; verantwortlicher Ansprechpartner; gegebenenfalls Nennung von Sponsoren;
- knappe Beschreibung der verfolgten Forschungszwecke;
- welche groben geografischen Daten werden beim Betroffenen erhoben und wie verarbeitet (nur anonymisiert);
- wie werden diese anonymisierten Daten zu den Proben in Bezug gesetzt;
- wer hat Zugang zu den Proben und/oder Daten;
- erfolgt eine Abgabe der Proben an Dritte;
- Voraussetzungen der Abgabe an Dritte;
- Dauer der Aufbewahrung der Proben;

Probenentnahme im Betrieb

6. Alternative: Tierhalter, Einwilligung ohne Eigentumsaspekte

Variante mit Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

Zum Download

Dateiname: Alternative I6 mit PBD.doc

Forschungsinformation und Einwilligungserklärung

Sehr geehrte/r Tierhalter/-in,

im Rahmen eines Forschungsvorhabens möchten wir von Tieren Proben nehmen und diese wissenschaftlich untersuchen.

Ergänzend zu diesen Proben soll auch deren Herkunft dokumentiert werden. Hierfür ist es notwendig, betriebs- und/oder personenbezogene Daten von Ihnen zu erheben und zu verarbeiten. Diese Zusammenhänge möchten wir Ihnen im Folgenden kurz erläutern:

Sämtliche betriebs- und/oder personenbezogenen Daten werden im Übrigen vertraulich behandelt und über die vorstehend beschriebenen Fälle hinaus Dritten nur zugänglich gemacht, soweit hierzu im Einzelfall eine gesetzliche Verpflichtung besteht, etwa aufgrund tierseuchenrechtlicher Anzeige- und Meldepflichten.

Ergebnisse des Forschungsvorhabens werden ausschließlich ohne konkreten Betriebs- und/oder Personenbezug veröffentlicht.

Sie können frei darüber entscheiden, ob die entnommenen Proben für die vorgenannten Zwecke verwendet werden dürfen. Für die bei Ihnen erhobenen betriebs- und/oder personenbezogenen Daten gilt dies ebenso. Eine Verwendung der Proben und dieser Daten findet nur statt, wenn Sie hierin einwilligen. Lehnen Sie eine Einwilligung ab, so entstehen Ihnen hierdurch keine Nachteile.

Was die Verwendung personenbezogener Daten anbelangt, so können Sie Ihre Einwilligungserklärung jederzeit ohne Angabe von Gründen durch eine diesbezügliche schriftliche Nachricht an den Verantwortlichen oder Ansprechpartner für Datenschutzfragen widerrufen. Ein Widerruf hat für Sie keinerlei Nachteile; ab dem Widerrufszeitpunkt werden Ihre personenbezogenen Daten für die weitere Verwendung gesperrt.

Ihre Einwilligungserklärung erstreckt sich auf die entnommenen Proben und die zugehörigen bei Ihnen erhobenen betriebs- und/oder personenbezogenen Daten.

Wenn Ihnen an den vorstehenden Informationen etwas unklar ist oder Sie ergänzende Fragen haben, so zögern Sie bitte nicht, dies uns gegenüber anzusprechen.

Einwilligungserklärung über die Entnahme von Proben bei den in meinem Besitz/ meiner Haltung befindlichen Tieren und die Erhebung und Verarbeitung von betriebs- und/oder personenbezogenen Daten zu Forschungszwecken

Diese Einwilligungserklärung bezieht sich auf das in der vorstehenden Forschungsinformation beschriebene Forschungsvorhaben. Sie umfasst die dort genannten Proben und Daten und erfolgt zugunsten der dort benannten verantwortlichen Organisation.

Die vorstehenden Informationen zu dem Forschungsvorhaben habe ich gelesen und verstanden und ein Exemplar erhalten, ebenso diese Einwilligungserklärung. Auch hatte ich Gelegenheit, Fragen hierzu zu stellen. Diese wurden zu meiner Zufriedenheit beantwortet.

Auf die Freiwilligkeit meiner Erklärung wurde ich ausdrücklich hingewiesen.

Datenschutzrechtliche Einwilligung

Mit der Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Übermittlung von Angaben zu meiner Person im Rahmen des Forschungsvorhabens bin ich einverstanden. Über meine Datenschutzrechte und mein Recht zu nachteilsfreiem Widerruf der datenschutzrechtlichen Einwilligung bin ich belehrt worden, Ansprechpartner hierfür wurden mir benannt.

Im Falle des Widerrufs werden meine personenbezogenen Daten für die weitere Verwendung gesperrt.

(Firma, Name und Anschrift
des Betriebs und des Verantwortlichen)

(für das Forschungsvorhaben verantwortliche
Organisation mit voller Anschrift und
verantwortlicher Leiter)

Ort, Datum, Unterschrift des
Einwilligenden

Ort, Datum, Unterschrift des
Vertretungsberechtigten der Organisation/
des Mitarbeiters der Organisation

**Hinweise zur Erläuterung der Zusammenhänge (Seite 1
der Forschungsinformation und Einwilligungserklärung)**

- Nennung der einzelnen Probenarten;
- knappe Darstellung der durchführenden und verantwortlichen Organisation/Forschungsgruppe; verantwortlicher Ansprechpartner; gegebenenfalls Nennung von Sponsoren;
- knappe Beschreibung der verfolgten Forschungszwecke;
- welche Kategorien betriebs- und/oder personenbezogener Daten werden beim Betroffenen erhoben und wie verarbeitet;
- wie werden diese Daten zu den Proben in Bezug gesetzt;
- wer hat Zugang zu den Proben und/oder Daten;
- erfolgt eine Abgabe der Proben und/oder Daten an Dritte; wird dabei eine Anonymisierung/Pseudonymisierung vorgenommen;
- Voraussetzungen der Abgabe an Dritte;
- Dauer der Aufbewahrung der Proben und der Datenspeicherung;
- Benennung eines Ansprechpartners für datenschutzrechtliche Fragen (im Idealfall: betrieblicher Datenschutzbeauftragter).

Probenentnahme im Betrieb

6. Alternative: Tierhalter, Einwilligung ohne Eigentumsaspekte

Variante *ohne* Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

Zum Download

Dateiname: Alternative I6 ohne PBD.doc

Forschungsinformation und Einwilligungserklärung

Sehr geehrte/r Tierhalter/-in,

im Rahmen eines Forschungsvorhabens möchten wir von Tieren Proben nehmen und diese wissenschaftlich untersuchen.

Ergänzend zu diesen Proben soll auch deren Herkunft dokumentiert werden. Hierfür ist es notwendig, betriebsbezogene Daten von Ihnen zu erheben und zu verarbeiten. Diese Zusammenhänge möchten wir Ihnen im Folgenden kurz erläutern:

Sämtliche betriebsbezogenen Daten werden im Übrigen vertraulich behandelt und über die vorstehend beschriebenen Fälle hinaus Dritten nur zugänglich gemacht, soweit hierzu im Einzelfall eine gesetzliche Verpflichtung besteht, etwa aufgrund tierseuchenrechtlicher Anzeige- und Meldepflichten.

Ergebnisse des Forschungsvorhabens werden ausschließlich ohne konkreten Betriebsbezug veröffentlicht.

Sie können frei darüber entscheiden, ob die entnommenen Proben für die vorgenannten Zwecke verwendet werden dürfen. Für die bei Ihnen erhobenen betriebsbezogenen Daten gilt dies ebenso. Eine Verwendung der Proben und dieser Daten findet nur statt, wenn Sie hierin einwilligen. Lehnen Sie eine Einwilligung ab, so entstehen Ihnen hierdurch keine Nachteile.

Ihre Einwilligungserklärung erstreckt sich auf die entnommenen Proben und die zugehörigen bei Ihnen erhobenen betriebsbezogenen Daten.

Wenn Ihnen an den vorstehenden Informationen etwas unklar ist oder Sie ergänzende Fragen haben, so zögern Sie bitte nicht, dies uns gegenüber anzusprechen.

Einwilligungserklärung über die Entnahme von Proben bei den in meinem Besitz/ meiner Haltung befindlichen Tieren und die Erhebung und Verarbeitung von betriebsbezogenen Daten zu Forschungszwecken

Diese Einwilligungserklärung bezieht sich auf das in der vorstehenden Forschungsinformation beschriebene Forschungsvorhaben. Sie umfasst die dort genannten Proben und Daten und erfolgt zugunsten der dort benannten verantwortlichen Organisation.

Die vorstehenden Informationen zu dem Forschungsvorhaben habe ich gelesen und verstanden und ein Exemplar erhalten, ebenso diese Einwilligungserklärung. Auch hatte ich Gelegenheit, Fragen hierzu zu stellen. Diese wurden zu meiner Zufriedenheit beantwortet.

Auf die Freiwilligkeit meiner Erklärung wurde ich ausdrücklich hingewiesen.

(Firma, Name und Anschrift
des Betriebs und des Verantwortlichen)

(für das Forschungsvorhaben verantwortliche
Organisation mit voller Anschrift und
verantwortlicher Leiter)

Ort, Datum, Unterschrift des
Einwilligenden

Ort, Datum, Unterschrift des
Vertretungsberechtigten der Organisation/
des Mitarbeiters der Organisation

Hinweise zur Erläuterung der Zusammenhänge (Seite 1 der Forschungsinformation und Einwilligungserklärung)

- Nennung der einzelnen Probenarten;
- knappe Darstellung der durchführenden und verantwortlichen Organisation/Forschungsgruppe; verantwortlicher Ansprechpartner; gegebenenfalls Nennung von Sponsoren;
- knappe Beschreibung der verfolgten Forschungszwecke;
- welche Kategorien betriebsbezogener Daten werden beim Betroffenen erhoben und wie verarbeitet;
- wie werden diese Daten zu den Proben in Bezug gesetzt;
- wer hat Zugang zu den Proben und/oder Daten;
- erfolgt eine Abgabe der Proben und/oder Daten an Dritte; wird dabei eine Anonymisierung/Pseudonymisierung vorgenommen;
- Voraussetzungen der Abgabe an Dritte;
- Dauer der Aufbewahrung der Proben und der Datenspeicherung.

Probenentnahme im Betrieb

7. Alternative: Tierhalter, Einwilligung ohne Eigentumsaspekte; Erhebung anonym mit grobem geografischem Raster

Zum Download

Dateiname: Alternative I7.doc

Forschungsinformation und Einwilligungserklärung

Sehr geehrte/r Tierhalter/-in,

im Rahmen eines Forschungsvorhabens möchten wir von Tieren Proben nehmen und diese wissenschaftlich untersuchen.

Ergänzend zu diesen Proben soll auch deren Herkunft dokumentiert werden. Hierfür ist es notwendig, geografische Daten zu den Proben zu erheben und zu verarbeiten. Die Anonymisierung dieser Daten sichern wir Ihnen zu.

Die Zusammenhänge möchten wir Ihnen im Folgenden kurz erläutern:

Ergebnisse des Forschungsvorhabens werden ausschließlich ohne konkreten Betriebs- und/oder Personenbezug veröffentlicht.

Sie können frei darüber entscheiden, ob die entnommenen Proben für die vorgenannten Zwecke verwendet werden dürfen. Eine Verwendung der Proben findet nur statt, wenn Sie hierin einwilligen. Lehnen Sie eine Einwilligung ab, so entstehen Ihnen hierdurch keine Nachteile.

Ihre Einwilligungserklärung erstreckt sich auf die entnommenen Proben.

Wenn Ihnen an den vorstehenden Informationen etwas unklar ist oder Sie ergänzende Fragen haben, so zögern Sie bitte nicht, dies uns gegenüber anzusprechen.

Einwilligungserklärung über die Entnahme von Proben bei den in meinem Besitz/ meiner Haltung befindlichen Tieren zu Forschungszwecken

Diese Einwilligungserklärung bezieht sich auf das in der vorstehenden Forschungsinformation beschriebene Forschungsvorhaben. Sie umfasst die dort

genannten Proben und erfolgt zugunsten der dort benannten verantwortlichen Organisation.

Die vorstehenden Informationen zu dem Forschungsvorhaben habe ich gelesen und verstanden und ein Exemplar erhalten, ebenso diese Einwilligungserklärung. Auch hatte ich Gelegenheit, Fragen hierzu zu stellen. Diese wurden zu meiner Zufriedenheit beantwortet.

Auf die Freiwilligkeit meiner Erklärung wurde ich ausdrücklich hingewiesen.

(Firma, Name und Anschrift
des Betriebs und des Verantwortlichen)

(für das Forschungsvorhaben verantwortliche
Organisation mit voller Anschrift und
verantwortlicher Leiter)

Ort, Datum, Unterschrift des
Einwilligenden

Ort, Datum, Unterschrift des
Vertretungsberechtigten der Organisation/
des Mitarbeiters der Organisation

**Hinweise zur Erläuterung der Zusammenhänge (Seite 1
der Forschungsinformation und Einwilligungserklärung)**

- Nennung der einzelnen Probenarten;
- knappe Darstellung der durchführenden und verantwortlichen Organisation/Forschungsgruppe; verantwortlicher Ansprechpartner; gegebenenfalls Nennung von Sponsoren;
- knappe Beschreibung der verfolgten Forschungszwecke;
- welche groben geografischen Daten werden beim Betroffenen erhoben und wie verarbeitet (nur anonymisiert);
- wie werden diese anonymisierten Daten zu den Proben in Bezug gesetzt;
- wer hat Zugang zu den Proben und/oder Daten;
- erfolgt eine Abgabe der Proben an Dritte;
- Voraussetzungen der Abgabe an Dritte;
- Dauer der Aufbewahrung der Proben;

Probenentnahme von Wildtieren

1. Alternative: Jagdausübungsberechtigter, Einwilligung mit Eigentumsübertragung

Variante *mit* Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

Zum Download

Dateiname: Alternative II1 mit PBD.doc

Forschungsinformation

Sehr geehrte/r Jagdausübungsberechtigte/r,

im Rahmen eines Forschungsvorhabens möchten wir von Wildtieren Proben nehmen und diese wissenschaftlich untersuchen.

Ergänzend zu diesen Proben soll auch der Entnahmeort/Erlegungsort (Unzutreffendes bitte streichen) dokumentiert werden. Hierfür ist es notwendig, geografische und/oder personenbezogene Daten von Ihnen zu erheben und zu verarbeiten. Diese Zusammenhänge möchten wir Ihnen im Folgenden kurz erläutern:

Sämtliche geografischen und/oder personenbezogenen Daten werden im Übrigen vertraulich behandelt und über die vorstehend beschriebenen Fälle hinaus Dritten nur zugänglich gemacht, soweit hierzu im Einzelfall eine gesetzliche oder ethische Verpflichtung besteht, etwa aufgrund tierseuchenrechtlicher Anzeige- und Meldepflichten.

Ergebnisse des Forschungsvorhabens werden ausschließlich ohne konkreten Personenbezug veröffentlicht.

Sie können frei darüber entscheiden, ob die entnommenen Proben für die vorgenannten Zwecke verwendet werden dürfen. Für die bei Ihnen erhobenen personenbezogenen Daten gilt dies ebenso. Eine Verwendung der Proben und dieser Daten findet nur statt, wenn Sie hierin einwilligen. Lehnen Sie eine Einwilligung ab, so entstehen Ihnen hierdurch keine Nachteile.

Was die Verwendung personenbezogener Daten anbelangt, so können Sie Ihre Einwilligungserklärung jederzeit ohne Angabe von Gründen durch eine diesbezügliche schriftliche Nachricht an den Verantwortlichen oder Ansprechpartner für Datenschutzfragen widerrufen. Ein Widerruf hat für Sie keinerlei

Nachteile; ab dem Widerrufszeitpunkt werden Ihre personenbezogenen Daten für die weitere Verwendung gesperrt.

Ihre Einwilligungserklärung erstreckt sich auf die entnommenen Proben und die zugehörigen bei Ihnen erhobenen personenbezogenen Daten. Zugleich übertragen Sie uns durch Ihre Einwilligungserklärung das Eigentum an den entnommenen Proben und den aus diesen gewonnenen Isolaten und Ergebnissen.

Wenn Ihnen an den vorstehenden Informationen etwas unklar ist oder Sie ergänzende Fragen haben, so zögern Sie bitte nicht, dies uns gegenüber anzusprechen.

Einwilligungserklärung über die Entnahme von Proben bei Wildtieren, die meinem Jagdausübungs- und Aneignungsrecht unterliegen und die Erhebung personenbezogener Daten zu Forschungszwecken

Diese Einwilligungserklärung bezieht sich auf das in der vorstehenden Forschungsinformation beschriebene Forschungsvorhaben.

Eine ausführliche Forschungsinformation zu dem Vorhaben habe ich – ebenso wie diese Erklärung – erhalten, gelesen und verstanden. Auch hatte ich Gelegenheit, Fragen hierzu zu stellen. Diese wurden zu meiner Zufriedenheit beantwortet.

Meine Einwilligungserklärung bezieht sich auf das in der genannten Forschungsinformation beschriebene Vorhaben. Sie umfasst die dort genannten Proben und Daten und erfolgt zugunsten der dort benannten verantwortlichen Organisation.

Letzterer gegenüber versichere ich, Eigentümer (erlegte Tiere)/Jagdausübungsberechtigter (Lebendfang) bezüglich der beprobten Wildtiere zu sein.

Das Eigentum an den entnommenen Proben sowie den aus diesen generierten Isolaten und Erkenntnissen übertrage ich an die für das Forschungsvorhaben verantwortliche Organisation.

Datenschutzrechtliche Einwilligung

Mit der Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Übermittlung von Angaben zu meiner Person im Rahmen des Forschungsvorhabens bin ich einverstanden. Über meine Datenschutzrechte und mein Recht zu nachteilsfreiem Widerruf der datenschutzrechtlichen Einwilligung bin ich belehrt worden, Ansprechpartner hierfür wurden mir benannt.

Im Falle des Widerrufs werden meine personenbezogenen Daten für die weitere Verwendung gesperrt.

Auf die Freiwilligkeit meiner Erklärung wurde ich ausdrücklich hingewiesen.

(Name und Anschrift
des Jagdausübungsberechtigten)

(für das Forschungsvorhaben verantwortliche
Organisation mit voller Anschrift und
verantwortlicher Leiter)

Ort, Datum, Unterschrift des
Vertretungsberechtigten der Organisation/
des Mitarbeiters der Organisation

**Hinweise zur Erläuterung der Zusammenhänge (Seite 1
der Forschungsinformation und Einwilligungserklärung)**

- Nennung der einzelnen Probenarten;
- knappe Darstellung der durchführenden und verantwortlichen Organisation/Forschungsgruppe; verantwortlicher Ansprechpartner; gegebenenfalls Nennung von Sponsoren;
- knappe Beschreibung der verfolgten Forschungszwecke;
- welche Kategorien geografischer und/oder personenbezogener Daten werden beim Betroffenen erhoben und wie verarbeitet;
- wie werden diese Daten zu den Proben in Bezug gesetzt;
- wer hat Zugang zu den Proben und/oder Daten;
- erfolgt eine Abgabe der Proben und/oder Daten an Dritte; wird dabei eine Anonymisierung/Pseudonymisierung vorgenommen;
- Voraussetzungen der Abgabe an Dritte;
- Dauer der Aufbewahrung der Proben und der Datenspeicherung;
- Benennung eines Ansprechpartners für datenschutzrechtliche Fragen (im Idealfall: betrieblicher Datenschutzbeauftragter).

Probenentnahme von Wildtieren

1. Alternative: Jagdausübungsberechtigter, Einwilligung mit Eigentumsübertragung

Variante *ohne* Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

Zum Download

Dateiname: Alternative II1 ohne PBD.doc

Forschungsinformation

Sehr geehrte/r Jagdausübungsberechtigte/r,

im Rahmen eines Forschungsvorhabens möchten wir von Wildtieren Proben nehmen und diese wissenschaftlich untersuchen.

Ergänzend zu diesen Proben soll auch der Entnahmeort/Erlegungsort (Unzutreffendes bitte streichen) dokumentiert werden. Hierfür ist es notwendig, geografische Daten von Ihnen zu erheben und zu verarbeiten. Diese Zusammenhänge möchten wir Ihnen im Folgenden kurz erläutern:

Sämtliche geografischen Daten werden im Übrigen vertraulich behandelt und über die vorstehend beschriebenen Fälle hinaus Dritten nur zugänglich gemacht, soweit hierzu im Einzelfall eine gesetzliche oder ethische Verpflichtung besteht, etwa aufgrund tierseuchenrechtlicher Anzeige- und Meldepflichten.

Sie können frei darüber entscheiden, ob die entnommenen Proben für die vorgenannten Zwecke verwendet werden dürfen. Eine Verwendung der Proben und der Daten findet nur statt, wenn Sie hierin einwilligen. Lehnen Sie eine Einwilligung ab, so entstehen Ihnen hierdurch keine Nachteile.

Ihre Einwilligungserklärung erstreckt sich auf die entnommenen Proben. Zugleich übertragen Sie uns durch Ihre Einwilligungserklärung das Eigentum an den entnommenen Proben und den aus diesen gewonnenen Isolaten und Ergebnissen.

Wenn Ihnen an den vorstehenden Informationen etwas unklar ist oder Sie ergänzende Fragen haben, so zögern Sie bitte nicht, dies uns gegenüber anzusprechen.

Einwilligungserklärung über die Entnahme von Proben bei Wildtieren, die meinem Jagdausübungs- und Aneignungsrecht unterliegen zu Forschungszwecken

Diese Einwilligungserklärung bezieht sich auf das in der vorstehenden Forschungsinformation beschriebene Forschungsvorhaben.

Eine ausführliche Forschungsinformation zu dem Vorhaben habe ich – ebenso wie diese Erklärung – erhalten, gelesen und verstanden. Auch hatte ich Gelegenheit, Fragen hierzu zu stellen. Diese wurden zu meiner Zufriedenheit beantwortet.

Meine Einwilligungserklärung bezieht sich auf das in der genannten Forschungsinformation beschriebene Vorhaben. Sie umfasst die dort genannten Proben und Daten und erfolgt zugunsten der dort benannten verantwortlichen Organisation.

Letzterer gegenüber versichere ich, Eigentümer (erlegte Tiere)/Jagdausübungsberechtigter (Lebendfang) bezüglich der beprobten Wildtiere zu sein.

Das Eigentum an den entnommenen Proben sowie den aus diesen generierten Isolaten und Erkenntnissen übertrage ich an die für das Forschungsvorhaben verantwortliche Organisation.

Auf die Freiwilligkeit meiner Erklärung wurde ich ausdrücklich hingewiesen.

(Name und Anschrift
des Jagdausübungsberechtigten)

(für das Forschungsvorhaben verantwortliche
Organisation mit voller Anschrift und
verantwortlicher Leiter)

Ort, Datum, Unterschrift des
Vertretungsberechtigten der Organisation/
des Mitarbeiters der Organisation

Hinweise zur Erläuterung der Zusammenhänge (Seite 1 der Forschungsinformation und Einwilligungserklärung)

- Nennung der einzelnen Probenarten;
- knappe Darstellung der durchführenden und verantwortlichen Organisation/Forschungsgruppe; verantwortlicher Ansprechpartner; gegebenenfalls Nennung von Sponsoren;
- knappe Beschreibung der verfolgten Forschungszwecke;
- welche Kategorien geografischer Daten werden beim Betroffenen erhoben und wie verarbeitet;
- wie werden diese Daten zu den Proben in Bezug gesetzt;

- wer hat Zugang zu den Proben und/oder Daten;
- erfolgt eine Abgabe der Proben und/oder Daten an Dritte;
- Voraussetzungen der Abgabe an Dritte;
- Dauer der Aufbewahrung der Proben und der Datenspeicherung.

Probenentnahme von Wildtieren

2. Alternative: Jagdausübungsberechtigter, Einwilligung ohne Eigentumsübertragung

Variante *mit* Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

Zum Download

Dateiname: Alternative II2 mit PBD.doc

Forschungsinformation

Sehr geehrte/r Jagdausübungsberechtigte/r,

im Rahmen eines Forschungsvorhabens möchten wir von Wildtieren Proben nehmen und diese wissenschaftlich untersuchen.

Ergänzend zu diesen Proben soll auch der Entnahmeort/Erlegungsort (Unzutreffendes bitte streichen) dokumentiert werden. Hierfür ist es notwendig, geografische und/oder personenbezogene Daten von Ihnen zu erheben und zu verarbeiten. Diese Zusammenhänge möchten wir Ihnen im Folgenden kurz erläutern:

Sämtliche geografischen und/oder personenbezogenen Daten werden im Übrigen vertraulich behandelt und über die vorstehend beschriebenen Fälle hinaus Dritten nur zugänglich gemacht, soweit hierzu im Einzelfall eine gesetzliche oder ethische Verpflichtung besteht, etwa aufgrund tierseuchenrechtlicher Anzeige- und Meldepflichten.

Ergebnisse des Forschungsvorhabens werden ausschließlich ohne konkreten Personenbezug veröffentlicht.

Sie können frei darüber entscheiden, ob die entnommenen Proben für die vorgenannten Zwecke verwendet werden dürfen. Für die bei Ihnen erhobenen personenbezogenen Daten gilt dies ebenso. Eine Verwendung der Proben und dieser Daten findet nur statt, wenn Sie hierin einwilligen. Lehnen Sie eine Einwilligung ab, so entstehen Ihnen hierdurch keine Nachteile.

Was die Verwendung personenbezogener Daten anbelangt, so können Sie Ihre Einwilligungserklärung jederzeit ohne Angabe von Gründen durch eine diesbezügliche schriftliche Nachricht an den Verantwortlichen oder Ansprechpartner für Datenschutzfragen widerrufen. Ein Widerruf hat für Sie keinerlei

Nachteile; ab dem Widerrufszeitpunkt werden Ihre personenbezogenen Daten für die weitere Verwendung gesperrt.

Ihre Einwilligungserklärung erstreckt sich auf die entnommenen Proben und die zugehörigen bei Ihnen erhobenen personenbezogenen Daten.

Daher räumen Sie uns mit Ihrer Einwilligung das Recht zur ausschließlichen Nutzung der Proben unter Einschluss aller aus diesen generierten Isolate und Ergebnissen und deren Verwertung zu den vorstehend beschriebenen Zwecken unwiderruflich ein.

Wenn Ihnen an den vorstehenden Informationen etwas unklar ist oder Sie ergänzende Fragen haben, so zögern Sie bitte nicht, dies uns gegenüber anzusprechen.

Einwilligungserklärung über die Entnahme von Proben bei Wildtieren, die meinem Jagdausübungs- und Aneignungsrecht unterliegen und die Erhebung personenbezogener Daten zu Forschungszwecken

Diese Einwilligungserklärung bezieht sich auf das in der vorstehenden Forschungsinformation beschriebene Forschungsvorhaben.

Eine ausführliche Forschungsinformation zu dem Vorhaben habe ich – ebenso wie diese Erklärung – erhalten, gelesen und verstanden. Auch hatte ich Gelegenheit, Fragen hierzu zu stellen. Diese wurden zu meiner Zufriedenheit beantwortet.

Meine Einwilligungserklärung bezieht sich auf das in der genannten Forschungsinformation beschriebene Vorhaben. Sie umfasst die dort genannten Proben und Daten und erfolgt zugunsten der dort benannten verantwortlichen Organisation.

Letzterer gegenüber versichere ich, Eigentümer (erlegte Tiere)/Jagdausübungsberechtigter (Lebendfang) bezüglich der beprobten Wildtiere zu sein.

Die ausschließlichen Nutzungsrechte an den entnommenen Proben sowie der aus diesen generierten Isolate und Erkenntnissen räume ich unwiderruflich der für das Forschungsvorhaben verantwortlichen Organisation ein.

Datenschutzrechtliche Einwilligung

Mit der Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Übermittlung von Angaben zu meiner Person im Rahmen des Forschungsvorhabens bin ich einverstanden. Über meine Datenschutzrechte und mein Recht zu nachteilsfreiem Widerruf der datenschutzrechtlichen Einwilligung bin ich belehrt worden, Ansprechpartner hierfür wurden mir benannt.

Im Falle des Widerrufs werden meine personenbezogenen Daten für die weitere Verwendung gesperrt.

Auf die Freiwilligkeit meiner Erklärung wurde ich ausdrücklich hingewiesen.

(Name und Anschrift
des Jagdausübungsberechtigten)

(für das Forschungsvorhaben verantwortliche
Organisation mit voller Anschrift und
verantwortlicher Leiter)

Ort, Datum, Unterschrift des
Vertretungsberechtigten der Organisation/
des Mitarbeiters der Organisation

**Hinweise zur Erläuterung der Zusammenhänge (Seite 1
der Forschungsinformation und Einwilligungserklärung)**

- Nennung der einzelnen Probenarten;
- knappe Darstellung der durchführenden und verantwortlichen Organisation/Forschungsgruppe; verantwortlicher Ansprechpartner; gegebenenfalls Nennung von Sponsoren;
- knappe Beschreibung der verfolgten Forschungszwecke;
- welche Kategorien geografischer und/oder personenbezogener Daten werden beim Betroffenen erhoben und wie verarbeitet;
- wie werden diese Daten zu den Proben in Bezug gesetzt;
- wer hat Zugang zu den Proben und/oder Daten;
- erfolgt eine Abgabe der Proben und/oder Daten an Dritte; wird dabei eine Anonymisierung/Pseudonymisierung vorgenommen;
- Voraussetzungen der Abgabe an Dritte;
- Dauer der Aufbewahrung der Proben und der Datenspeicherung;
- Benennung eines Ansprechpartners für datenschutzrechtliche Fragen (im Idealfall: betrieblicher Datenschutzbeauftragter).

Probenentnahme von Wildtieren

2. Alternative: Jagdausübungsberechtigter, Einwilligung ohne Eigentumsübertragung

Variante *ohne* Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

Zum Download

Dateiname: Alternative II2 ohne PBD.doc

Forschungsinformation

Sehr geehrte/r Jagdausübungsberechtigte/r,

im Rahmen eines Forschungsvorhabens möchten wir von Wildtieren Proben nehmen und diese wissenschaftlich untersuchen.

Ergänzend zu diesen Proben soll auch der Entnahmeort/Erlegungsort (Unzutreffendes bitte streichen) dokumentiert werden. Hierfür ist es notwendig, geografische Daten von Ihnen zu erheben und zu verarbeiten. Diese Zusammenhänge möchten wir Ihnen im Folgenden kurz erläutern:

Sämtliche geografischen Daten werden im Übrigen vertraulich behandelt und über die vorstehend beschriebenen Fälle hinaus Dritten nur zugänglich gemacht, soweit hierzu im Einzelfall eine gesetzliche oder ethische Verpflichtung besteht, etwa aufgrund tierseuchenrechtlicher Anzeige- und Meldepflichten.

Sie können frei darüber entscheiden, ob die entnommenen Proben für die vorgenannten Zwecke verwendet werden dürfen. Eine Verwendung der Proben und der Daten findet nur statt, wenn Sie hierin einwilligen. Lehnen Sie eine Einwilligung ab, so entstehen Ihnen hierdurch keine Nachteile.

Ihre Einwilligungserklärung erstreckt sich auf die entnommenen Proben.

Daher räumen Sie uns mit Ihrer Einwilligung das Recht zur ausschließlichen Nutzung der Proben unter Einschluss aller aus diesen generierten Isolate und Ergebnissen und deren Verwertung zu den vorstehend beschriebenen Zwecken unwiderruflich ein.

Wenn Ihnen an den vorstehenden Informationen etwas unklar ist oder Sie ergänzende Fragen haben, so zögern Sie bitte nicht, dies uns gegenüber anzusprechen.

Einwilligungserklärung über die Entnahme von Proben bei Wildtieren, die meinem Jagdausübungs- und Aneignungsrecht unterliegen zu Forschungszwecken

Diese Einwilligungserklärung bezieht sich auf das in der vorstehenden Forschungsinformation beschriebene Forschungsvorhaben.

Eine ausführliche Forschungsinformation zu dem Vorhaben habe ich – ebenso wie diese Erklärung – erhalten, gelesen und verstanden. Auch hatte ich Gelegenheit, Fragen hierzu zu stellen. Diese wurden zu meiner Zufriedenheit beantwortet.

Meine Einwilligungserklärung bezieht sich auf das in der genannten Forschungsinformation beschriebene Vorhaben. Sie umfasst die dort genannten Proben und Daten und erfolgt zugunsten der dort benannten verantwortlichen Organisation.

Letzterer gegenüber versichere ich, Eigentümer (erlegte Tiere)/Jagdausübungsberechtigter (Lebendfang) bezüglich der beprobten Wildtiere zu sein.

Die ausschließlichen Nutzungsrechte an den entnommenen Proben sowie der aus diesen generierten Isolaten und Erkenntnissen räume ich unwiderruflich der für das Forschungsvorhaben verantwortlichen Organisation ein.

Auf die Freiwilligkeit meiner Erklärung wurde ich ausdrücklich hingewiesen.

(Name und Anschrift
des Jagdausübungsberechtigten)

(für das Forschungsvorhaben verantwortliche
Organisation mit voller Anschrift und
verantwortlicher Leiter)

Ort, Datum, Unterschrift des
Vertretungsberechtigten der Organisation/
des Mitarbeiters der Organisation

Hinweise zur Erläuterung der Zusammenhänge (Seite 1 der Forschungsinformation und Einwilligungserklärung)

- Nennung der einzelnen Probenarten;
- knappe Darstellung der durchführenden und verantwortlichen Organisation/Forschungsgruppe; verantwortlicher Ansprechpartner; gegebenenfalls Nennung von Sponsoren;
- knappe Beschreibung der verfolgten Forschungszwecke;
- welche Kategorien geografischer Daten werden beim Betroffenen erhoben und wie verarbeitet;
- wie werden diese Daten zu den Proben in Bezug gesetzt;

- wer hat Zugang zu den Proben und/oder Daten;
- erfolgt eine Abgabe der Proben und/oder Daten an Dritte;
- Voraussetzungen der Abgabe an Dritte;
- Dauer der Aufbewahrung der Proben und der Datenspeicherung.

Probenentnahme von Wildtieren

3. Alternative: Grundstücks-/Hauseigentümer/-Mieter/-Pächter

Variante *mit* Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

Zum Download

Dateiname: Alternative II3 mit PBD.doc

Forschungsinformation

Sehr geehrte/r Grundstücks-, Hauseigentümer/-in, -Mieter/-in, -Pächter/-in, im Rahmen eines Forschungsvorhabens möchten wir von Wildtieren Proben nehmen und diese wissenschaftlich untersuchen.

Ergänzend zu diesen Proben soll auch der Entnahmeort dokumentiert werden. Hierfür ist es notwendig, geografische und/oder personenbezogene Daten von Ihnen zu erheben und zu verarbeiten. Diese Zusammenhänge möchten wir Ihnen im Folgenden kurz erläutern:

Sämtliche geografischen und/oder personenbezogenen Daten werden im Übrigen vertraulich behandelt und über die vorstehend beschriebenen Fälle hinaus Dritten nur zugänglich gemacht, soweit hierzu im Einzelfall eine gesetzliche oder ethische Verpflichtung besteht, etwa aufgrund tierseuchenrechtlicher Anzeige- und Meldepflichten.

Ergebnisse des Forschungsvorhabens werden ausschließlich ohne konkreten Personenbezug veröffentlicht.

Sie können frei darüber entscheiden, ob die bei Ihnen erhobenen personenbezogenen Daten für die vorgenannten Zwecke verwendet werden dürfen. Eine Verwendung findet nur statt, wenn Sie hierin einwilligen. Lehnen Sie die Einwilligung ab, so entstehen Ihnen hierdurch keine Nachteile.

Was die Verwendung personenbezogener Daten anbelangt, so können Sie Ihre Einwilligungserklärung jederzeit ohne Angabe von Gründen durch eine diesbezügliche schriftliche Nachricht an den Verantwortlichen oder Ansprechpartner für Datenschutzfragen widerrufen. Ein Widerruf hat für Sie keinerlei Nachteile; ab dem Widerrufszeitpunkt werden Ihre personenbezogenen Daten für die weitere Verwendung gesperrt.

Wenn Ihnen an den vorstehenden Informationen etwas unklar ist oder Sie ergänzende Fragen haben, so zögern Sie bitte nicht, dies uns gegenüber anzusprechen.

Einwilligungserklärung des Eigentümers/Mieters/Pächters des Grundstücks/Hauses
_____ (bitte die Adresse angeben)
über den Zugang zu Forschungszwecken

Diese Einwilligungserklärung bezieht sich auf das in der vorstehenden Forschungsinformation beschriebene Forschungsvorhaben.

Eine ausführliche Forschungsinformation zu dem Vorhaben habe ich – ebenso wie diese Erklärung – erhalten, gelesen und verstanden. Auch hatte ich Gelegenheit, Fragen hierzu zu stellen. Diese wurden zu meiner Zufriedenheit beantwortet.

Meine Einwilligungserklärung bezieht sich auf das in der genannten Forschungsinformation beschriebene Vorhaben. Zu den dort genannten Zwecken gestatte ich den Mitarbeitern der verantwortlichen Organisation den Zugang/Zutritt (Unzutreffendes bitte weglassen oder streichen) zu dem eingangs genannten Grundstück/Haus, damit die sich dort aufhaltenden Tiere (wenn möglich, hier die Tiere konkret benennen) für die angegebenen Forschungszwecke beprobt werden können.

Datenschutzrechtliche Einwilligung

Mit der Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Übermittlung von Angaben zu meiner Person im Rahmen des Forschungsvorhabens bin ich einverstanden. Über meine Datenschutzrechte und mein Recht zu nachteilsfreiem Widerruf der datenschutzrechtlichen Einwilligung bin ich belehrt worden, Ansprechpartner hierfür wurden mir benannt.

Im Falle des Widerrufs werden meine personenbezogenen Daten für die weitere Verwendung gesperrt.

Ort, Datum, Unterschrift

(Ort, Datum, Unterschrift des
Vertretungsberechtigten der Organisation/
des Mitarbeiters der Organisation)

Nach der Beprobung folgende Erklärung unterzeichnen lassen

Die von der vorstehenden Einwilligungserklärung betroffene Aktion wurde am _____ (*Datum einsetzen*) durchgeführt. Beschädigungen an meinem Grundstück/Haus (Unzutreffendes bitte weglassen oder streichen) wurden nicht verursacht.

Ort, Datum, Unterschrift

Hinweise zur Erläuterung der Zusammenhänge (Seite 1 der Forschungsinformation und Einwilligungserklärung)

- Nennung der einzelnen Probenarten;
- knappe Darstellung der durchführenden und verantwortlichen Organisation/Forschungsgruppe; verantwortlicher Ansprechpartner; gegebenenfalls Nennung von Sponsoren;
- knappe Beschreibung der verfolgten Forschungszwecke;
- welche Kategorien geografischer und/oder personenbezogener Daten werden beim Betroffenen erhoben und wie verarbeitet;
- wie werden diese Daten zu den Proben in Bezug gesetzt;
- wer hat Zugang zu den Proben und/oder Daten;
- erfolgt eine Abgabe der Proben und/oder Daten an Dritte; wird dabei eine Anonymisierung/Pseudonymisierung vorgenommen;
- Voraussetzungen der Abgabe an Dritte;
- Dauer der Aufbewahrung der Proben und der Datenspeicherung;
- Benennung eines Ansprechpartners für datenschutzrechtliche Fragen (im Idealfall: betrieblicher Datenschutzbeauftragter).

Probenentnahme von Wildtieren

3. Alternative: Grundstücks-/Hauseigentümer/-Mieter/-Pächter

Variante *ohne* Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

Zum Download

Dateiname: Alternative II3 ohne PBD.doc

Forschungsinformation und Einwilligungserklärung

Sehr geehrte/r Grundstücks-, Hauseigentümer/-in, -Mieter/-in, -Pächter/-in, im Rahmen eines Forschungsvorhabens möchten wir von Wildtieren Proben nehmen und diese wissenschaftlich untersuchen.

Ergänzend zu diesen Proben soll auch der Entnahmeort dokumentiert werden. Hierfür ist es notwendig, geografische Daten von Ihnen zu erheben und zu verarbeiten. Diese Zusammenhänge möchten wir Ihnen im Folgenden kurz erläutern:

Sämtliche geografischen Daten werden im Übrigen vertraulich behandelt und über die vorstehend beschriebenen Fälle hinaus Dritten nur zugänglich gemacht, soweit hierzu im Einzelfall eine gesetzliche oder ethische Verpflichtung besteht, etwa aufgrund tierseuchenrechtlicher Anzeige- und Meldepflichten.

Wenn Ihnen an den vorstehenden Informationen etwas unklar ist oder Sie ergänzende Fragen haben, so zögern Sie bitte nicht, dies uns gegenüber anzusprechen.

Einwilligungserklärung des Eigentümers/Mieters/Pächters des Grundstücks/Hauses
_____ (bitte die Adresse angeben)
über den Zugang zu Forschungszwecken

Diese Einwilligungserklärung bezieht sich auf das in der vorstehenden Forschungsinformation beschriebene Forschungsvorhaben.

Eine ausführliche Forschungsinformation zu dem Vorhaben habe ich – ebenso wie diese Erklärung – erhalten, gelesen und verstanden. Auch hatte ich

Gelegenheit, Fragen hierzu zu stellen. Diese wurden zu meiner Zufriedenheit beantwortet.

Meine Einwilligungserklärung bezieht sich auf das in der genannten Forschungsinformation beschriebene Vorhaben. Zu den dort genannten Zwecken gestatte ich den Mitarbeitern der verantwortlichen Organisation den Zugang/Zutritt (Unzutreffendes bitte weglassen oder streichen) zu dem eingangs genannten Grundstück/Haus, damit die sich dort aufhaltenden Tiere (wenn möglich, hier die Tiere konkret benennen) für die angegebenen Forschungszwecke beprobt werden können.

Ort, Datum, Unterschrift

(Ort, Datum, Unterschrift des
Vertretungsberechtigten der Organisation/
des Mitarbeiters der Organisation)

Nach der Beprobung folgende Erklärung unterzeichnen lassen

Die von der vorstehenden Einwilligungserklärung betroffene Aktion wurde am _____ (Datum einsetzen) durchgeführt. Beschädigungen an meinem Grundstück/Haus (Unzutreffendes bitte weglassen oder streichen) wurden nicht verursacht.

Ort, Datum, Unterschrift

Hinweise zur Erläuterung der Zusammenhänge (Seite 1 der Forschungsinformation und Einwilligungserklärung)

- Nennung der einzelnen Probenarten;
- knappe Darstellung der durchführenden und verantwortlichen Organisation/Forschungsgruppe; verantwortlicher Ansprechpartner; gegebenenfalls Nennung von Sponsoren;
- knappe Beschreibung der verfolgten Forschungszwecke;
- welche Kategorien geografischer Daten werden beim Betroffenen erhoben und wie verarbeitet;
- wie werden diese Daten zu den Proben in Bezug gesetzt;
- wer hat Zugang zu den Proben und/oder Daten;
- erfolgt eine Abgabe der Proben und/oder Daten an Dritte;
- Voraussetzungen der Abgabe an Dritte;
- Dauer der Aufbewahrung der Proben und der Datenspeicherung.

Probenentnahme von Wildtieren

4. Alternative: Information für Naturschutzbehörden

Variante *mit* Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

Zum Download

Dateiname: Alternative II4 mit PBD.doc

Forschungsinformation und Einwilligungserklärung

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen eines Forschungsvorhabens möchten wir von Wildtieren Proben nehmen und diese wissenschaftlich untersuchen.

Ergänzend zu diesen Proben soll auch der Entnahmeort/Erlegungsort (Unzutreffendes bitte streichen) dokumentiert werden. Hierfür ist es notwendig, geografische und/oder personenbezogene Daten bei Betroffenen zu erheben und zu verarbeiten. Diese Zusammenhänge möchten wir Ihnen im Folgenden kurz erläutern:

Sämtliche geografischen und/oder personenbezogenen Daten werden im Übrigen vertraulich behandelt und über die vorstehend beschriebenen Fälle hinaus Dritten nur zugänglich gemacht, soweit hierzu im Einzelfall eine gesetzliche oder ethische Verpflichtung besteht, etwa aufgrund tierseuchenrechtlicher Anzeige- und Meldepflichten.

Ergebnisse des Forschungsvorhabens werden ausschließlich ohne konkreten Personenbezug veröffentlicht.

Wenn Ihnen an den vorstehenden Informationen etwas unklar ist oder Sie ergänzende Fragen haben, so zögern Sie bitte nicht, dies uns gegenüber anzusprechen.

Hinweise zur Erläuterung der Zusammenhänge (Seite 1 der Forschungsinformation und Einwilligungserklärung)

- Nennung der einzelnen Probenarten;
- knappe Darstellung der durchführenden und verantwortlichen Organisation/Forschungsgruppe; verantwortlicher Ansprechpartner; gegebenenfalls Nennung von Sponsoren;

- knappe Beschreibung der verfolgten Forschungszwecke;
- welche Kategorien geografischer und/oder personenbezogener Daten werden beim Betroffenen erhoben und wie verarbeitet;
- wie werden diese Daten zu den Proben in Bezug gesetzt;
- wer hat Zugang zu den Proben und/oder Daten;
- erfolgt eine Abgabe der Proben und/oder Daten an Dritte; wird dabei eine Anonymisierung/Pseudonymisierung vorgenommen;
- Voraussetzungen der Abgabe an Dritte;
- Dauer der Aufbewahrung der Proben und der Datenspeicherung;
- Benennung eines Ansprechpartners für datenschutzrechtliche Fragen (im Idealfall: betrieblicher Datenschutzbeauftragter).

Probenentnahme von Wildtieren

4. Alternative: Information für Naturschutzbehörden

Variante *ohne* Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

Zum Download

Dateiname: Alternative II4 ohne PBD.doc

Forschungsinformation und Einwilligungserklärung

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen eines Forschungsvorhabens möchten wir von Wildtieren Proben nehmen und diese wissenschaftlich untersuchen.

Ergänzend zu diesen Proben soll auch der Entnahmeort/Erlegungsort (Unzutreffendes bitte streichen) dokumentiert werden. Hierfür ist es notwendig, geografische Daten bei Betroffenen zu erheben und zu verarbeiten. Diese Zusammenhänge möchten wir Ihnen im Folgenden kurz erläutern:

Sämtliche geografischen Daten werden im Übrigen vertraulich behandelt und über die vorstehend beschriebenen Fälle hinaus Dritten nur zugänglich gemacht, soweit hierzu im Einzelfall eine gesetzliche oder ethische Verpflichtung besteht, etwa aufgrund tierseuchenrechtlicher Anzeige- und Meldepflichten.

Wenn Ihnen an den vorstehenden Informationen etwas unklar ist oder Sie ergänzende Fragen haben, so zögern Sie bitte nicht, dies uns gegenüber anzusprechen.

Hinweise zur Erläuterung der Zusammenhänge (Seite 1 der Forschungsinformation und Einwilligungserklärung)

- Nennung der einzelnen Probenarten;
- knappe Darstellung der durchführenden und verantwortlichen Organisation/Forschungsgruppe; verantwortlicher Ansprechpartner; gegebenenfalls Nennung von Sponsoren;
- knappe Beschreibung der verfolgten Forschungszwecke;
- welche Kategorien geografischer Daten werden beim Betroffenen erhoben und wie verarbeitet;
- wie werden diese Daten zu den Proben in Bezug gesetzt;

- wer hat Zugang zu den Proben und/oder Daten;
- erfolgt eine Abgabe der Proben und/oder Daten an Dritte;
- Voraussetzungen der Abgabe an Dritte;
- Dauer der Aufbewahrung der Proben und der Datenspeicherung.

**Anhang III:
Über die Nationale Forschungs-
plattform für Zoonosen**

Forschung an einem Zoonosenerreger alleine macht noch keine Zoonosenforschung aus. Erst die Interaktion mit Wissenschaftlern der benachbarten Disziplinen – vor allem zwischen Tiermedizinern und Humanmedizinern – schafft den notwendigen Überblick, um die eigene Forschung in einen größeren Kontext zu setzen. Um dieses zu ermöglichen, schafft die Nationale Forschungsplattform für Zoonosen Begegnungs- und Kooperationsanreize für Wissenschaftler, die im Bereich Zoonosenforschung tätig sind. Dies ist wesentliche Voraussetzung, damit neueste Forschungsergebnisse den Weg in Prophylaxe, Therapie und Diagnostik von Infektionen mit Zoonosenerregern finden können.

An vielen unterschiedlichen Forschungsstandorten in Deutschland arbeiten Wissenschaftler an der Erforschung von Zoonosenerregern. Die Zoonosenplattform unterstützt durch ihre Aktivitäten die enge Verzahnung zwischen universitärer und außeruniversitärer Forschung sowie mit den Ressortforschungseinrichtungen. Intensive Kontakte zwischen den Wissenschaftlern und Instituten ermöglichen das notwendige Vertrauen, über Fachgrenzen hinweg konstruktiv zusammenzuarbeiten und Forschungsergebnisse gemeinsam nutzbar zu machen. Neben besseren Forschungsergebnissen und einer deutlicheren internationalen Wahrnehmung der deutschen Forschungslandschaft bedeutet diese Zusammenarbeit auch die Vermeidung von Doppelförderung und die Einsparung von teuren Ressourcen.

Die Zoonosenplattform wurde basierend auf der Forschungsvereinbarung zu Zoonosen vom 22.3.2006 durch die drei Bundesministerien – Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMEVL) und Bundesministerium für Gesundheit (BMG) – initiiert. Seit 2009 werden die Aktivitäten der Zoonosenplattform sowie ihre Geschäftsstelle durch das BMBF gefördert.

Aktivitäten der Zoonosenplattform

Nationales Symposium für Zoonosenforschung

Alljährlich lädt die Zoonosenplattform zum Nationalen Symposium für Zoonosenforschung ein. Was anfangs einem kleinen, ausgewählten Kreis von Wissenschaftlern vorbehalten war, hat sich zu einem großen Kongress entwickelt, der im Veranstaltungskalender der Zoonosenforscher fest verankert ist. Mittlerweile wurde eine Obergrenze für die Teilnehmerzahl eingeführt, um den Austausch zwischen den teilnehmenden Wissenschaftlern nicht durch die Größe der Veranstaltung zu gefährden. Auf dem Symposium präsentiert sich die große Breite der Zoonosenforschung: Neueste Erkenntnisse aus allen Bereichen der Zoonosenforschung werden hier der Fachöffentlichkeit vorgestellt und Nachwuchswissenschaftler haben die Möglichkeit, ihre Arbeiten mit etablierten Forschern zu diskutieren.

Datenbankinternetportal:

ein Werkzeug zur Vernetzung und zum (Daten) Austausch zwischen Wissenschaftlern

Mit Beginn der Zoonosenplattform im Jahr 2009 begann die Arbeit an einer großen Datenbank für die Zoonosenforschung, die Informationen über Wissenschaftler und Institutionen, Forschungsgebiete, Zoonosenerreger und Sammlungen von Proben und Zelllinien enthält. Diese Datenbank steht allen Mitgliedern der Zoonosenplattform zur Nutzung offen und bietet ihnen in einem geschützten Bereich die Möglichkeit, ein eigenes Profil mit Angaben zur eigenen Forschung anzulegen und zu pflegen.

Pilot- und Querschnittsprojekte unter dem Dach der Zoonosenplattform

Die Zoonosenplattform nimmt für das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) und das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) die Auswahl und Begutachtung von Projekten im Bereich Zoonosenforschung wahr. Hierzu werden Anträge für kleine innovative Pilotprojekte mit einer kurzen Laufzeit von einem Jahr bzw. Anträge für breit-ernetzt aufgestellte Querschnittsprojekte mit einer Laufzeit von zwei Jahren bei der Zoonosenplattform beantragt. Dabei sind wesentliche Gesichtspunkte für die erfolgreiche Beantragung der Nutzen für die Zoonosenforschung insgesamt (über die beantragende Arbeitsgruppe hinaus), das Innovative an einer Idee oder einer Methode und der interdisziplinäre Ansatz einer Projektidee. In Abstimmung mit den drei fördernden Ministerien erfolgt schließlich die Auswahl und Begutachtung in den Gremien der Zoonosenplattform. Die Förderung der Projekte erfolgt im direkten Kontakt mit dem Antragsteller über die Ministerien BMBF, BMELV und BMG. Die Projektfortschritte und -ergebnisse werden in engem, regelmäßigem Austausch von der Zoonosenplattform begleitet.

Öffentlichkeitsarbeit: Kommunikationsplattform für Zoonosenforschung in Deutschland

Wissenschaftler, die Teile ihrer Forschungsarbeit über die Zoonosenplattform kommunizieren, tragen national und international zur besseren Sichtbarkeit der Zoonosenforschung in Deutschland bei. Dabei erreichen sie über die Zoonosenplattform neben der interessierten Öffentlichkeit und den Medien auch Politiker und Vertreter von Förderorganisationen. Die Zoonosenplattform trägt auf diese Weise zur verstärkten Wahrnehmung des Themas Zoonosenforschung in der Öffentlichkeit bei und stellt für die Wissenschaftler ein Mittel zur Kommunikation mit der Öffentlichkeit dar. Gleichzeitig wird die Zoonosenplattform zum qualifizierten Ansprechpartner für die Medien.

Fach- und Themenworkshops für Wissenschaftler

Neben dem breit angelegten Nationalen Symposium für Zoonosenforschung ist es notwendig, dass Wissenschaftler zu bestimmten Querschnittsthemen in klei-

neren Gruppen zusammenzutreffen. Dies geschieht in Fach- und Themenworkshops, die sich jeweils einem eigenen Bereich widmen. Hierzu gehören neben krankheitsbezogenen Themen wie zoonotischen Infektionen des zentralen Nervensystems oder Infektionen der Atemwege beispielsweise auch Fragestellungen wie die Organisation des elektronischen Meldewesens in Deutschland. Die Ergebnisse der Workshops sowie die Vorträge der Teilnehmer sind über die Internetseite der Zoonosenplattform (www.zoonosen.net) für alle zugänglich.

Angebote zur Forschungskooperation

Als Serviceleistung informiert die Zoonosenplattform ihre Mitglieder regelmäßig über aktuelle Ausschreibungen zur Förderung der Zoonosenforschung im In- und Ausland. Zudem bietet sie Wissenschaftlern Unterstützung bei der Anbahnung von Konsortien für nationale oder internationale Projekte. Dabei hilft sie den Wissenschaftlern bei der Identifizierung geeigneter Kooperationspartner und ihrer Kommunikation.

Gutachten und Mustertexte zur Einwilligungserklärung und Forschungsinformation bei der Probenentnahme bei Tieren

Die Zoonosenplattform hat das Ziel, die Arbeit der Wissenschaftler zu unterstützen. Dabei ist von zentraler Bedeutung, dass Hilfsmittel oder Methoden, die einmal entwickelt und getestet wurden, möglichst an anderer Stelle nicht erneut entwickelt werden müssen und allen bekannt und zugänglich gemacht werden. Die Zoonosenplattform stellt daher Ergebnisse, die allen Zoonosenforschern eine Hilfe sein können, zur Verfügung. Ein solches Projekt waren das Gutachten und die Mustertexte zur Einwilligungserklärung und Forschungsinformation bei der Probenentnahme bei Tieren, das mit diesem Band für alle zugänglich vorliegt.

Struktur und Arbeitsweise der Zoonosenplattform

Die Breite der Zoonosenforschung in Deutschland wird innerhalb der Zoonosenplattform durch die Vielzahl an unterschiedlichen Fachgebieten, in denen die Mitglieder forschen, deutlich. Unter dem Dach der Zoonosenplattform kommen erstmals fachübergreifend alle Disziplinen der Zoonosenforschung zum gemeinsamen Austausch zusammen. Zu diesen Disziplinen gehören neben Bakteriologie, Mykologie, Parasitologie und Virologie der Human- und Tiermedizin auch Querschnittsfächer wie Epidemiologie, Pathologie, Immunologie oder Zellbiologie. Zu einigen Projekten tragen zudem Ökologen, Entomologen oder auch Geografen und weitere Wissenschaftler mit ihrem Wissen und ihrer Erfahrung bei. Mitglieder der Zoonosenplattform können alle Wissenschaftler werden, die an einem wissenschaftlichen Institut nicht kommerziell im Bereich der Zoonosenforschung arbeiten.

Um diese Breite in die Gremien zu tragen, wählen die Mitglieder der Zoonosenplattform einmal jährlich aus ihren Reihen den internen Beirat. Dieses

Gremium besteht aus 15 Mitgliedern und ist das wichtigste Steuerungsgremium der Zoonosenplattform. Bei der Wahl des internen Beirats wird darauf geachtet, dass möglichst viele verschiedene Fachgebiete vertreten sind, um eine breite, repräsentative Meinung zur Zoonosenforschung durch das Gremium vertreten zu können. Der interne Beirat wählt unter anderem Kandidaten für Pilot- und Querschnittsprojekte aus, fällt alle wesentlichen, steuernden Entscheidungen über die Aktivitäten und die Ausrichtung der Zoonosenplattform und ist die Stimme der Zoonosenforschung in Deutschland.

Zusätzlich wird die Zoonosenplattform von ihrem externen, wissenschaftlichen Beirat beraten und unterstützt. Dieses Gremium setzt sich aus hochrangigen Wissenschaftlern aus renommierten Instituten in Deutschland, der Schweiz und Österreich zusammen. Auch in diesem Gremium ist Interdisziplinarität der Leitgedanke. So sind auch hier wiederum Virologen, Mikrobiologen, Parasitologen und Epidemiologen aus Tier- und Humanmedizin aktiv, beispielsweise bei der Begutachtung der Pilot- und Querschnittsprojekte.

Die administrativen Aufgaben der Zoonosenplattform werden in einer Geschäftsstelle durchgeführt, die an drei Standorten in Deutschland angesiedelt ist. Die dreigliedrige Geschäftsstellenstruktur spiegelt dabei die Heterogenität der Zoonosenforschung wider und führt zu einer logischen Verteilung der unterschiedlichen Aufgabengebiete bei gleichzeitig durch moderne Technologien unterstützter, optimaler Zusammenarbeit.

Für die Nationale Forschungsplattform für Zoonosen

Prof. Dr. Stephan Ludwig, Dr. Gerlinde Benninger (Münster)

Prof. Dr. Martin Groschup, Dr. Anke Wiethölter (Riems)

Sebastian Claudius Semler, Dr. Ilia Semmler (Berlin)

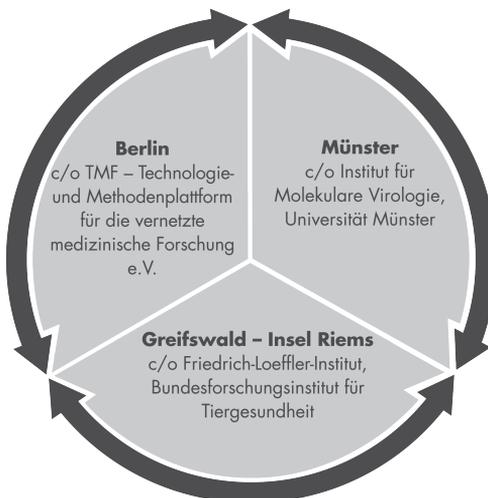


Abb. 1 Die Geschäftsstellenstruktur der Zoonosenplattform

Die drei Partner der Zoonosenplattform

TMF – Technologie- und Methodenplattform
für die vernetzte medizinische Forschung e.V.



Neustädtische Kirchstraße 6
10117 Berlin
Tel.: +49 (30) 31 01 19 70
Fax: +49 (30) 31 01 19 99
Web: www.tmf-ev.de

Westfälische Wilhelms-Universität
Münster
Zentrum für Molekularbiologie
der Entzündung (ZMBE)



Von-Esmarch-Str. 56
48149 Münster
Tel.: 02 51/83 53013
Fax: 02 51/83 57793
Web: zmbe.uni-muenster.de

Friedrich-Loeffler-Institut
Bundesforschungsinstitut
für Tiergesundheit
Institut für Neue und
Neuartige Tierseuchenerreger



Südufer 10
17493 Greifswald – Insel Riems
Tel.: 038351 7-1145
Fax: 038351 7-1194
Web: www.fli.bund.de

Zentrale Kontaktstelle

Internet: www.zoonosen.net
E-Mail: info@zoonosen.net
Telefon: 030-310 119 70

Autoren

Jürgen W. Goebel

Prof. Dr. Jürgen W. Goebel, Jahrgang 1950, studierte an der Universität Heidelberg Rechtswissenschaften und promovierte 1981 zu einem informationsrechtlichen Thema. Während seiner juristischen Ausbildung und seinen späteren Tätigkeiten sammelte Prof. Goebel praktische Erfahrungen in der Datenverarbeitung sowie beim Aufbau und Betrieb von Datenbanken. Von 1979 bis 1987 beschäftigte sich Prof. Goebel wissenschaftlich mit den Rechtsfragen der Informationsverarbeitung, führte zahlreiche Projekte und Untersuchungen durch und publizierte eine Reihe von grundlegenden Beiträgen zu informationsrechtlichen Themen.

Seit 1988 ist Prof. Goebel praktisch tätig, zunächst bei einem Datenbankanbieter, seit 1989 als freier Rechtsanwalt. Der Schwerpunkt seiner Tätigkeit liegt im Bereich des IT-Rechts. Seit nunmehr zehn Jahren befasst sich Prof. Goebel intensiv mit spezifischen Rechtsfragen medizinischer Forschungsverbände. Er wirkte in jüngerer Zeit insbesondere an der Klärung grundsätzlicher Rechtsprobleme beim Aufbau und Betrieb von Biomaterialbanken mit und verfasste dazu zahlreiche Publikationen. Er berät laufend Forschungsnetze und Einzelprojekte und war Mitautor mehrerer grundlegender Publikationen.

Er ist ferner Lehrbeauftragter für Rechtsinformatik und Computerrecht an verschiedenen Hochschulen sowie Honorarprofessor an der Hochschule Darmstadt – Fachbereich Media. Prof. Goebel ist Leiter der Schlichtungsstelle der Deutschen Gesellschaft für Recht und Informatik e.V.

Prof. Dr. Jürgen W. Goebel ist Partner des Rechtsanwaltsbüros Goebel & Scheller.

Jürgen Scheller

Jürgen Scheller hat Rechtswissenschaften an der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main studiert.

Nach dem Abschluss des zweiten Staatsexamens war er zunächst als wissenschaftlicher Mitarbeiter einer zentralen Einrichtung des Informationswesens tätig (*Schwerpunkt*: grenzüberschreitender Datenverkehr); später bei einem Datenbankanbieter, bei dem er auch die Funktionen des betrieblichen Datenschutzbeauftragten wahrnahm.

Seit 1989 arbeitet er als freiberuflicher Rechtsanwalt und Sozius der Kanzlei Goebel & Scheller, die seit über 10 Jahren medizinische Forschungsverbände in Fragen IT-rechtlicher Art berät. Er ist Mitautor der TMF-Publikationen „Checkliste und Leitfaden zur Patienteneinwilligung“ (Harnischmacher et al. 2006, TMF-Schriftenreihe Band 3) und „Verwertungsrechte in der vernetzten medizinischen Forschung“ (Goebel und Scheller 2009, TMF-Schriftenreihe Band 7).

**TMF – Forscher vernetzen
Lösungen bereitstellen
Doppelarbeit vermeiden**

Die TMF sorgt für Qualitäts- und Effizienzsteigerung in der medizinischen Forschung

Die moderne medizinische Forschung steht vor zunehmend komplexen Herausforderungen, für deren Lösung sich die Akteure aus Grundlagenforschung, klinischer Forschung, Versorgungseinrichtungen, Industrie und weiteren Partnern miteinander vernetzen und gemeinsame Strategien entwickeln müssen. Ein zentraler Ansatz ist die Effizienzsteigerung auf allen Ebenen der medizinischen Forschungs- und Entwicklungskette, um – bei gesicherter Qualität – Forschungsergebnisse auf schnellstem Wege in die Patientenversorgung zu übertragen und damit zu einem effizienten und leistungsfähigen Gesundheitswesen beizutragen. Die Bundesregierung unterstützt diesen Prozess unter anderem im Rahmen des Gesundheitsforschungsprogramms und fördert seit mehr als zehn Jahren konsequent die medizinische Verbundforschung. Erfolgreiche Beispiele sind die herausragenden Ergebnisse aus den Kompetenznetzen in der Medizin oder den Koordinierungszentren für Klinische Studien.

Die TMF – Technologie- und Methodenplattform für die vernetzte medizinische Forschung, die vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) gefördert wird, leistet hierzu einen entscheidenden Beitrag, indem sie Forscher Disziplin-übergreifend zusammenbringt und Lösungen für die vernetzte medizinische Forschung bereitstellt. Damit übernimmt sie eine wesentliche nationale Aufgabe zur Qualitäts- und Effizienzsteigerung für die Forschung.

Ziele und Aufgaben

Als Dachorganisation für die medizinische Verbundforschung verfolgt die TMF das Ziel, die organisatorischen, rechtlichen und technologischen Voraussetzungen für die klinische, epidemiologische und translationale Forschung zu verbessern. Sie hat die Aufgabe, die wissenschaftliche Arbeit der modernen medizinischen Forschung, die heutzutage überwiegend in kooperativen Projekten mit mehreren beteiligten Standorten stattfindet, zu unterstützen. Dazu stellt sie – öffentlich und gemeinfrei, also für jeden Forscher nutzbar – Gutachten, generische Konzepte, Leitfäden und IT-Anwendungen ebenso wie Schulungs- und Beratungsangebote bereit. Der überwiegende Teil der Produkte steht unter www.tmf-ev.de zum Download zur Verfügung. Ausgewählte Ergebnisse werden in der Schriftenreihe der TMF publiziert.

Die Produkte werden – von der Forschung für die Forschung – von den Fachexperten der Mitgliedsverbände entwickelt, die in den interdisziplinären Arbeitsgruppen der TMF zusammenkommen. Als Grundmuster und Leitmotiv der gemeinsamen Arbeit in den Arbeitsgruppe gilt der Anspruch, gemeinsame Probleme gemeinsam zu lösen, von vorhandenen Erfahrungen gegenseitig zu profitieren, Doppelarbeit zu vermeiden sowie professionelle Lösungen zu erarbeiten, zu diesen einen Konsens in der Forschergemeinschaft herzustellen und ihre konsequente Nutzung und langfristige Verfügbarkeit zu gewährleisten.

Geschichte

Die TMF wurde 1999 unter dem Namen „Telematikplattform für Medizinische Forschungsnetze“ als Förderprojekt des BMBF gegründet. Mit dem Ziel, die Struktur zu verstetigen und die gemeinsame Querschnittseinrichtung der medizinischen Verbundforschung noch stärker in die Hände der Forscher selbst zu legen, wurde 2003 der TMF e.V. gegründet. Von Ende 2003 bis Mitte 2010 stieg die Zahl der Mitgliedsverbände von rund 30 auf mehr als 80. Damit zusammenhängend verbreiterte sich das thematische Spektrum der TME, die zunächst primär auf Fragen der IT-Infrastruktur ausgerichtet war. Die Themen reichen heute von rechtlichen und ethischen Rahmenbedingungen und Fragen der IT-Infrastruktur über Qualitätsmanagement und Standards für klinische Studien sowie den Themenkomplex Biobanken und molekulare Medizin bis hin zum Problem der Verzahnung von Forschung und Versorgung oder Fragen der Verbundkoordination und der Öffentlichkeitsarbeit.

Im April 2010 beschloss die Mitgliederversammlung eine Umbenennung der TMF, da der Begriff „Telematikplattform“ diesem breiten Spektrum nicht mehr gerecht wurde. Der neue Name „TMF – Technologie- und Methodenplattform für die vernetzte medizinische Forschung e.V.“ erfasst die Aufgaben und Themen der TMF auf spezifischere Weise.

Mitglieder

Mitglieder der TMF sind überregionale medizinische Forschungsverbände, vernetzt arbeitende universitäre und außeruniversitäre Forschungsinstitute, Methodenzentren, regionale Verbundprojekte sowie kooperative Studiengruppen. Dazu gehören unter anderem

- die Kompetenznetze in der Medizin,
- die Koordinierungszentren bzw. Zentren für Klinische Studien (KKS/ZKS),
- mehrere Medizintechnik-Forschungsverbände,
- die Netzwerke für Seltene Erkrankungen,
- die Dachstrukturen des Nationalen Genomforschungsnetzes,
- die Fraunhofer-Gesellschaft (mit dem Fraunhofer ITEM als direktem Mitglied),
- einige Psychotherapie-Forschungsnetzwerke,
- die BMBF-geförderten Zoonosen-Forschungsverbände,
- die Integrierten Forschungs- und Behandlungszentren,
- erste Deutsche Zentren der Gesundheitsforschung,
- Universitätsinstitute,
- eine Patientenorganisation
- sowie zahlreiche weitere.

Über die 92 Mitgliedsverbände (Stand Dezember 2011) sind bundesweit alle Universitätsklinika und zahlreiche außeruniversitäre Forschungsstandorte in

unterschiedlicher Weise in die TMF eingebunden. 2009 wurde mit dem KKS der Medizinischen Universität Wien das Mitgliederspektrum auch über die nationalen Grenzen hinaus erweitert.

Themen und Arbeitsweise

Die notwendig durch die Forschungsverbände und -einrichtungen gemeinsam zu bearbeitenden Querschnittsaufgaben gehen weit über Fragen von Informations- und Kommunikationstechnologie im technischen Sinne, die zum Zeitpunkt der Gründung im Fokus standen, hinaus. Die Wissenschaftler in den Forschungsprojekten brauchen vielmehr Unterstützung und Erfahrungsaustausch in großer Breite:

- zu Fragen der konkreten Umsetzung von Datenschutz und ethischen Richtlinien,
- zum Aufbau von Forschungsinfrastrukturen wie Datenbanken für Forschungsregister und Biobanken,
- zur strategischen Nutzung von Informationstechnologie für die Prozessunterstützung wie für die wissenschaftliche Auswertung,
- zu Rechtsfragen in vielerlei Hinsicht, beispielsweise zum Vertragsrecht innerhalb von Netzwerken, zu Patienteneinwilligungen oder zu Verwertungsfragen,
- zu Fragen der Organisation und des Managements von Forschungsnetzen und ihren Projekten sowie
- zunehmend auch zu Fragen des Budgetmanagements, der Finanzierung und der Nachhaltigkeit von mit öffentlichen Geldern aufgebauten Netzwerkstrukturen.

Alle diese Fragen werden kontinuierlich in den Arbeitsgruppen der TMF bearbeitet, in denen sich die jeweiligen Fachleute aus den verschiedenen Projekten und Forschungsstandorten interdisziplinär zusammenfinden. Dabei entstehen strategische Anstöße und Impulse für die Forschungsinfrastruktur, vor allem aber konkrete Hilfen, Produkte und Services für den Forscher. Regelmäßig tagen einzelne Arbeitsgruppen auch gemeinsam, um auf diese Weise auch themenübergreifende Aspekte aufzunehmen und Doppelaktivitäten der Arbeitsgruppen vermeiden zu können.

Arbeitsgruppen

Die Arbeitsgruppen initiieren Projekte und betreuen sie im Verlauf – bis hin zur Implementierung der Ergebnisse und zur Beratung von Forschungsprojekten auf dieser Basis. Neue Projektvorschläge durchlaufen ein mehrstufiges Auswahlverfahren – von der fachlichen Prüfung und Schärfung in den Arbeitsgruppen über Beratung in der Geschäftsstelle bis hin zur Begutachtung durch den Vorstand. Mit diesem Vorgehen wird sichergestellt, dass die in den Projekten

adressierten Probleme für die Forschungsgemeinschaft relevant sind und dass die angestrebte Lösung einen breiten Konsens für die spätere Anwendung findet.

Arbeitsgruppen können in der TMF je nach aktuellem Bedarf neu eingerichtet, ggf. fusioniert oder auch aufgelöst werden, wenn ein Thema keine hohe Relevanz mehr hat. Derzeit (Stand Dezember 2011) sind neun Arbeitsgruppen aktiv:

- Arbeitsgruppe Datenschutz
- Arbeitsgruppe IT-Infrastruktur und Qualitätsmanagement
- Arbeitsgruppe Biomaterialbanken
- Arbeitsgruppe Molekulare Medizin
- Arbeitsgruppe Management Klinischer Studien
- Arbeitsgruppe Medizintechnik
- Arbeitsgruppe Zoonosen und Infektionsforschung
- Arbeitsgruppe Netzwerkkoordination
- Arbeitsgruppe Öffentlichkeitsarbeit

Der interdisziplinäre Austausch wird über die Arbeitsgruppen hinaus durch zahlreiche Symposien und Workshops, durch den TMF-Jahreskongress sowie durch Sitzungen der Foren u. a. zu den Themen Grid-Technologie in der medizinischen Forschung, Dialog mit Vertretern von Patientenorganisationen oder Forschung zu Seltenen Erkrankungen ergänzt.

Lösungen stehen frei zur Verfügung

Die TMF stellt Gutachten, generische Konzepte, Leitfäden und IT-Anwendungen ebenso bereit wie sie Schulungs- und Beratungsservices der Arbeitsgruppen, auch in Form von Einzelberatungen, anbietet. Die Ergebnisse der Arbeit in der TMF stehen öffentlich und gemeinfrei zur Verfügung.

Mit diesem offenen Ansatz verfolgt die TMF das Ziel,

- methodisches Know-how und Infrastrukturen für die vernetzte medizinische Forschung breit verfügbar zu machen,
- die Harmonisierung, die Interoperabilität und das Qualitätsmanagement in der vernetzten medizinischen Forschung durch entsprechende Infrastruktur, Leitfäden und Services zu stärken,
- die Kollaboration in der deutschen medizinischen Forschung sowie deutsche Forscher in internationalen Kooperationen zu stärken,
- die Verstetigung und Nachhaltigkeit akademischer medizinischer Forschungsprojekte zu unterstützen und
- einen Beitrag zu sinnvollem Mitteleinsatz in der öffentlich geförderten medizinischen Forschung zu leisten, indem sie Doppelentwicklungen vermeiden hilft und die Wiederverwendung vorhandener Lösungen organisiert.

Mit ihren Produkten und Services adressiert die TMF vor allem die nicht-kommerzielle, akademische – universitäre wie außeruniversitäre – Forschung in Deutschland. Unabhängig davon ist aber auch ein steigendes Interesse an den Ergebnissen und Produkten aus der Industrie zu verzeichnen. Viele Lösungen der TMF sind zudem auch für das Ausland, insbesondere die deutschsprachigen Länder, relevant und werden in dortigen Forschungseinrichtungen bereits genutzt.

Alle Download-geeigneten Produkte und Ergebnisse stehen auf der TMF-Website zur Verfügung. Einzelne Software-Werkzeuge sind sehr komplex und bedürfen einer individuellen Anpassung und Erläuterung, so dass sie nur über den direkten Kontakt zur TMF-Geschäftsstelle erhältlich sind, die dann auch für die Betreuung bei der Implementierung und Nutzung des Produktes sorgt. Darüber hinaus fließen die Ergebnisse kontinuierlich auch in die Diskussionen in den Arbeits- und Projektgruppen ein, und sie werden in konkreten Beratungsgesprächen sowie in Schulungs- und Informationsveranstaltungen vermittelt.

TMF-Schriftenreihe

Wichtige Konzepte, Leitfäden und Hilfstexte veröffentlicht die TMF in ihrer Schriftenreihe, die sie seit mehreren Jahren bei der Medizinisch Wissenschaftlichen Verlagsgesellschaft herausgibt. So erschienen 2006 als erster Band die generischen Lösungen zum Datenschutz für die Forschungsnetze in Buchform (Reng et al.: Generische Lösungen zum Datenschutz für die Forschungsnetze in der Medizin, Berlin 2006 – Bd. 1).

Es folgte das Rechtsgutachten zum Aufbau und Betrieb von Biomaterialbanken (Simon et al.: Biomaterialbanken – Rechtliche Rahmenbedingungen, Berlin 2006 – Bd. 2), das im Februar 2008 um einen weiteren Band zum Thema Qualitätssicherung von Biobanken ergänzt wurde (Kiehntopf/Böer: Biomaterialbanken – Checkliste zur Qualitätssicherung, Berlin 2008 – Bd. 5). Die Veröffentlichung des Datenschutzkonzeptes, das als Bd. 6 der Schriftenreihe vorgesehen ist, steht derzeit noch aus.

Mit der Checkliste zur Patienteneinwilligung legte die TMF Ende 2006 ein Referenzwerk vor, das den Anwendern ermöglicht, auf der Basis von relevanten, dokumentierten und kommentierten Quellen Patienteninformationen und Einwilligungserklärungen für klinische Studien zu erstellen, die den regulatorischen Anforderungen entsprechen (Harnischmacher et al.: Checkliste und Leitfaden zur Patienteneinwilligung, Berlin 2006 – Bd. 3). Wie die meisten anderen Buchpublikationen auch, wird dieser Band durch weitere online verfügbare Materialien (häufig z.B. Musterverträge) oder Services ergänzt: So steht dem Forscher unter www.tmf-ev.de/pew ein Online-Wizard zur Erstellung von Patienteneinwilligungserklärungen zur Verfügung, der strukturiert durch die Erstellung der Dokumente führt, Musterformulierungen vorschlägt

und punktgenau alle notwendigen Informationen wie gesetzliche Grundlagen oder Stellungnahmen von Ethik-Kommissionen bereit stellt.

Mit dem vierten Band adressierte die TMF das Thema der Datenqualität in Kohortenstudien und Registern (Nonnemacher et al.: Datenqualität in der medizinischen Forschung, Berlin 2007 – Bd. 4). 2008 folgte das Rechtsgutachten zum Problemfeld der Verwertungsrechte in der medizinischen Forschung (Goebel/Scheller: Verwertungsrechte in der medizinischen Forschung, Berlin 2008 – Bd. 7) als erste Veröffentlichung einer Reihe von Rechtsgutachten, die die TMF zu verschiedenen Fragen hat erstellen lassen, unter anderem zum Thema „elektronische Archivierung von Studienunterlagen“. Die Publikation dieser weiteren Rechtsgutachten in der TMF-Schriftenreihe wird sukzessive folgen.

Mit dem Band 8 „Regulatorische Anforderungen an Medizinprodukte“ hat die TMF erneut die Aufarbeitung eines Feldes vorgelegt, das sich im Umbruch befindet. Das Buch bietet eine Einführung und Handlungshilfen und deckt den gesamten Bereich von der klinischen Bewertung bis zum Health Technology Assessment ab.

Eine Untersuchung der verschiedensten Verfahren der Verarbeitung und Analyse von Genotypisierungsdaten steht mit dem 9. Band der TMF-Schriftenreihe zur Verfügung. Ein Team von Experten hat die verschiedensten Verfahren der Verarbeitung und Analyse von Genotypisierungsdaten systematisch nach Qualitätsgesichtspunkten geprüft, verglichen und bewertet. Neben breit abgestimmten Empfehlungen zur Qualitätssicherung von Daten, die bei der Hochdurchsatz-Genotypisierung generiert werden, stellt die TMF unter anderem auch ein Software-Tool bereit, das die Möglichkeit einer einheitlichen Qualitätskontrolle aller Genotypen bietet.

Mit dem in Band 10 vorgelegten Gutachten mit zugehörigen Mustertexten stehen nun Handreichungen zur Verfügung, die für die praktische Feldarbeit in der Zoonosenforschung einen wertvollen Beitrag leisten. Das Buch erklärt in verständlicher Sprache, welche Rechtsfragen in den wissenschaftlich relevanten Probeentnahme-Szenarien und bei der Weiterverarbeitung von Probenbegleitdaten tangiert werden. Dabei reicht das Themenspektrum von der Anzeige- und Meldepflicht von Tierseuchen bis hin zu Nutzungs- und Verwertungsrechten an den Proben.

Weitere Informationen und Kontakt

TMF – Technologie- und Methodenplattform
für die vernetzte medizinische Forschung e. V.
Neustädtische Kirchstr. 6
10117 Berlin
Tel.: 030 – 31 01 19 50
Fax: 030 – 31 01 19 99
E-Mail: info@tmf-ev.de
Internet: www.tmf-ev.de